Die Entwicklung der moral insanity und der heutige Stand der Zurechnungsfähigkeit.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Fritz Berthold
aus Augsburg

Approbiert am 7. September 1936

München
Buchdruckerei Gustav Markus o.H.G.
1 9 3 7

1937/34

Referent: Univ.-Professor Dr. Köhler

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsübersicht.

Einleitung . . . . . Seite 1

A. Entwicklungsgang des Zurechnungsfähigkeitsbegriffes . . . . . Seite 3

B. Der heutige Stand der Zurechnungsfähigkeit Seite 11

C. Die Stellung der medizinischen Wissenschaft zur moral insanity . . . . . Seite 38

D. Die strafrechtliche Bedeutung der moral insanity während der Geltungsdauer des § 51 StGB. a. F. (1871—1933) . . . . . Seite 69

E. Die strafrechtliche Behandlung der moral insanity nach der heutigen Rechtspflege . Seite 86

Einleitung.

Zu den medizinisch-juristischen Problemen, die in der beiderseitigen Fachliteratur und darüber hinaus großes Aufsehen erregten, gehört die Frage des sog. moralischen Irreseins oder der sog. Moral Insanity. Ein volles Jahrhundert bemüht sich jetzt die Wissenschaft um die Lösung dieses Problems und so ist es kein Wunder, daß die Lehre von der moral insanity nahezu alle denkbaren Wandlungen und Auslegungen erfuhr gemäß den Wandlungen unseres wissenschaftlichen Denkens und Auffassens selbst, also zunächst aus der idealistischen Haltung der Wissenschaft zu Beginn des 19. Jahrhunderts ins grob Materielle zu Ende des 19. Jahrhunderts übertragen wurde, um dann einer mehr relativen Betrachtungsweise im 20. Jahrhundert zu unterliegen. So gibt ein geschichtlicher Rückblick auf die Entwicklung der moral insanity-Lehre zugleich ein äußerst interessantes Bild der Wege, Methoden und Irrungen wissenschaftlicher Forschung und Erkenntnis.

Aber auch heute ist die Lehre vom mor. Irreseins von einem weiteren Standpunkt aus betrachtet, durchaus nicht zu einer rein akademischen Streitfrage geworden, sondern gerade ein Eingehen auf die z. T. sehr wertvolle und hochinteressante Gedankenarbeit, die im Laufe von Jahrzehnten in dieser Frage geleistet worden ist, kann auch manche Klärung auf dem wichtigsten Gebiete der Zurechnungsfähigkeit und auf dem Gebiete des Gewohnheitsverbrechertums, der Unverbesserlichen mit sich bringen. Mit Recht sagt v. Liszt: „Die Lösung des Problems der Unverbesserlichen muß in erster Linie entscheidend den Wert oder Unwert eines Strafgesetzbuches bestimmen."

Es würde über den Rahmen dieser Abhandlung hinausführen, im einzelnen zu zeigen, wieweit die m. i.-Frage zur Lösung des Gewohnheitsverbrecherproblems beigetragen hat und welche Entwicklung die strafrechtliche Behandlung des moralischen Defekts im allgemeinen durchgemacht hat. Das größere Gebiet des moralischen Defekts, von dem die m. i. nur ein Teilgebiet ist, soll also nur berührt werden, insoweit es erforderlich ist, um daraus Rückschlüsse auf die Behandlung der m. i. zu ziehen.

Der Kernpunkt des Problems war von jeher der, ob bei m. i. die Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen, oder doch vermindert ist und mit welchen Mitteln demnach gegen die m. insanes einzuschreiten ist. Die Beantwortung der Frage der m. i. richtet sich also nach dem jeweiligen Stand des Zurechnungsfähigkeitsproblems. Umgekehrt haben gerne die medizinischen und psychologischen wissenschaftlichen Forschungsergebnisse immer wieder Veranlassung gegeben, die Auslegung des Zurechnungsfähigkeitsbegriffes de lege lata zu vertiefen und neue Anregungen für die Entwicklung des Zurechnungsfähigkeitsbegriffes de lege ferenda vorzubringen.

So haben die Forschungen auf beiden Gebieten sich wechselseitig beeinflußt. Diese Wechselbeziehungen zwischen Zurechnungs-

fähigkeit und m. i. sollen im folgenden erörtert werden. Nach einem kurzen geschichtlichen Überblick über die Entwicklung der Zurechnungsfähigkeitslehre in den letzten Jahrhunderten soll der heutige Stand der Zurechnungsfähigkeit dargestellt werden, soweit er für die m. i.-Frage von Belang ist. Eine Bestimmung und Umgrenzung des viel umstrittenen moral insanity-Problems soll dann von einer geschichtlichen Darstellung des Entwicklungsganges, welche das in Frage stehende Krankheitsbild genommen hat, aus versucht werden; anschließend sollen die Folgerungen, die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtslehre aus diesem Krankheitsbild für die strafrechtliche Beurteilung nach dem bis 1933 und dem heute geltenden Recht gezogen haben, dargestellt und näher gewürdigt werden. Unter moral insanity selbst haben wir „eine anlagemäßige geistige Störung in dem Sinne zu verstehen, daß bei normaler Intelligenz ein isoliertes Fehlen aller altruistischen Regungen und ethischer Gefühle ohne gleichzeitigen Ausfall an Hemmungen festzustellen ist".

A. Entwicklungsgang des Zurechnungsfähigkeitsbegriffes.

Für unser Problem sind folgende Fragen aus dem Gebiete der Zurechnungsfähigkeit von Bedeutung:

a) Wer ist zurechnungsfähig?

b) Gibt es eine verminderte Zurechnungsfähigkeit und wer fällt unter diesen Begriff?

c) Welches sind die Rechtsfolgen der Unzurechnungsfähigkeit und verminderten Zurechnungsfähigkeit?

Der Begriff der Zurechnungsfähigkeit, das Problem der verminderten Zurechnung und die Frage der Bestrafung und Sicherungsmaßnahmen gegen Unzurechnungsfähige und vermindert Zurechnungsfähige haben in der Entwicklung des deutschen Strafrechts seit Jahrhunderten wechselnde Behandlung erfahren.

1. Das Gemeine Recht unterscheidet furiosos und melancholicos; den ersteren fehlt die Vernunft und der böse Vorsatz; sie sind straflos.

Die „melancholia" und ähnliche Zustände geistiger Minderwertigkeit werden von den Kommentatoren des 17. und 18. Jahrhunderts als allgemeine Strafmilderungsgründe anerkannt, es gibt also bereits eine Art von verminderter Zurechnungsfähigkeit (vgl. Kahl, Grenzfragen 1914 S. 26). Dabei wird das Hauptgewicht auf die Störung des Intellekts gelegt, die mildere Strafe tritt ein, weil „ihr Zustand ihren Verstand verwirrt" (so Weber der Psychopath vor dem Strafrichter ZStW 53 S. 658). Weber zitiert zum Beweise dieser Anschauung den Satz Carpzows „... eorumque animos perturbent". Leichtere Störungen des Gefühls- und Trieblebens („praeter modum timidi cupidi, avari iracundi"), wir würden heute sagen psychopathische Zustände, begründen keine Einreihung unter die melancholicos und daher keine Ausnahme von der ordentlichen Strafe (vgl. Weber a. a. O.).

Wilmanns (S. 37) hat mit Recht darauf hingewiesen, daß die damalige „verminderte Zurechnungsfähigkeit" in Wirklichkeit eine verminderte Erkennbarkeit der Zurechnungsfähigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit bedeutet. Die verminderte Zurechnungsfähigkeit des gemeinen Rechts betraf nicht die Psychopathien, sondern nicht sinnfällige Erscheinungsformen der Prozesse, also Krankheitserscheinungen, die nach heutiger Anschauung die Zurechnungsfähigkeit überhaupt ausschließen.

Für die verminderte Zurechnungsfähigkeit sind verbunden mit der Strafe Sicherungsmaßnahmen vorgesehen. Es wird unterschieden zwischen poena und custodia. Wir sehen also schon in dieser Zeit das System der Zweispurigkeit.

2. Die Partikularrechte und Kodifikationen knüpfen an diese Überlieferungen des gemeinen Rechts an.

a) Die Taten der Wahnsinnigen usw. sind straflos, weil bei ihnen kein rechtswidriger Vorsatz oder Fahrlässigkeit gegeben ist. Es wird also ein eigentlicher (psychologischer) Zurechnungsfähigkeitsbegriff gar nicht aufgestellt, sondern auf Grund eines biologischen Merkmals (Wahnsinn, Raserei) unmittelbar das Fehlen des Vorsatzes, der Schuld unterstellt. Bei Gemütskrankheit und hohem Alter wird dagegen das psychologische Merkmal des völligen „Verlusts des Vernunftsgebrauchs" verlangt. Bei Blödsinnigen wird sogar gefordert, daß sie völlig außerstande waren, die Folgen ihrer Handlungen richtig zu beurteilen oder deren Strafbarkeit (!) einzusehen (Art. 120 Bayer. StGB v. 1813). Die Partikulargesetze stellen also hauptsächlich wieder auf Verstandsmängel ab. Allmählich tritt aber an die Stelle des bloßen Verstandsmangels das Merkmal der fehlenden freien Willensbestimmung. So heißt es in § 40 des Preuß. StGB von 1851: Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn der Täter z. Zt. der Tat wahnsinnig oder blödsinnig (bloße biologische Merkmale!) oder seine freie Willensbestimmung durch Gewalt oder Drohung ausgeschlossen war. Die freie Willensbestimmung ist also zunächst als Freiheit von äußerem Zwang gedacht; die Erläuterer haben darunter aber auch Freiheit von innerem Zwang verstanden (Weber S. 661).

Das Badische StGB von 1845 § 71 verlangt Bewußtsein der Strafbarkeit und Willkür des Handelnden. Das Bayer. StGB von 1861 Art. 67 Abs. I setzt außer den nur beispielsweise aufgezählten biologischen Merkmalen des Blödsinns und Wahnsinns noch Fähigkeit der Selbstbestimmung und die zur Erkenntnis der Strafbarkeit nötige Urteilskraft voraus.

b) In der Behandlung der verminderten Zurechnungsfähigkeit spiegeln sich die grundsätzlichen Meinungsgegensätze wider, die auch heute noch bestehen.

Das Bayer. StGB lehnte 1813 Art. 119 unter dem Einfluß Feuerbachs die verminderte Zurechnungsfähigkeit ab („nur natürliche Schwäche des Verstandes war strafmildernd"), um sie 1848 und 1861 wieder einzuführen. In Preußen wurde umgekehrt die verminderte Zurechnungsfähigkeit zunächst erkannt, aber im StGB von 1851 wurde sie beseitigt. Die wechselnde Gesetzgebung zeigt, daß schon damals die verminderte Zurechnungsfähigkeit zu den umstrittensten Fragen der Strafrechtsentwürfe gehörte (vgl. Wilmanns S. 39, Kahl a. a. O.).

c) Erwähnt sei noch, daß die Partikulargesetze auch Sicherungsmaßregeln gegen unzurechnungsfähige Personen kennen „zur Verhütung anderweitiger von ihnen zu befürchtender gesetzwidriger Handlungen", wie sich das sächsische Kriminalgesetzbuch von 1838 ausdrückt, Art. 67 IV.

3. Die Entwürfe zum StGB von 1869/71.

a) Der erste Entwurf zum StGB wandte sich noch nicht so entschieden der intellektualistischen Auffassung zu, wie das StGB selbst. § 46 des Entwurfs lautet: „Eine Handlung ist als Verbrechen oder

Vergehen nicht zu betrachten, wenn die freie Willensbestimmung des Täters z. Zt. der Tat ausgeschlossen war. § 46 beschränkt sich damit zum erstenmal in der Geschichte der Entwürfe auf rein psychologische Kriterien. Eine bestimmte biologische Ursache der Willensunfreiheit verlangt er nicht. Insofern könnte auch eine Erkrankung der „Willenskraft", wie Birkmeyer meint, die Zurechnungsfähigkeit ausschließen. Es ist Birkmeyer (S. 1123 f.) darin beizustimmen, daß die Fassung des § 46 des Entwurfs der Straflosigkeit der moralisch Defekten eher entgegenkommt, als die des § 51 StGB. Nicht richtig ist allerdings die Auffassung Birkmeyers, daß nach dem geltenden StGB die krankhafte Störung gerade auf dem intellektuellen Gebiet liegen müßte.

Erwähnt sei hier noch (Anlage 3 zu den Motiven) ein Gutachten der kgl. preuß. Deputation für Medizinalwesen, in der es heißt: „Durch den Ausdruck ‚krankhaft' wird ganz bestimmt das Gebiet des ärztlichen Gutachtens und durch den Ausdruck ‚Geistestätigkeit' der Gegenstand der ärztlichen Feststellung scharf bezeichnet. Was die mangelhafte geistige Entwicklung betrifft, so kann sie nur dann die Zurechnungsfähigkeit ganz ausschließen, wenn sie aus einer krankhaften Störung zu erklären ist. Beruht sie dagegen auf mangelhafter Erziehung, auf Vernachlässigung und Verwilderung, so kann sie höchstens geminderte Zurechnungsfähigkeit motivieren, denn das Unterscheidungsvermögen zwischen gut und böse und die Willensfreiheit wird dadurch nicht völlig aufgehoben." Der § 51 des StGB von 1871 stimmt mit der Fassung des zweiten Entwurfs des StGB überein, nur hat der Reichstag die hinter Willensbestimmung gewesenen Worte „in Beziehung auf die Handlung" gestrichen. Aufgenommen waren jene Worte im zweiten Entwurf auf Grund eines Gutachtens der Leipziger medizinischen Fakultät, übrigens aber nicht, um die Annahme der Unzurechnungsfähigkeit zu erschweren, sondern umgekehrt, weil jenes Gutachten darauf hindeutete, daß der Täter einer verbrecherischen Handlung nach vielen Beziehungen auch im Momente seiner Tat eine freie Willensbestimmung zeigen und doch die Tat selbst unfrei begehen könne. Die Motive sagen dazu: „Es erscheint umso weniger bedenklich, den Ausdruck dieser speziellen Beziehung auf die vorliegende Tat in das Gesetz aufzunehmen, als dadurch unmittelbar nur ausgesprochen wird, daß der Beweis des Ausschlusses der freien Willensbestimmung nur in Bezug auf die dem Täter zur Last gelegte Tat zu erbringen sei, nicht aber der Beweis dafür zu erfordern sei, daß die freie Willensbestimmung nach allen Seiten hin ausgeschlossen sei."

b) Der erste Entwurf hatte auch eine Bestimmung über verminderte Zurechnungsfähigkeit vorgesehen, nach welcher bei Beeinträchtigung der freien Willensbestimmung die Versuchsstrafe angewendet werden sollte. Diese Bestimmung wurde im zweiten Entwurf gestrichen.

4. Das Strafgesetzbuch von 1871.

a) Das StGB, das von 1871 bis 1933 unverändert die Rechtsgrundlage für unser Problem geblieben ist, ist auf dem Boden der indeterministischen Anschauung entstanden. Willensfreiheit und Vergeltungsstrafe sind die Eckpfeiler seines Straf- und Zurechnungsgrundsatzes. Nach § 51 StGB alter Fassung ist eine strafbare Handlung nicht vorhanden, wenn der Täter z. Zt. der Begehung der Handlung sich in einem Zustand der Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Das StGB folgt bei der Begriffsbestimmung der Zurechnungsfähigkeit der gemischten — biologisch — psychologischen Methode. Von den biologischen Merkmalen ist für unser Problem der Zustand der Bewußtlosigkeit ohne Bedeutung. Es sei nur kurz erwähnt, daß er in dem weiteren Sinn der hochgradigen Bewußtseinstrübung aufzufassen ist. Das andere biologische Merkmal, das der krankhaften Störung der Geistestätigkeit, bietet der Auslegung weit größere Schwierigkeiten. Darunter fallen außer den akuten Intoxikationen, sowohl organische Prozesse (Psychosen) als auch krankhafte Konstitutionen (Wilmanns S. 23). Das Wort „Störung" bedeutet einen abnormen Zustand, entweder eine Veränderung der ursprünglich normalen Persönlichkeit, oder eine abnorme Anlage. Dieser Mangel muß organisch-biologisch begründet sein „krankhaft" sein). Unter Geistestätigkeit ist nicht nur die bloße Verstandestätigkeit, sondern auch die Seelentätigkeit, das Gefühls- und Triebleben zu verstehen.

Diese Störungen schließen die Zurechnungsfähigkeit nur aus, wenn durch sie die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist (psychologisches Merkmal). Die freie Willensbestimmung ist ausgeschlossen, wenn der Täter nicht die Einsicht in Recht und Unrecht hat oder nicht fähig ist, dieser Einsicht entsprechend zu handeln (vgl. Mezger: Persönlichkeit und strafrechtl. Zurechnung S. 23). Den Begriff der partiellen Zurechnungsfähigkeit hat das StGB abgelehnt. Das Gesetz verlangt nur einen zeitlichen, keinen kausalen Zusammenhang zwischen Erkrankung und Tat. In vielen Fällen der sog. partiellen Zurechnungsfähigkeit wird allerdings eine temporäre totale Unzurechnungsfähigkeit gegeben sein. Aus der Tat kann sogar umgekehrt geschlossen werden, daß der Täter zu dieser Zeit nicht, oder noch nicht in so hohem Grade krank gewesen ist, daß er Einsicht und Handlungsfähigkeit nicht mehr besessen hätte. In vielen anderen Fällen entsteht, wie Mezger, Grenzfragen 1926 S. 36 bemerkt, bei demselben Täter durch die Einwirkung gewisser Vorgänge, z. B. bei erregbaren Epileptikern gelegentlich eines Zusammenstoßes mit einem Schutzmann, ein vorübergehender Zustand von Unzurechnungsfähigkeit, während andere Vorgänge, z. B. die Aus-

führung eines Diebstahls, einen solchen Zustand nicht hervorrufen. Es bleiben freilich Fälle übrig, bei denen der Täter gleichzeitig zwei Handlungen begeht, für deren eine er verantwortlich zu machen ist, während er wegen der anderen nicht bestraft werden kann. Hier wird es aber wohl meistens so sein, daß er infolge seines Zustandes nicht die Kenntnis der zum Tatbestand des komplizierten Delikts gehörigen Tatumstände hat, daß es ihm also nicht an der Zurechnungsfähigkeit, sondern am Vorsatz gebricht; der Täter wird hier aus § 59, nicht aus § 51 StGB entschuldigt (vgl. RG 64/353).

5. Im folgenden soll kurz ausgeführt werden, wie der § 51 alter Fassung in der Rechtssprechung und im Schrifttum, ausgelegt worden ist.

a) Zu den biologischen Voraussetzungen:

Unter der „Störung der Geistestätigkeit" ist nicht nur die Verstandestätigkeit, sondern auch das Gefühls- und Triebleben zu verstehen. Dies hat schon 1886 das RG in Bd. 15/97 ausgesprochen; jede Seelentätigkeit fällt unter den Begriff der Geistestätigkeit. Birkmeyer schreibt allerdings noch 1904 S. 1123: Der Täter müsse normale Willenskraft und normale Verstandeskraft haben. Jede Anormalität dieser beiden Seelenkräfte, jede Erkrankung und Schwächung der Verstandes- und Willenskraft schließe die Willensfreiheit aus und jede müsse daher für sich allein schon einen gesetzlichen Grund der Zurechnungsunfähigkeit bilden. Birkmeyer hält also eine Erkrankung der Willenskraft ohne Beeinflussung des Verstandes für möglich und glaubt, daß diese Erkrankung die Willensfreiheit allein ausschließen könne. Er meint, daß diese Anormalität der beiden Seelenkräfte mehr zur Geltung gekommen wäre, wenn § 46 des ersten Entwurfs durchgegangen wäre: eine Handlung ist als ein Verbrechen oder Vergehen nicht zu betrachten, wenn die freie Willensbestimmung des Täters z. Zt. der Tat ausgeschlossen war. Aber offenbar geleitet von der Erwägung, daß die Seelenkräfte des Menschen mit den Verstandeskräften in so innigem Zusammenhang stehen, daß eine isolierte Anormalität der Willenskräfte ohne gleichzeitige Anormalität der Verstandeskräfte nicht vorkommen könne, habe man dann diese Fassung nicht genommen. Es seien demnach nur Mängel der Verstandeskräfte, welche das StGB als Gründe der Zurechnungsunfähigkeit gelten lasse. Sollte sich eine von den isolierten Erkrankungen der Willenskraft, welche man im Laufe der letzten 100 Jahre angenommen hat (m. i. Monomanie usw.) sich wirklich wissenschaftlich nachweisen lassen, so würde sie doch nach den Normen unseres geltenden Rechts nicht beachtet werden können, wie dies bei der moral insanity auch vom RG ausgesprochen worden ist. Der Auffassung Birkmeyers, daß das geltende Recht nur Verstandesmängel berücksichtige, ist das RG und das Schrifttum entgegengetreten. So hebt Frank in der 11. bis 14. Aufl. (1914 S. 148)

hervor, daß es gleichgültig ist, bei welcher Seite des geistigen Lebens die Störung zutage tritt, daß sie sich im Gebiete der Wahrnehmungsvorgänge, der Verstandestätigkeit, des Gefühlslebens, des Wollens oder Handelns äußern kann. Die 15. und 16. Aufl. 1925 heben bei den angeborenen Geisteskrankheiten ausdrücklich die psychopathischen Persönlichkeiten hervor, die 17. Aufl. 1926 nimmt auf die Bipolarität der psychopathischen Persönlichkeit und der psychischen Prozesse Bezug.

Mezger (Persönlichkeit und strafrechtl. Zurechnung 1926 S. 12) läßt ebenso einen Mangel auf der Seite des Denkens, wie einen Mangel auf der emotionalen Seite, als krankhafte Geistes- und Persönlichkeitsstörung gelten. Der Begriff Störung bedeutet jede Abweichung vom Normalen, in seinem strengen Wortsinn weist er allerdings darauf hin, daß ein Einbruch in die bisher normale Persönlichkeit des Täters stattgefunden hat (Mezger a. a. O.),

Er bezeichnet also etwas Persönlichkeitsfremdes, klinisch betrachtet, eine Psychose, einen Krankheits p r o z e ß. Aber nach allgemeiner Ansicht umfaßt der Begriff Störung auch persönlichkeitseigene Züge, wenn die Persönlichkeit vom Durchschnittstyp erheblich abweicht (krankhafte Konstitutionen). Auf Grund der Tatsache, daß zwischen diesen beiden gegensätzlichen Krankheitsarten vielfache Wechselbeziehungen bestehen, hat Mezger den Ausdruck „Bipolarität des Krankheitsbegriffes" geprägt.

Da das Wort Störung schon die Abweichung vom Normalen kennzeichnet, hat das Wort „krankhaft" die Bedeutung von o r g a n i s c h bedingten Abweichungen vom Normalen. So schreibt Frank in der 18. Aufl. S. 148 (1931): „Bei allen Störungen der Geistestätigkeit fordert das Gesetz die Krankhaftigkeit. Dazu gehört zweifellos eine Abweichung vom Normalen. Da dies indessen schon durch das Wort Störung ausgedrückt wird, so muß offenbar noch etwas hinzukommen. Das ist aber die organische Bedingtheit der Abnormität. Deshalb ist die auf bloßer Gewohnheit beruhende Abweichung vom normalen Denken und Fühlen, wie sie sich beim Gewohnheitsverbrecher findet, nicht als Krankheit anzusehen. Auch Abnormitäten, die auf mangelnder Erziehung, Vernachlässigung oder Verwilderung beruhen, sind keine krankhaften." Auch Mezger (Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft, Bd. 33 S. 165) verlangt eine im Organismus selbst, wenn auch nur in dessen vorübergehender Konstitution begründete Abnormität. Wo die Anomalie lediglich durch die äußeren Verhältnisse bedingt sei, sprächen wir nicht von einer Krankheit. „Organisch" deute auf den innerlichen gesetzlichen Zusammenhang der Erscheinung.

b) Das psychologische Merkmal der Zurechnungsfähigkeit.

Obwohl der Zurechnungsfähigkeitsbegriff des StGB in Anlehnung an die Hegel'sche Auffassung von der Willensfreiheit und als

Reaktion gegen die aufkommende deterministische Lehre entstanden war, hat im großen und ganzen Einigkeit darüber bestanden, daß durch die Fassung des § 51 der philosophische Streit zwischen Determinismus und Indeterminismus nicht entschieden werden sollte. Man hat demgemäß namentlich von deterministischer Seite aus versucht, das psychologische Merkmal näher zu umschreiben.

Eine der verbreitetsten dieser Formeln ist die der „normalen Bestimmbarkeit durch Motive" (so z. B. Lilienthal VDAV 20).

Auch bei Frank 11. bis 14. Aufl. 1914 ist die Zurechnungsfähigkeit erläutert als die normale Bestimmbarkeit durch Motive, wobei die Bestimmbarkeit abnorm ist, wenn

1. der Persönlichkeit die Fähigkeit fehlt, ihr Verhalten nach sozialethischen Vorstellungen einzurichten,
2. wenn es ihr an der Fähigkeit fehlt, den Anreiz zum Handeln richtig zu würdigen oder Hemmungsvorstellungen einzuschalten.

Ebenso definiert Frank in der 18. Aufl. S. 150 die Unzurechnungsfähigkeit als die mangelnde Fähigkeit des Täters, seine Handlung nach Maßgabe sozialethischer Vorstellungen zu bestimmen. Mit dieser letzten Formulierung bringt Frank zum Ausdruck, daß nicht allein auf strafrechtliche Motive abgestellt werden darf.

Mezger bringt diesen Gedanken noch schärfer zum Ausdruck (1932 Schuld und Persönlichkeit S. 19 u. S. 22); das Strafrecht müsse eingereiht werden in den Gesamtzusammenhang der Rechtsordnung überhaupt. Hegel habe nicht ganz unrecht, daß die alleinige Motivierbarkeit durch strafrechtliche Motive der Ehre und Freiheit des Menschen widerspreche und ihn wie einen Hund behandle, gegen den man den Stock erhebt. Die Motivierbarkeit durch rechtliche Motive überhaupt sei für die Zurechnungsbestimmung maßgebend. Mezger zieht in ZStRW Bd. 34 S. 570 hieraus die seiner Ansicht nach unabweisbare Schlußfolgerung, daß auch ein Individuum mit moralischem Defekt höheren Grades unzurechnungsfähig ist, denn auch ein solches Individuum sei, wie sein ganzes Leben zeigt, in erheblichem Maß tatsächlich nicht imstande, seine Handlungen nach Maßgabe sozial-ethischer Normen zu bestimmen.

Dieses Nichtimstandesein komme aber wohl in den seltensten Fällen, wie es Frank beim Gewohnheitsverbrecher annehme, aus bloßer Gewohnheit, sondern habe seine Ursache in einer angeborenen Abnormität, die gerade, weil sie angeboren sei, auch in ihrer letzten Wurzel organisch bedingt sein müsse.

Forel (die Zurechnungsfähigkeit des normalen Menschen 1918 S. 13) kommt vom Standpunkt eines relativen Indeterminismus zu der Formel der sozialen Anpassungsfähigkeit. Dieser Formel der sozialen Anpassungsfähigkeit schließt sich auch Liszt an in seinem Lehrbuch (1932 S. 157): Zurechnungsfähigkeit sei die Fähigkeit zu

sozialem Verhalten, d. h. zu einer Zwecksetzung, die den Erfordernissen des staatlichen Zusammenlebens der Menschen entspreche; wo die soziale Anpassungsfähigkeit fehle, könne keine Schuld vorhanden sein, der Mensch müsse sich durch die Anforderungen des sozialen Lebens motivieren lassen können. Psychologisch bedeutet dieses „Können", daß die Psyche des Täters über den zur sozialen Vollwertigkeit erforderlichen Reichtum an Vorstellungen verfügt, daß die Gefühlsbetonung der Vorstellungen und damit die motivierende Kraft der allgemeinen, rechtlichen und sittlichen Normen dem Durchschnittsmaß entspricht, daß Richtung und Stärke der Willensimpulse nichts wesentlich Abnormes bieten. Liszt erhebt gemeinsam mit Gerland die Forderung, daß im künftigen Strafrecht die Unzurechnungsfähigkeit folgendermaßen definiert werden soll: „Zurechnungsunfähigkeit liegt dann vor, wenn dem Täter die allgemeine Fähigkeit fehlt, die sozialen Anforderungen in Bezug auf sein Verhalten richtig zu erkennen oder dieser Erkenntnis gemäß zu handeln."

Hoche (Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie S. 541) hat die Zurechnungsfähigkeit als „soziale Brauchbarkeit" erklärt.

6. Sichernde Maßregeln für Unzurechnungsfähige hat das StGB nicht vorgesehen. Den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit hat das StGB überhaupt abgelehnt. Eine Sonderbehandlung der Minderwertigen hat daher unter der Herrschaft des § 51 a. F. nicht erfolgen können. Auf die fast unübersehbare Literatur, die sich mit Reformvorschlägen in dieser Richtung befaßt hat, kann im Rahmen dieser Darstellung nicht näher eingegangen werden.

B. Der heutige Stand der Zurechnungsfähigkeit.

Die Frage der Zurechnungsfähigkeit kann nie abstrakt in einer für alle Zeiten gültigen Weise gelöst werden. Sie wird immer nur aus der Zeit heraus verstanden und gelöst werden. Der jeweilige Stand der Zurechnungsfähigkeit spiegelt daher die wissenschaftlichen Forschungsergebnisse, noch mehr aber die rechtspolitischen Anschauungen einer Zeit wider. Wie schon Lange (s. unten) angedeutet hat, muß sich die Zurechnungsfähigkeit in erster Linie an den Anforderungen, die die Gemeinschaft an den einzelnen stellt, ausrichten. Dabei muß das Gesetz einer konsequent durchzuführenden Ansicht über Sinn und Zweck der Strafe folgen. Hieraus ergibt sich dann die Bestimmung des Wesens und der Voraussetzungen der Zurechungsfähigkeit.

I.

Wesen und Bedeutung der Zurechnungsfähigkeit.

Das Wesen der Zurechnungsfähigkeit ergibt sich aus dem Strafsystem. Von den Grundpfeilern des Strafgesetzbuches von 1871 lebt der klassische Gedanke des Vergeltungsstrafrechts noch heute im Volksempfinden fort, während der in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts herrschende liberale individualistische Gedanke, daß der einzelne vor der Gewalt des Staates geschützt werden muß und der Staat gegen den Täter nur nach Maßgabe seiner Tat nicht auch nach Maßgabe seiner Gefährlichkeit einschreiten darf, heute als überwunden gelten kann.

Die Sicherung vor dem Verbrecher nach Maßgabe der Gefährlichkeit seiner Persönlichkeit ist heute eine Forderung, der sich niemand mehr verschließt. Daß über die Sicherung im Rahmen des Strafverfahrens entschieden werden muß, ist heute so ziemlich allgemeine Ansicht. Wilmanns freilich fordert 1927 aus Gründen der Rechtssicherheiten, daß erst auf Grund der Ergebnisse des Strafvollzugs über die Frage der Sicherung entschieden werden soll. Dem ist entgegenzuhalten, daß nach heutiger Rechtsauffassung die Garantien des einzelnen hinter den Belangen der Volksgemeinschaft zurückstehen müssen. Außerdem hat das Strafgericht bei Aburteilung der Tat auf Grund des in der Freiheit gezeigten Verhaltens des Täters doch ein besseres Urteil über die Gefährlichkeit des Verbrechers und über die Gefahr des Rückfalls als ein Sicherungsgericht, das nach langen Jahren des Strafvollzugs den Zusammenhang mit der Straftat verloren hat und dann sein Urteil auf die Führung des Verbrechers in der Anstalt stützen muß. Reicht die Strafe allein zur Besserung des Täters aus, so kann die Vollziehung

der ursprünglich angeordnete Sicherungsmaßregel durch die abschnittsweise zugelassene gerichtliche Nachprüfung vermieden werden (vgl. kommendes Deutsches Strafrecht 2. Aufl. S. 153). Das künftige StGB wird sogar das Vicariieren, die Ersetzung einer ursprünglich angeordneten Maßregel durch eine andere geeignetere während des Vollzugs zulassen (Gürtner S. 153).

Der Streit der Meinungen geht nun dahin, ob die Sicherung durch eine Strafe erreicht werden soll, deren Zweck und Inhalt sie bilden soll (Einspurigkeit), oder ob die Strafe und die Sicherungsmaßregel unabhängig nebeneinander herlaufen soll (Zweispurigkeit). Auffallend ist, daß unter den Anhängern der Einspurigkeit sowohl Vertreter der Vergeltungsstrafe als auch der reinen Gefährdungsstrafe sich befinden. Zu den letzteren gehören der berühmte Entwurf Ferris, der in der Spezialprävention die alleinige Aufgabe des Strafrechts sieht und das Wort „Strafe" durch „Sanktion" ersetzt, ferner der sowjet-russische Kodex von 1926, nach welchem das Verbrechen eine „gemeingefährliche Handlung" ist und gegen den Verbrecher Maßnahmen des sozialen Schutzes angewendet werden (zitiert nach Meggendorfer 1933, S. 207). Für den sowjet-russischen Kodex ist auch die Zurechnungsfähigkeit nicht mehr Kennzeichnung des Verbrechers; auch der Zurechnungsunfähige ist Verbrecher; gegen Zurechnungsfähige wie Unzurechnungsfähige werden nur Sicherungsmaßnahmen, niemals aber Strafen verhängt; nur die Art des Vollzuges ist verschieden.

Von einer ganz anderen weltanschaulichen Grundlage aus kommt die Denkschrift des preuß. Justizmin. von 1934 zum einspurigen Strafsystem. Sie geht davon aus, daß die Strafe ihrer Natur nach ein Übel, also Vergeltung ist; sie glaubt aber die Strafe so gestalten zu können, daß sie zugleich sozial prävenierenden Zwecken dient. Das Volksempfinden mache keinen Unterschied zwischen Strafe und Sicherungsmaßnahmen. Die preuß. Denkschrift sucht daher aus praktischen Erwägungen die beiden Straftheorien vereinigen zu können. Es ist zuzugeben, daß es mit dem Wesen der Strafe als Vergeltung vereinbart werden kann und auch vereinbart werden muß, die Strafe zugleich zweckvoll zu gestalten, so daß sie, soweit möglich, eine Sicherung oder Besserung des Täters herbeiführen kann. In dieser Hinsicht ist z. B. die Beschränkung der kurzen Freiheitsstrafen (§ 27b StGB) ein bemerkenswertes Beispiel. Eine nur auf Vergeltung für die Tat abgestellte kurze Freiheitsstrafe hat nach allgemeiner Erfahrung häufig die schlimmsten Wirkungen auf die Persönlichkeit des Täters. Es ist darum Aufgabe des Richters, an Stelle der kurzen Freiheitsstrafe eine empfindliche Geldstrafe festzusetzen, die — ohne die schädlichen Wirkungen der kurzen Freiheitsstrafe — eine gleich schwer wiegende Vergeltung für die Tat ist.

Die Vergeltungsstrafe kann aber immer nur im Rahmen dessen, was noch als tatproportionale Sühne anzusprechen ist, die spezialprävenierende Aufgabe berücksichtigen.

Häufig genug werden sich Fälle ergeben, in denen das Maß der Schuld und das Maß der Gefährlichkeit so verschieden sind, daß die Strafe nur nach dem einen oder anderen Maßstab ermessen werden kann. Hier gerät die Denkschrift in einen unlösbaren Widerspruch. Es ist auch nicht richtig, daß das Volksempfinden für ein verhältnismäßig leichtes Vergehen eine lebenslängliche Freiheitsstrafe angemessen findet, sofern der Täter nur gefährlich ist. Praktische Bedenken werden gerade für die Übergangszeit gegen eine solche Verquickung des Vergeltungs- und Sicherungsgedankens sprechen; die Gerichte werden kaum gewillt sein, einen gefährlichen Verbrecher wegen eines geringen Vergehens zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe zu verurteilen, solange der Vergeltungsgedanke noch lebendig ist. Daher kann allein das dualistische System eine klare Scheidung herbeiführen und die Strafe als Sühne zur Geltung bringen. Dualistisch sind aufgebaut die Entwürfe zum DStGB, das Gewohnheitsverbrechergesetz, die geltenden jugoslavischen, dänischen und italienischen Gesetze, die polnischen, tschechoslowakischen, griechischen und rumänischen Entwürfe, vor allem auch das kommende deutsche Strafrecht. In diesen Gesetzen hat auch der Begriff der Zurechnungsfähigkeit noch Sinn, da das Kernstück des Strafrechts, die Verantwortlichkeit des Täters für Schuld und Strafe, von ihr abhängt.

Das Wesen der Zurechnungsfähigkeit ist also bestimmt durch die Bedeutung und die Folgen der Zurechnungsfähigkeit. Wir haben schon darauf hingewiesen, daß auch die reinen Sicherungsstrafrechte (so das sowjet-russische) einen Zurechnungsbegriff haben; von diesem Begriff hängt aber nicht ab, ob die Tat ein Verbrechen, der Geisteskranke ein Verbrecher ist. Jeder Gemeingefährliche (= Verbrecher) wird auf jeden Fall mit sozialen Schutzmaßnahmen belegt und die Zurechnungsfähigkeit hat nur die Bedeutung, daß „die eine oder andere" Art von Schutzmaßregeln ergriffen wird.

Für die Vergeltungsstrafe des dualistischen Strafgesetzbuches hat ebenso wie für die Strafe des StGB von 1871 der Begriff der Zurechnungsfähigkeit die Bedeutung der Verantwortlichkeit des Täters für die Handlung, für die Schuld und ist damit auch die Voraussetzung für die Strafe. Das StGB von 1871 wählte daher den Ausdruck: „eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden"; es drückt damit aus, daß die Tat eines Unzurechnungsfähigen überhaupt kein Verbrechen ist und daß die Handlung für das Strafrecht nicht weiter in Betracht kommt.

Das „kommende deutsche Strafrecht" bedient sich dagegen — ebenso wie eine Reihe anderer zweispuriger Gesetze der Worte: „ist

nicht strafbar". Die Handlung selbst wird nicht ausdrücklich für straflos erklärt, auch sie beschäftigt den Strafrichter, freilich nicht damit dieser eine Strafe, sondern damit er sichernde Maßnahmen verhängt.

Das Gewohnheitsverbrechergesetz gebraucht die Fassung: „eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden"; es fällt durch diese Fassung aus dem Rahmen der dualistischen Gesetze; ein sachlicher Unterschied besteht indessen nicht.

Das kommende deutsche Strafrecht hat in zweiter Lesung den Aufdruck „Zurechnungsfähigkeit" durch „Schuldfähigkeit" ersetzt. Damit hat der vielumstrittene und etwas farblose Begriff lebendigen Inhalt bekommen. „Zurechnungsfähig sind die, denen man aus ihrem Tun einen Vorwurf zu machen berechtigt ist" (s. Mezger, Grenzfragen 1926 S. 22).

II.

Die Voraussetzungen der Unzurechnungsfähigkeit.

Die Voraussetzungen der Zurechnungsfähigkeit werden auch in den heutigen Strafgesetzen nicht erörtert. Das „kommende deutsche Strafrecht" geht davon aus, daß jeder erwachsene, geistig gesunde Volksgenosse strafrechtlich verantwortlich ist. Die Voraussetzungen der Unzurechnungsfähigkeit (Schuldunfähigkeit) werden in den Strafgesetzbüchern entweder nach rein biologischen oder rein psychologischen oder sowohl nach biologischen als auch nach psychologischen Merkmalen bestimmt. Die Ausdrücke „biologische, psychologische und gemischte Methode" sind für die Charakterisierung der Gesetzestexte nicht geeignet; sie passen wohl für die Art und Weise der Bestimmung der Unzurechnungsfähigkeit im Einzelfall, dagegen sind für die Bezeichnung der Gesetzesbestimmungen die Ausdrücke „biologische Merkmale oder biologische Fassungen" vorzuziehen. Darüber, daß der Ausdruck „biologisch" schief ist, da er auch psychologische Vorgänge mit umfaßt, hat bereits Mezger in „Grenzfragen 1926" S. 8 berichtet.

Obwohl alle Gesetze und Entwürfe, wie im folgenden unter 1.) gezeigt werden wird, im Grunde genommen von der gemischten Methode ausgehen, haben doch viele Gesetze rein biologische oder rein psychologische Fassungen. Dieser Umstand ist auf die Schwierigkeit zurückzuführen, die Merkmale im Einzelfall sicher zu bestimmen (siehe unten 2.). Wir werden in der Folge unter 1.) die verschiedenen Fassungen, unter 2.) die Erkennbarkeit des Vorliegens der Merkmale im Einzelfall betrachten.

1.)

Die verschiedenen Fassungen der Gesetzestexte.

a) Die rein biologische Fassung liegt zugrunde den Strafgesetzbüchern von Frankreich (Art. 64), Belgien (Art. 71), Spanien

(Art. 8) und den Niederlanden (Art. 37). Es genügt hier zu Annahme der Unzurechnungsfähigkeit, daß der Täter z. Zt. der Tat geisteskrank ist. Auf Grund solcher Gesetzesbestimmungen müßte jede Geistesstörung Unzurechnungsfähigkeit im Gefolge haben. So wollen indes diese Gesetze nicht verstanden werden. Nicht jede Störung der Geistestätigkeit soll den Täter als unzurechnungsfähig erscheinen lassen. Es können nur Störungen in Betracht kommen, die einen erheblichen Grad erreicht haben (vgl. Wagner von Jauregg, Mschr. Krim. psychol. 4, 464). Es ist zweifellos schon ein Fehler des Gesetzes, wenn das vom Gesetz unterstellte weitere Begriffsmerkmal der Erheblichkeit der Geistesstörung nicht genügend im Gesetzestext zum Ausdruck kommt. Die andere, bedeutsamere Frage ist, wonach die Erheblichkeit der Störung vom Standpunkt des Gesetzgebers aus bemessen werden soll. Es wäre an sich denkbar, die Entscheidung, wann Störungen generell als erheblich zu betrachten sind, wiederum nach rein klinischen Gesichtspunkten zu treffen. Bei der Mannigfaltigkeit der klinischen Zustände wäre aber eine solche Abgrenzung schwer zu treffen. In Wahrheit wird daher die Stufe, von der ab die geistige Störung als Grund der Unzurechnungsfähigkeit anzuerkennen ist, nur durch ein allgemeines psychologisches Kriterium bezeichnet werden können. Die krankhaften Geistesstörungen sind eben dann erheblich (nämlich erheblich im Sinne der Zurechnungsfähigkeit), wenn sie geeignet sind, die strafrechtliche Verantwortlichkeit zu beeinflussen und aufzuheben. Die Erheblichkeit wird also immer nur in Beziehung auf den Begriff der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, also auf einen psychologisch-juristischen Begriff und nach psychologischen Merkmalen, bestimmt werden können.

b) Rein psychologische Fassungen haben von den heutigen Gesetzen das österreichische Strafgesetzbuch und der Kodex juris canonici. § 2 a des österreichischen StGB lautet: „eine Handlung wird nicht zugerechnet, wenn der Täter des Gebrauchs der Vernunft ganz beraubt war". Ähnlich heißt es im Canon 2201 § 1: Delicti sunt incapaces, qui actu carent „usu rationis". Dabei gehört zur Vernunft und ratio auch das Gefühls- und Willenselement. Diese psychologischen Fassungen haben den Vorzug, daß sie das juristisch entscheidende Merkmal klar aussprechen. Der Ausschluß der freien Willensbestimmung ist das Wesentliche, worauf bei der Zurechnungsfähigkeit abgestellt wird. Freilich treffen auch diese Fassungen nicht ganz den Kern der Sache. Wenn Mezger in der Abhandlung „Persönlichkeit und strafrechtliche Zurechnung", Grenzfragen 1926 S. 9 (ebenso Zimmerl S. 172) de lege ferenda die rein psychologische Methode empfiehlt, weil das psychologische Merkmal die Folge des biologischen sei, den Gesetzgeber aber nur die Folge, nicht aber der Grund zu interessieren brauche, so ist dem entgegenzuhalten, daß

der Gesetzgeber mit Absicht nicht bei jedem Fehlen der freien Willensbestimmung, sondern nur bei einem organisch verursachten Ausschluß derselben Unzurechnungsfähigkeit statuieren will. Auf die einseitige Betonung der psychologischen Merkmale ist es schließlich zurückzuführen, wenn Mezger (ZStrW Bd. 33) keinen grundsätzlichen Unterschied zwischen dem Anlagekranken und dem unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher findet (s. unten). Gerade die biologischen Merkmale weisen darauf hin, daß der bloß Milieugeschädigte niemals der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ledig ist.

Daher wird auch in den psychologisch gefaßten Gesetzesbestimmungen stillschweigend ein biologisches Merkmal vorausgesetzt. So beginnt § 2 des Codex juris cannonici, der sich unmittelbar an den erwähnten § 1 des C 2201 anschließt: Haben solche Geisteskranke (!) lichte Augenblicke usw. Der Codex unterschiebt also seinem rein psychologisch gefaßten § 1 bereits im nachsten Paragraph das biologische Merkmal der Geisteskrankheit.

c) Nach dem Gesagten erhellt ohne weiteres, daß die Strafgesetze im Grunde genommen sowohl biologische als auch psychologische Voraussetzungen für die Annahme der Unzurechnungsfähigkeit verlangen. Gegen die gemischten Fassungen wird vielfach z. B. Bleuler S. 28 eingewendet, daß sie zur Verurteilung von offensichtlich Geisteskranken führten. Bei den offensichtlichen Geisteskrankheiten, den Geisteskrankheiten im engeren Sinn wird aber die Fähigkeit der freien Selbstbestimmung nicht gegeben sein; sie mag nur einem oberflächlichen Beobachter als vorhanden erscheinen. Die Schwierigkeit liegt hier nicht auf rechtssystematischen Gebiet, sondern auf dem Gebiet der praktischen Durchführung, der Feststellung der Merkmale im einzelnen Fall.

Daher sind die gemischt biologisch-psychologischen Fassungen vorzuziehen, die dem Willen des Gesetzgebers am deutlichsten Ausdruck verleihen. Solche Fassungen haben denn auch die meisten heutigen Strafgesetzbücher und Entwürfe, insbesondere das Gewohnheitsverbrechergesetz und das „kommende deutsche Strafrecht", weiter das italienische StGB, die polnischen, griechischen, norwegischen und tschechoslowakischen Entwürfe. So bestimmt das italienische StGB von 1930 in § 85: „Niemand kann für eine vom Gesetz als Reat vorgesehene Handlung bestraft werden, wenn er z. Zt. der Tat nich zurechnungsfähig war." § 88 bestimmt: „Unzurechnungsfähig ist, wer sich z. Zt. der Straftat in einem derart krankhaften Geisteszustand befand, daß die Fähigkeit zu verstehen und zu wollen aufgehoben war.

Der griechische Entwurf von 1924 bestimmt in Art. 81: „die Handlung wird demjenigen, der sie begangen hat, nicht zugerechnet und er bleibt straflos, wenn er z. Zt. ihrer Begehung wegen krank-

hafter Störung der geistigen Tätigkeiten oder Bewußtseinsstörung, nicht die Fähigkeit besaß, die Strafbarkeit seiner Handlung einzusehen oder einen seiner Einsicht gemäßen Entschluß zu fassen."

Der polnische Entwurf von 1928 sagt: es begeht keine Straftat, wer z. Zt. der Tat wegen psychischer Krankheit oder Störung der psychischen Funktionen sich in einem Zustand befindet, der ihm nicht erlaubt, die Bedeutung der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.

Der Vorentwurf zu einem tschechoslowakischen Strafgesetzbuch von 1926 sagt in § 21: „Strafbar ist nicht, wer z. Zt. der Tat wegen psychischer Krankheit oder Störung der psychischen Funktionen sich in einem Zustande befindet, der ihm nicht erlaubt, die Bedeutung der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.

Der norwegische Entwurf bestimmt: „eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter z. Zt. der Begehung auf Grund zurückgebliebener Entwicklung oder Schwächung oder krankhafter Störung der Geisteskräfte das Wesen der Handlung und ihre rechtswidrige Beschaffenheit nicht verstehen konnte oder wenn er aus einem der genannten Gründe oder wegen Zwangs oder dringender Gefahr oder eines besonderen seelischen Zustandes seiner selbst nicht mächtig war."

2.)

Die Erkennbarkeit des Vorliegens der Merkmale im Einzelfall.

Den verschiedenen Fassungen der Gesetzbücher liegen, wie wir unter 1.) festgestellt haben, im Grunde sowohl biologische als psychologische Merkmale zugrunde. Wenn nun in dem einen Teil der Gesetze nur die biologischen, in einem anderen Teil nur psychologische Merkmale genannt sind, so ist das darauf zurückzuführen, daß der betreffende Gesetzgeber den Schwierigkeiten in der Erkennbarkeit vor allem der psychologischen Merkmale durch die Fassung des Gesetzes Rechnung tragen wollte.

Auf das erkenntnistheoretische Problem der Willensfreiheit soll hier nicht eingegangen werden. Die neueren Entwürfe haben das Kriterium der Willensfreiheit ersetzt durch die Merkmale der Einsichtsfähigkeit und der Fähigkeit dieser Einsicht gemäß zu handeln. Aber auch diese Fähigkeiten sind im Einzelfall schwer zu erkennen; leichter ist es im allgemeinen zu sagen, daß der Täter an einer geistigen Störung litt, als festzustellen, daß die Einsicht und Handlungsfähigkeit gefehlt hat. Die erste Frage wird häufig auf Grund exakter medizinischer Untersuchung vom Psychiater beantwortet werden können, während für die Beantwortung der psychologischen Frage weder der Psychiater noch der Jurist genügend geschult sind (vgl. Wilmanns S. 22). Aus diesem Grunde hat vor allem Bleuler (die psycholog. Kriterien der Zurechnungsf. Mschr. Krim.psychol. 1, 62) die rein biologische Fassung empfohlen.

Praktisch liegt bei der rein biologischen Methode die Entscheidung über die Zurechnungsfähigkeit in den Händen der Psychiater, während bei der psychologischen und gemischten Methode der Richter immerhin einen gewissen Einfluß auf die Entscheidung hat.

Wie schon Mezger (Grenzfragen 1926 S. 9) festgestellt hat, verhalten sich die biologischen Merkmale zu den psychologischen logisch wie der Grund zur Folge. Es liegt daher nahe, daß aus dem bloßen Vorhandensein eines bestimmten abnormen biologischen (klinischen) Zustandes ohne weitere Prüfung psychologischer Art auf das Vorhandensein der psychologischen Merkmale geschlossen wird. Für die Geisteskrankheiten im engeren Sinn, die „Prozesse" und zwar sowohl die sinnfälligen wie für einen Teil der nicht sinnfälligen, z. B. für die beginnende Paralyse oder Schizophrenie, ist dieser Schluß zutreffend (vgl. Wilmanns S. 25, 27).

Bei anderen geistigen Störungen aber, besonders bei den abnormen Anlagen, ist darüber hinaus eine weitere Prüfung dahin erforderlich, ob die Störung einen solchen Grad erreicht hat, daß Einsicht oder Handlungsfähigkeit ausgeschlossen sind (Wilmanns S. 29). Es besteht also bei den erstgenannten Störungen eine Art Vermutung für das Vorliegen der psycholog. Merkmale, während bei der zweiten Gruppe diese Merkmale im einzelnen nachgeprüft werden müssen. Diese Prüfung kann nun wiederum geschehen auf psychologischem Wege, indem versucht wird, aus dem vorhandenen Material einen Schluß auf die Einsicht des Täters und seine Handlungsfähigkeit zu ziehen. Häufig aber wird dieser Schluß dadurch ersetzt werden, daß auf rein klinischem Wege ein bestimmter Grad und eine bestimmte Art von geistiger Störung festgestellt wird, bei welcher nach der Erfahrung die Unzurechnungsfähigkeit angenommen zu werden pflegt. In diesem Sinne versteht es Wilmanns S. 23, der sich auf die Äußerung Wetzels beruft (v. Liszt'sche Zschr. Bd. 43, S. 70ff.): „Wir bejahen die Aufhebung der freien Willensbestimmung nicht deswegen, weil uns die psychologische oder psychopathologische Analyse sagt, daß sie aufgehoben ist — diese positive Erkenntnis wird uns auf psychologischem Wege ebenso verschlossen bleiben wie die Erfassung der Unfähigkeit, den Willen der Einsicht gemäß zu bestimmen — sondern weil uns jener Grad und jene Art psychologischer Störung gegeben erscheint, den das Gesetz meint, wenn es von aufgehobener freier Willensbestimmung redet."

Bleuler (a. a. O.) führt aus, niemand könne beurteilen, ob ein Mensch z. Zt. der Tat außerstande gewesen sei, anders zu handeln und folgert aus dem Versagen der psychologischen Methode, daß das Gesetz psychologische Merkmale überhaupt nicht aufstellen solle.

Nachdem also in vielen Einzelfällen die psychologischen Merkmale teils überhaupt nicht gesondert festgestellt zu werden brauchen, teils durch einen Schluß aus einem klinischen biologischen Befund

festgestellt werden, erhebt sich die Frage, ob nicht der Gesetzgeber in Anerkennung der schweren Erkennbarkeit des Vorliegens dieser Merkmale auf die Aufstellung psychologischer Merkmale verzichten soll. Der Gesetzgeber könnte sich damit begnügen, biologische Merkmale als alleinige Voraussetzung der Unzurechnungsfähigkeit aufzustellen; die psychologischen Voraussetzungen würden dann nur als gesetzgeberisches Motiv in Betracht kommen, das auf die Einschränkung des Begriffs der Geistesstörung in dem forensischen Sinn der erheblichen Geistesstörung noch einen gewissen Einfluß gewänne.

Dem ist entgegenzuhalten, daß ein sicherer Nachweis des Fehlens der Einsicht und der Fähigkeit, den Willen der Einsicht gemäß zu bestimmen, zum Ausschluß der Zurechnungsfähigkeit gar nicht erforderlich ist. Es genügen vielmehr begründete Zweifel daran, daß diese Fähigkeiten z. Zt. der Tat vorhanden waren. Wenn die nicht zu widerlegende Möglichkeit besteht, daß der Täter die Fähigkeiten nicht besessen hat, muß er als unzurechnungsfähig angesehen werden. Die Feststellung, daß die psychologischen Merkmale beim Täter möglicherweise vorliegen, kann in vielen Fällen auf Grund des klinischen Befundes ohne weiteres getroffen werden, in anderen Fällen werden sich genügend Anhaltspunkte psychologischer Art hierfür ergeben.

Wenn es nun aber genügt, festzustellen, daß die psychologischen Merkmale möglicherweise vorliegen, dann ist es auch richtig, die psychologischen Merkmale als Voraussetzungen der Unzurechnungsfähigkeit im Gesetz zu statuieren. Dann allein enthält das Gesetz eine erschöpfende Aufzählung der wirklich gewollten Voraussetzungen und gibt auch in solchen Fällen, in denen auf die psychologischen Merkmale nur auf Grund des klinisch-biologischen Tatsachenmaterials geschlossen werden kann, den Richtpunkt an, der bei der Beantwortung dieser Frage im Auge behalten werden muß. Daher ist die Beibehaltung der psychologischen Merkmale im Gewohnheitsverbrechergesetz und im Entwurf des „kommenden deutschen Strafrechts" als systematisch richtig und auch als zweckmäßig anzusehen.

III.

Die biologischen Merkmale der Unzurechnungsfähigkeit.

1.)

Die Bezeichnung der biologischen Merkmale in den Gesetzestexten ist nicht einheitlich. Der heute geltende § 51 zählt als solche Merkmale außer der Bewußtlosigkeit und der krankhaften Störung der Geistestätigkeit noch Geistesschwäche auf. Als eine Verbesserung gegenüber der alten Fassung des § 51 kann diese Hinzufügung nicht betrachtet werden. Die medizinische Wissenschaft ist sich längst darüber einig, daß die Geistesschwäche nur eine besondere Art der

krankhaften Störung der Geistestätigkeit ist. Der amtliche Entwurf zum „kommenden deutschen Strafrecht hat daher die besondere Erwähnung der Geistesschwäche wieder fallen gelassen. Der amtliche Entwurf weist dabei auf den Unterschied zum Sprachgebrauch des BGB (§ 114) hin und bemerkt, daß die Begriffsbestimmung des BGB für das StGB nicht entscheidend sein kann. Im übrigen verwendet ja auch das StGB den weiter gefaßten Ausdruck „krankhafte Störung der Geistestätigkeit", der als Oberbegriff sowohl die Geisteskrankheiten im engeren Sinn (vgl. 114 BGB), wie auch andere Störungen, so auch die Geistesschwäche umfaßt.

Schon das Gewohnheitsverbrechergesetz hat den nicht ganz eindeutigen Ausdruck „Bewußtlosigkeit" in § 51 a. F. durch die genauere Bezeichnung der Bewußtseinsstörung ersetzt. Alle diese Änderungen sind indes nur redaktioneller Natur, eine sachliche Änderung ist gegenüber dem Zustand, der unter der a. F. des § 51 herrschte, weder gewollt noch bewährt.

2.)

Die Bewußtseinsstörung bedeutet wie die frühere Bewußtlosigkeit eine erhebliche Beeinträchtigung des Bewußtseins (kommendes deutsches Strafrecht 2. Aufl. S. 52). Erheblich ist die Beeinträchtigung, wenn der Einfluß des normalen Bewußtseins des Täters, sein normales Ich, in starkem Maße ausgeschaltet ist. Im Gegensatz zu dem anderen biologischen Merkmal ist bei der Bewußtseinsstörung eine krankhafte Entstehungsursache nicht erforderlich. Auch rein physiologische Bewußtseinsstörungen, wie Schlaftrunkenheit oder hypnotische Zustände, fallen unter das Merkmal der Bewußtlosigkeit. Ferner gehören hiezu Dämmerzustände, Somnambulismus und vor allem die Trunkenheit, der Rausch; der pathologische Rauschzustand dagegen, eine auf krankhafter Konstitution erwachsene krankhafte Reaktion auf verhältnismäßig geringen Alkoholgenuß gehört zu den krankhaften Störungen der Geistestätigkeit (vgl. RG StR 63, 46).

3.)

Unter krankhafter Störung der Geistestätigkeit haben wir eine organisch begründete Abnormität der Verstandes-, Gefühls- oder Willenstätigkeit zu verstehen. Man ist sich heute darüber einig, daß unter dem Begriff der Störung nicht nur Veränderungen der ursprünglich normalen Persönlichkeit, sondern auch krankhafte Veranlagungen fallen und daß dabei Störungen nicht nur auf dem Gebiet des Verstandes, sondern auch des Willens und Gefühlslebens hiezu rechnen. Es ist das Verdienst Mezgers (Grenzfragen 1926 S. 13—15), auf die innere Gegensätzlichkeit des Krankheitsbegriffs, der sowohl die angeborenen als auch die erworbenen Störungen umfaßt, sowie auf die zwischen diesen beiden Formen der Geistesstörungen laufenden Verbindungslinien hingewiesen zu haben. Mez-

ger hat hiefür den Ausdruck „Bipolarität des Krankheitsbegriffs" geprägt. Die amtliche Kommission hat in den Beratungen zum kommenden deutschen Strafrecht in erster Lesung auf der inneren Gegensätzlichkeit des Krankheitsbegriffs die Unterscheidung zwischen dauernd und vorübergehend vermindert Zurechnungsfähigen aufgebaut; in der zweiten Lesung wurde mit Rücksicht auf die zwischen diesen Gegensätzen bestehenden Verbindungslinien diese Unterscheidung wieder aufgegeben.

Wenn wir kurz die einzelnen klinischen Zustände, die unter das biologische Merkmal fallen, streifen, so werden wir sehen, wie sehr die biologischen Merkmale von den psychologischen abhängig sind; eine isolierte Betrachtung der biologischen Merkmale würde eine Aufzählung aller möglichen für unser Problem völlig belanglosen klinischen Tatbestände zur Folge haben. Es ist daher nicht richtig, wenn vielfach die Meinung vertreten wird, die biologischen Merkmale seien für die Unzurechnungsfähigkeit wie für die verminderte Zurechnungsfähigkeit dieselben. Das Gesetz gebraucht freilich in § 51/I und in § 51/II den gleichen Wortlaut. Es ist aber nicht so, als ob in allen Fällen die gleiche Krankheitserscheinung je nach dem Grade ihres Auftretens verminderte Zurechnungsfähigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit zur Folge haben könnte. In manchen Fällen mag dies zutreffen; viele Erkrankungen aber, die verminderte Zurechnungsfähigkeit bedingen, können niemals Unzurechnungsfähigkeit nach sich ziehen oder umgekehrt.

Im Anschluß an Wilmanns S. 23 wollen wir die geistigen Störungen in drei Gruppen einteilen, die akuten Intoxikationen, die organischen Prozesse und die krankhaften Variationen der Norm. Die akuten Intoxikationen, von denen für das Strafrecht nur der Rausch in Betracht kommt, sind strafrechtlich unter dem Gesichtspunkt der Bewußtseinsstörung einzureihen. Für den Alkoholrausch gelten außerdem noch besondere Bestimmungen (§ 330a StGB). Es bleiben demnach noch übrig die zwei großen Gruppen der organischen Prozesse und der krankhaften Variationen; diese beiden Gruppen entsprechen der Einteilungsgrundlage, auf der Mezger die Lehre von der Bipolarität des Krankheitsbegriffs aufgebaut hat.

Die Prozesse (Psychosen) bedeuten einen Einbruch in die vorher normale Persönlichkeit; die während eines solchen Prozesses begangenen Taten sind persönlichkeitsfremd. Die Prozesse sind biologische Merkmale nur für die Unzurechnungsfähigkeit, nicht für die verminderte Zurechnungsfähigkeit. Die ursprüngliche Persönlichkeit ist durch die fortschreitende Gehirnerkrankung vom Beginn der Krankheit an völlig vernichtet; einen gradweisen Unterschied des Untergangs der ursprünglichen Persönlichkeit kann es hier nicht geben. Die Prozesse sind demnach das urgentliche, wenn auch nicht das einzige Anwendungsgebiet des § 51/I.

Nach dem Grad der Erkennbarkeit der Krankheit unterscheiden wir sinnfällige und nichtsinnfällige Prozesse. Bei den sinnfälligen Prozessen wird aus dem Krankheitszustand ohne weiteres auf das Vorliegen der psychologischen Merkmale geschlossen werden können, sie haben eine Art Vermutung für deren Vorliegen in sich. Zu diesen Geisteskrankheiten gehören Paralyse, Schizophrenie, Verblödung infolge von seniler Demenz, Dementia praecox, Arteriosklerose oder Epilepsie.

Von den nichtsinnfälligen Prozessen werden insbesondere schon die Anfangserscheinungen der Paralyse und der Schizophrenie den späteren Entwicklungsstadien vollkommen gleichgestellt; auch bei ihnen ist nach der Erfahrung der Schluß auf das psychologische Merkmal von vornherein gerechtfertigt.

Bei den nicht sinnfälligen Krankheitserscheinungen, die das Anfangsstadium der übrigen Prozesse bilden, wird wegen des langsameren Vorschreitens der Krankheit eine genauere Prüfung auch der psychologischen Kennzeichen nötig sein. Aber auch hier tritt nicht ein Abwägen in dem Sinne ein, daß ein leichterer Grad der Krankheit verminderte Zurechnungsfähigkeit ein schwererer Grad Unzurechnungsfähigkeit bedeutet. Vielmehr gilt auch hier schon bei leichteren Defekten die Zurechnungsfähigkeit als ausgeschlossen. Es wird hier umgekehrt wie vorher aus dem psychologischen Tatbestand auf den klinischen geschlossen; gerade daraus, daß die Persönlichkeit sich wesentlich verändert hat, wird auf einen beachtlichen Defekt geschlossen.

Diese verminderte Erkennbarkeit der Zurechnungsfähigkeit ist früher häufig mit verminderter Zurechnungsfähigkeit verwechselt worden (vgl. Wilmanns S. 37). In Wirklichkeit bestehen hier Zwischenstufen zwischen Gesundheit und Krankheit nicht. In den Fällen, wo der Übergang von Gesundheit zur Krankheit nicht zeitlich genau bestimmt werden konnte, wollte man die Frage durch Annahme von verminderter Zurechnungsfähigkeit lösen. Es erhellt nach dem Gesagten ohne weiteres, daß eine verminderte Zurechnungsfähigkeit hier nicht angenommen werden kann; die Strafe bekäme in solchen Fällen den Charakter der Verdachtsstrafe.

Der Kommentar von Schäfer-Wagner zum Gewohnheitsverbrechergesetz teilt die Geisteskrankheiten im engeren Sinn (Psychosen) wiederum ein in exogene, auf äußere Einflüsse zurückzuführende Psychosen, sei es organisch bedingte, wie die meisten der oben angeführten Psychosen oder toxisch bedingte, so den pathologischen Rauschzustand; ferner in endogene, nämlich das manisch depressive Irresein, die Schizophrenie, die echte Epilepsie, also Krankheeiten, bei denen der Prozeß der Konstitution des Täters entspricht; schließlich in psychogene, durch schädigende seelische Erlebnisse ausgelöste Geisteskrankheiten, worunter schwere

Hysterie, Verfolgungs- und Querulantenwahn fallen. Diese Einteilung spiegelt auch innerhalb des Bereichs der Psychosen die Bipolarität des Krankheitsbegriffs wider.

Im Gegensatz zu den Prozessen besteht bei den abnormen Anlagen, den krankhaften Variationen der Norm, keine Vermutung für das Vorliegen der psychologischen Voraussetzung. Hier fehlen, da es sich nicht um einen Einbruch in die Persönlichkeit, sondern um eine Abweichung dieser Persönlichkeit von dem Normal- oder besser gesagt Idealtypus handelt, scharfe Grenzen zwischen Krankheit und Gesundheit. Je nach dem Grade dieser Abweichung kann die Zurechnungsfähigkeit voll gegeben, wesentlich beeinträchtigt oder ganz ausgeschlossen sein: „Eine lückenlose Reihe von Individualitäten führt von der geistigen Gesundheit über die Regelwidrigkeiten zu seelischen Zuständen, die wir wegen ihrer Sinnfälligkeit und sozialen Auswirkungen als geisteskrank bezeichnen.' (Wilmanns S. 24). Auch untereinander können diese Variationen nur annäherungsweise zu bestimmten Typengruppen zusammengefaßt werden. Das entscheidende Gewicht liegt bei diesen geistigen Störungen auf der Beantwortung der psychologischen Frage. Hier ist auch eine psychologische Betrachtungsweise durchaus möglich, da nur eine gradweise, keine grundsätzliche Verschiedenheit gegenüber dem noch gesunden Denken und Empfinden besteht.

Als zurechnungsfähigkeitsausschließend kommen insbesondere in Betracht psychotische Reaktionen auf der Grundlage psychischer Entartung, Haftpsychosen, Schreckpsychosen und hysterische Dämmerzustände. Auch die amtliche Strafrechtskommission weist besonders darauf hin, daß zu den krankhaften Störungen auch geistige Entartungszustände gehören; sie erwähnt ferner, daß auch körperliche Krankheitszustände, die mit geistigen Störungen verbunden sind, wie Fieberdelirien, unter diesen Begriff fallen.

IV.

Die psychologischen Merkmale der Unzurechnungsfähigkeit.

Die psychologischen Merkmale sind nach dem z. Zt. geltenden § 51 n. F. die Unfähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen und die Unfähigkeit, nach dieser Einsicht zu handeln.

Diese Fassung, die auf das Jugendgerichtsgesetz zurückgeht, vermeidet bewußt die philosophische Streitfrage der freien Willensbildung; sie schließt sich zugleich enger an die biologischen Merkmale an, indem sie auf bestimmte seelische Kräfte Bezug nimmt. Die Einsichtsfähigkeit bezieht sich auf die Verstandesanlage, während die Handlungsfähigkeit, das „Hemmungsvermögen" der emotionalen Seite entspricht. Das Gesetz hat also den Zurechnungsfähigkeitsbegriff nicht mehr nach einem philosophischen Begriff, sondern nach einer Norm ausgerichtet (vgl. Mezger, Grenzfragen 1926 S. 21). Hier

schließt sich der Kreis der Gedanken, die wir an den Eingang dieses Abschnitts gestellt haben: weil die Strafe Vergeltung sein soll für eine Verletzung staatlicher Gebote, darf nur der gestraft werden, der imstande ist, diesen Sollensnormen zu entsprechen. So ist der Zurechnungsbegriff bedingt durch die Auffassung über Sinn und Wesen der Strafe. Diese Wechselbeziehung bringt die Strafrechtskommission (kommendes deutsches Strafrecht 2. Aufl. S. 49) in klarer und anschaulicher Weise zur Geltung dadurch, daß sie das Verhältnis zwischen den Gedanken des Willensstrafrechts, der Zurechnungsfähigkeit und dem doppelspurigen System von Strafe und sichernden Maßnahmen als zusammengehöriges Ganzes an den Anfang der gesamten Schuldlehre stellt. Deshalb hat die Kommission in zweiter Lesung den farblosen Ausdruck Zurechnungsfähigkeit durch den Ausdruck „Schuldfähigkeit" ersetzt, also durch die Fähigkeit, den Sollensnormen zu entsprechen und vorwerfbare Handlungen zu begehen.

Die Fähigkeit, sich nach den Sollensnormen zu richten, die im Mittelpunkte des Strafgesetzes und damit auch der Zurechnungsfähigkeitslehre steht, ist im J. G. G. als Fähigkeit, das Ungesetzliche der Tat einzusehen, bezeichnet. Diese Fassung ist zu eng; sie würde nur das geschriebene Recht umfassen und ist vor allem seit der Beseitigung des Analogieverbots nicht mehr am Platze. Die vom Gewohnheitsverbrechergesetz gewählte Ausdrucksweise „das Unerlaubte" ist dagegen zu weit; sie würde auch das moralisch Unerlaubte mitumfassen. Für das kommende deutsche Strafrecht ist daher die schon von Mezger (Täterstrafrecht) empfohlene Wendung „das Unrecht der Tat" vorgezogen worden. Es soll nunmehr zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit genügen, „die Fähigkeit zur Einsicht, daß ein Verhalten dieser Art mit dem Wohl der Volksgemeinschaft, mit den Normen, die für ein völkisches Zusammenleben unentbehrlich sind, unvereinbar und darum Unrecht ist". Der Entwurf setzt dabei voraus, daß auch die Fähigkeit gegeben ist, nach dieser Einsicht zu handeln. Die von Zimmerl (Aufbau des Strafrechtssystems, S. 174) statt der Fassung „Unrecht der Tat" vorgeschlagene Ausdrucksweise der „Fähigkeit bei seinem Handeln, Recht und Unrecht zu unterscheiden", will jede Beziehung auf die konkrete Tat vermeiden; diese Fassung mag für die auf krankhaften Störungen beruhenden Zustände der Unzurechnungsfähigkeit berechtigt sein, ist aber für eine allgemeine Begriffsbestimmung der Zurechnungsfähigkeit nicht geeignet, da in vielen Fällen, z. B. bei Taubstummen und Jugendlichen, die Frage der Zurechnungsfähigkeit nicht ohne Beziehung auf die konkrete Tat oder wenigstens auf eine Tat dieser Art beantwortet werden kann.

V.

Die verminderte Zurechnungsfähigkeit.

Durch das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933 ist der Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit gesetzlich anerkannt worden. Auch die Entwürfe zum kommenden deutschen Strafrecht haben die verminderte Zurechnungsfähigkeit beibehalten. Diese kehrt ferner in den Gesetzen und den Entwürfen der meisten übrigen Kulturstaaten wieder. Geltendes Recht ist die verminderte Zurechnungsfähigkeit in Italien, Jugoslavien, Dänemark, Niederlanden, in China und Japan, vorgesehen ist sie in den Entwürfen der Tschechoslowakei, der Schweiz, Polens, Österreichs und Griechenlands. Abgelehnt wird die verminderte Zurechnungsfähigkeit im Entwurf Ferris und im sowjetrussischen Recht (Meggendorfer, 1933, S. 14/15).

Der Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit ist häufig als theoretisch unhaltbar bekämpft worden. Luxemburger S. 507 hat den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit abgelehnt und will ihn durch „Zurechnungsfähigkeit mit verminderter Schuld" ersetzen. Die Schuld setze nach Liszt-Schmidt voraus a) eine psychologische Gesamtsituation, der zufolge der Täter die Möglichkeit gehabt hat, sich den Erfolg vorzustellen und zugleich des Nichtsollenseins inne zu werden, b) eine normative Bewertung dieser psychologischen Tatsächlichkeit, nämlich daß die tatsächlich erfolgte psychische Regung fehlerhaft war und dem Täter ein anderes Verhalten hätte zugemutet werden dürfen. Zu a) bestehe eine Alternative, es könne nur das Entweder oder Oder festgestellt werden, zu b) müsse eine Bewertung stattfinden; die Schuld unterliege daher als Bewertungsbegriff der Abstufbarkeit, dagegen sei die Zurechnungsfähigkeit ein wertfreier unabhängiger medizinischer Begriff.

Im Gegensatz dazu hat Gretener (S. 71) die Frage der Zurechnungsfähigkeit als eine psychologisch-juristische bezeichnet. Auch Mezger (Grenzfragen 1926 S. 7; Schuld und Persönlichkeit S. 17, 22) schließt sich dieser Auffassung an. Lobe (Leipziger Kommentar, 5. Aufl. 1933 S. 77) erklärt die Zurechnungsfähigkeit ebenfalls als eine rechtliche Wertung des Zustandes eines Menschen bei seiner Willensbildung für die Wirkung der Willensbetätigung. Es komme darauf an, ob ein Wille gebildet werden kann, dem das Recht Beachtung schenkt. Die Zurechnungsfähigkeit kann nur nach normativen Gesichtspunkten bestimmt werden. Lobe S. 77 lehnt allerdings auch den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit ab; falls ein beachtlicher Wille gebildet werden könne, sei immer volle Zurechnungsfähigkeit da; gemindert seien nur die seelischen Kräfte bei der Willensbildung.

So viel ist jedenfalls sicher, daß die sogen. verminderte Zurechnungsfähigkeit kein Zwischenzustand zwischen Unzurechnungsfähig-

keit und Zurechnungsfähigkeit ist; die sogen. volle und verminderte Zurechnungsfähigkeit fallen zusammen unter den Begriff der Zurechnungsfähigkeit und stehen in Gegensatz zur Unzurechnungsfähigkeit. Für die Frage, ob innerhalb der Zurechnungsfähigkeit eine Abstufung möglich ist oder nur innerhalb der Schuld, sei auf die Ausführungen Mezgers in „Schuld und Persönlichkeit" S. 16 verwiesen. Mezger weist darauf hin, daß Zurechnungsfähigkeit und Schuld nicht getrennt werden dürfen; Zurechnungsfähigkeit sei nicht nur Schuldvoraussetzung sondern auch Schuldmerkmal. Auch praktisch bestehe ein Bedürfnis, die für die Abgrenzung der Zurechnungsfähigkeit maßgebenden Gesichtspunkte auch innerhalb des Kreises der straffähigen Personen zur Geltung zu bringen; nach dem Gesetz der Grenzwertbestimmung übten die Merkmale der Zurechnungsfähigkeit ihren Einfluß im einzelnen auf den Schuldinhalt aus.

Da der Begriff der Zurechnungsfähigkeit ein Wertbegriff ist, unterliegt er auch Abstufbarkeit; die strafrechtliche Verantwortlichkeit kann je nach dem Grade der Fähigkeiten und der Anforderungen der Volksgemenschafit abgestuft sein (vgl Mezger und Lobe: oben S. 40).

1.

Gesetzestechnisch ist der Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit ähnlich wie der der Unzurechnungsfähigkeit durch biologische und psychologische Merkmale bestimmt; dabei kommt vor allen den psychologischen Merkmalen eine besondere Bedeutung zu.

2.

Die biologischen Merkmale sind unter den Bezeichnungen Bewußtseinsstörung, krankhafte Störung der Geistestätigkeit und Geistesschwäche zusammengefaßt; es sind also scheinbar die gleichen Zustände, die auch Unzurechnungsfähigkeit zur Folge haben können. Die Auffassung aber, daß die biologischen Grundlagen für § 51 Abs. I und § 51 Abs. II die gleichen seien, eine Auffassung, die zum Teil noch in der Wissenschaft aber auch in dem halbamtlichen Erläuterungsbuch von Schäfer-Wagner vertreten wird, erweist sich in weitem Umfang als unrichtig, wie Wilmanns S. 30 richtig hervorgehoben hat. Die sinnfälligen Psychosen und ein großer Teil der nicht sinnfälligen Psychosen werden zumeist Unzurechnungsfähigkeit bewirken; umgekehrt sind die krankhaften Variationen der Norm das eigentliche Anwendungsgebiet der verminderten Zurechnungsfähigkeit; hier wird gänzliche Unzurechnungsfähigkeit selten gegeben sein. Nach Zimmerl (Aufbau des Strafrechtssystems S. 175 u. 297) muß auch ein Vorhandensein der biologischen Merkmale in vermindertem Grade verminderte Zurechnungsfähigkeit bewirken, falls den biologischen Merkmalen überhaupt selbständige Bedeutung

zukommt. Mit Recht kritisiert damit Zimmerl die Anschauung, daß die biologischen Merkmale bei Unzurechnungsfähigkeit und verminderter Zurechnungsfähigkeit die gleichen sein müßten; allerdings handelt es sich hiebei regelmäßig nicht um einen quantitativen, wie Zimmerl annimmt, sondern um einen qualitativen Unterschied.

a) Für das geltende Recht ist bei Bewußtseinsstörungen infolge selbstverschuldeter Trunkenheit ein besonders strenger Maßstab anzulegen (vgl. für § 51 I das Erläuterungsbuch von Schäfer-Wagner S. 181). Dieser strenge Prüfungsmaßstab bezieht sich zunächst auf das psychologische Merkmal, hat aber zugleich zur Folge, daß das biologische Anwendungsgebiet der verminderten Zurechnungsfähigkeit wesentlich eingeschränkt wird. Der amtliche Entwurf für das kommende deutsche Strafrecht hat für Zustände der selbstverschuldeten Trunkenheit die Strafminderung ausgeschlossen, gleichzeitig aber verminderte Zurechnungsfähigkeit für solche Fälle anerkannt (siehe dort S. 57).

b) Von den krankhaften Störungen der Geistestätigkeit kommen für verminderte Zurechnungsfähigkeit vor allem in Betracht: aa) aus der Reihe der Prozesse leichtere Äußerungen des epileptischen Schwachsinns, epileptische Verstimmungen, das Anfangsstadium der senilen und arteriosklerotischen Geistesschwäche, der chronische Alkoholismus und pathologische Rauschzustände (Wilmanns S. 32, Schäfer-Wagner S. 176).

bb) Die krankhaften Veranlagungen sind es, um derentwillen heute der Kampf um die verminderte Zurechnungsfähigkeit geführt wird. „Die torpiden Imbezillen, die erethischen Imbezillen, die sogen. moralischen Idioten, charakterisiert durch hochgradige Mängel des ethischen und altruistischen Fühlens bei mehr oder weniger intakter Intelligenz, die Instablen oder Haltlosen, deren Lebensführung durch die Unbeständigkeit und die Oberflächlichkeit ihres Gefühlslebens bestimmt wird, die hysterischen Charaktere mit ihrem schwankenden, überschwenglichen Gefühlsleben, ihrer Neigung zu flüchtigen aber maßlosen Affektausbrüchen, ihrer krankhaft gesteigerten Phantasie und Beeinflußbarkeit, die pathologischen Schwindler, die epileptoiden Psychopathen mit endogenen Stimmungsschwankungen, die Poriomanen mit anfallsweise auftretendem Wandertrieb, die Dipsomanen, bei denen der Alkoholmißbrauch an periodische Verstimmungen geknüpft ist, die an leichten manischen und depressiven Stimmungsschwankungen leidenden Cyclothymen, die dauernd leicht manischen konstitutionell Erregten, die dauernd depressiv gestimmten konstitutionell Schwermütigen, die Neurastheniker, die Homosexuellen, Sadisten, Masochisten, Fetischisten, Exhibitionisten, die an Zwangsvorstellung Leidenden, sie sind alle nach allgemeiner psychiatrischer Anschauung in ihrer Zurechnungsfähig-

keit beeinträchtigt bei Handlungen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis von ihren krankhaften Eigenschaften stehen" (Wilmanns S. 32).

Für das holländische Strafrecht (vgl. Meggendorfer S. 215) hat Bondwyk-Bastiaanse als geistige Störungen die Blödsinnigkeit mit ihren geistigen und moralischen Defekten und ihrer Gemütslabilität, die metencephaletischen Zustände mit ihren moralischen Charakterabweichungen, ferner Grenzzustände und die leichten Formen der Psychosen aufgeführt.

Dieses weite Ausdehnungsgebiet der krankhaften Anlagen hat von Anfang an das Bedürfnis nach einer Begrenzung und Einschränkung hervorgerufen. Man konnte nicht an der Tatsache vorübergehen, daß die abnormen Anlagen nicht ein unbedeutendes Grenzgebiet, sondern das Hauptgebiet der schweren Kriminalität bilden. Ebensowenig konnte man sich verhehlen, daß die Grenze zwischen dem, was noch als gesund und was schon als krankhaft anzusprechen ist, flüssig ist.

Es hat daher nicht an Versuchen gefehlt, den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit durch Hinzufügung weiterer Voraussetzungen einzuengen. So sollten insbesondere nur dauernde geistige Störungen geeignet sein, verminderte Zurechnungsfähigkeit herbeizuführen. Kahl hat nicht aus Gründen systematischer Natur, sondern aus reinen Zweckmäßigkeitserwägungen die Beschränkung der verminderten Zurechnungsfähigkeit auf psychopathische Dauerzustände vorgeschlagen. Eine solche Beschränkung erweist sich aber abgesehen davon, daß sie logisch nicht gerechtfertigt ist, nicht einmal als zweckmäßig. Der amtliche Kommissionsbericht hat im Gegenteil in der ersten Lesung die Strafmilderung nur für vorübergehende Zustände der verminderten Zurechnungsfähigkeit zugelassen und wollte die dauernd vermindert Zurechnungsfähigen der vollen Strafe überantworten. In der zweiten Lesung hat die Kommission dann die Entscheidung zwischen den chronisch Minderwertigen und den an einer akuten Störung Leidenden aufgegeben (kommendes deutsches Strafrecht 2. Aufl. S. 67). Die Unterscheidung, die auf der Lehre von der inneren Gegensätzlichkeit des Krankheitsbegriffs erwachsen war, findet an der Bipolarität dieses Begriffs schwer überwindliche Hindernisse. Die Grenzziehung zwischen den Anlagen und zwischen akuten Zuständen ist für den Psychiater nicht leicht zu ziehen. Der ethisch-erzieherische Gedanke: „Du kannst, denn du sollst", der der ersten Lesung zugrunde gelegen und in dem Verbot der Strafminderung zum Ausdruck gekommen war, soll nunmehr als Richtlinie für die Behandlung der dauernd vermindert Zurechnungsfähigen weiter wirken. Bemerkenswert ist aber, daß auch nach der ersten Lesung die chronisch Minderwertigen nur eine Untergruppe der vermindert Zurechnungsfähigen bildeten, die nur in der Straffrage schärfer angefaßt werden sollten, im übrigen aber den gleichen Maßnahmen

unterworfen waren wie die vorübergehend vermindert Zurechnungsfähigen. Im geltenden Recht ist eine Unterscheidung zwischen den dauernd und vorübergehenden geistigen Störungen überhaupt nicht gemacht. Das dänische StGB wendet die Bestimmungen über verminderte Zurechnungsfähigkeit an, wenn eine strafbare Handlung unter dem Einfluß eines vorübergehenden Mangels an seelischem Gleichgewicht begangen wurde.

Eine Einengung des Kreises der geistigen Störungen durch ein weiteres biologisches Kennzeichen hat sich somit nicht als brauchbar erwiesen. Die einzig mögliche Einschränkung ist die dem Grade der Störung nach getroffene. Dieser Grad kann aber, wenn ein allgemein gültiger Begriff aufgestellt werden soll, nur wieder durch psychologische Merkmale bezeichnet werden.

Als psychologische Merkmale fordert das geltende Recht ebenso wie das kommende deutsche Strafrecht eine erhebliche Verminderung der Fähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln. Eine unerhebliche geringfügige Verminderung der Fähigkeiten kann nur innerhalb des ordentlichen Strafrahmens berücksichtigt werden; der an einem geringfügigen Defekt Leidende wird also dem Gesunden gleichgestellt.

VI.

Rechtsfolgen der Unzurechnungsfähigkeit und verminderten Zurechnungsfähigkeit.

Die grundsätzliche Einstellung der Gesetze und Entwürfe zu der Frage der Behandlung der Unzurechnungsfähigen und vermindert Zurechnungsfähigen ist schon oben unter I. klargelegt. Das heute geltende deutsche Recht und das kommende deutsche Strafrecht sind auf dem Prinzip der zweispurigen Reaktion gegen den Rechtsbrecher aufgebaut. Im Gegensatz zum Gewohnheitsverbrechergesetz, das die Bestimmungen über Straflosigkeit und Strafmilderung (§ 51) und über sichernde Maßnahmen (§ 42a ff.) an verschiedenen Stellen des StGB einschiebt, bestimmt der neue Entwurf bewußt an der Stelle, an der er die Straflosigkeit der Schuldunfähigen ausspricht, daß die Schuldunfähigen den besonderen Maßregeln unterworfen sind, die zum Schutze der Volksgemeinschaft im Gesetz vorgesehen sind (§ 21). Für die vermindert Zurechnungsfähigen bestimmt der Entwurf, daß sie strafbar und daneben den besonderen Maßregeln unterworfen sind, daß aber die Strafe gemildert werden kann. Damit ist mit wünschenswerter Deutlichkeit gerade für die vermindert Zurechnungsfähigen ausgesprochen, daß ihre Minderwertigkeit sie nicht nur der Strafe und regelmäßig sogar der ordentlichen Strafe nicht entzieht, sondern daß gerade auf Grund ihrer Minderwertigkeit noch darüber hinaus weitere Maßnahmen gegen sie zulässig sind; der vermindert Zurechnungsfähige, der zu den Hauptfällen des

Strafrechts gehört, wird also schon an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß gegen ihn eine Mehrzahl von Maßnahmen vorgesehen ist und daß er in keiner Weise besser gestellt ist als der voll Verantwortliche.

1.

Der Unzurechnungsfähige ist nicht strafbar, es ist aber, wenn er eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat, seine Unterbringung in eine Heil- und Pflegeanstalt anzuordnen, vorausgesetzt, daß die öffentliche Sicherheit es erfordert. Der neue Entwurf hat für Unzurechnungsfähige auch die Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt vorgesehen, die heute nach § 42 c StGB nur in Verbindung mit einer Bestrafung also nur bei zurechnungsfähigen Tätern möglich ist; dadurch soll künftig auch für nicht bestrafte Zurechnungsunfähige, die in eine Heil- und Pflegeanstalt nicht eingewiesen werden können, weil die öffentliche Sicherheit es nicht erfordert, eine vom Strafrichter zu verhängende Heilungsmaßnahme geschaffen werden. Das kommende deutsche Strafrecht sieht ferner auch die Entmannung unzurechnungsfähiger Sittlichkeitsverbrecher vor, die gleichfalls nach geltendem Recht nicht zulässig ist, aber einem praktischen Bedürfnis entspricht.

2.

Rechtsfolgen der verminderten Zurechnungsfähigkeit.

In der Betrachtung der Maßnahmen, die gegen vermindert Zurechnungsfähige zu verhängen sind, liegt das Schwergewicht des Problems. Der Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit mag ein rechtliches Unding sein, wie Lobe (Einführung in den allgemeinen Teil des StGB 1933 S. 77) zutreffend bemerkt. Bei den Minderwertigen ist im Grunde genommen nicht die Zurechnungsfähigkeit, sondern die Schuld geändert, zugleich ist wegen der Labilität der Persönlichkeit die Gefahr von zukünftigen Rechtsbrüchen in den Vordergrund gerückt. Hieraus ergeben sich die Fragen nach dem Strafmaß und nach vorbeugenden Maßnahmen.

a)

Die Strafe hat den unter I. entwickelten Grundsätzen zu entsprechen. Die Frage ist nun die, in welcher Weise bei den vermindert Zurechnungsfähigen die Schuld gegenüber dem gesunden Rechtsbrecher geändert ist und wie dieser geänderten Schuld beim Strafmaß Rechnung zu tragen ist. Lange Zeit haben Psychiater und Juristen unter Berufung auf die Tradition und die Forschungsergebnisse der Wissenschaft für den vermindert Zurechnungsfähigen mildere Bestrafung verlangt; diese entspräche nämlich der Proportion „volle Zurechnungsfähigkeit: verminderte Zurechnungsfähigkeit: Unzurechnungsfähigkeit = volle Strafe: mildere Strafe: Straflosig-

keit". Diese Proportion, die auf eine schematische Strafmilderung für die verm. Zurechn. hinausläuft, hält aber einer eingehenden kritischen Untersuchung nicht stand. Es ist das besondere Verdienst Wilmann's, an Hand eines umfassenden Schrifttums- und Erfahrungsmaterials den in dieser Proportion liegenden Trugschluß aufgezeigt zu haben.

Gegen die schematische Durchführung der oben genannten Proportion erheben sich gewichtige medizinische, rechtspolitische und rechtssystematische Bedenken.

aa) Die medizinische Wissenschaft ist erst in den letzten Jahrzehnten zu einer scharfen Gegenüberstellung der echten Seelenstörungen einerseits und der krankhaften Variationen andererseits gelangt (vgl. Wilmanns S. 35). Die Bestrebungen, für die heute unter die verminderte Zurechnungsf. fallenden krankhaften Veranlagungen Strafmilderung zu gewähren, stammen aus einer Zeit, in der diese Veranlagungen zwar bereits als krankhaft erkannt waren, in der aber der entscheidende Gegensatz zwischen den Krankheiten im engeren Sinn als einem Gewordenen und den krankhaften Variationen als einem anlagemäßig Gegebenem noch nicht mit genügender Deutlichkeit herausgearbeitet war. Es erschien deshalb die verminderte Zurechnf. damals als ein bloßes minus gegenüber der Unzurechnungsfähigkeit, während wir heute wissen, daß sie im Großen und Ganzen in ihren biologischen Grundlagen ein aliud gegenüber der Unzurechnungsfähigkeit ist. Dabei ist selbstverständlich zu berücksichtigen, daß in manchen Fällen Prozesse nur verminderte Zurechnungsfähigkeit, krankhafte Anlagen aber Unzurechnungsfähigkeit bewirken; diese Erscheinungen beeinflussen jedoch das Gesamtbild im wesentlichen nicht.

Die verminderte Zurechnungsfähigkeit der Partikulargesetze betraf dagegen Geisteskrankheiten im engsten Sinn, nämlich die nicht sinnfälligen Prozesse, also Erscheinungen, die nach heutiger Auffassung gänzliche Unzurechnungsfähigkeit zur Folge haben.

Die krankhaften Variationen, die Psychopatien usw. sind in der damaligen Rechtspflege einer besonderen Behandlung nicht teilhaftig geworden und ihre Träger sind den gesunden Rechtsbrechern gleichgestellt worden.

bb) Die Zahl der vermindert Zurechnungsfähigen ist weitaus größer als gemeinhin angenommen wird (Wilmanns S. 74, 80, 338), so daß ihre Ausschaltung aus der normalen Bestrafung die Strafrechtspflege an ihrer empfindlichsten Stelle lahm legen würde. Dazu kommt, daß gerade bei psychopathischen Verbrechern viel eher eine harte Strafe am Platze ist, die manchmal „Wunderdinge wirkt" (Birnbaum, der psychopathische Verbrecher). Es wird sich gerade gegenüber solchen Persönlichkeiten empfehlen, ihnen zu zeigen, daß

ihr Defekt sie nicht straffrei macht (vgl. Wilmanns S. 365). Die strenge Handhabung der Strafmittel wird nicht nur generell eine gewisse abschreckende Wirkung üben; sie wird auch generell geeignet sein, die psychopathischen Charaktere wenigstens in etwas zu festigen, dadurch, daß in den psychopathischen Persönlichkeiten der Gedanke der Verantwortlichkeit gestärkt wird. Der Psychopath wird, wenn er weiß, daß er als voll verantwortlich behandelt wird, sich eher in seinem Verhalten den sozialen Anforderungen anpassen können; eine zu schlaffe Behandlung kann nur die Wirkung haben, daß jeder, der in sich einen moralischen Defekt fühlt, seiner schlechten Anlage nachgibt und auf seinen „pathologischen Zustand" sündigt. Hier geht also der Gedanke der Generalprävention von der bloßen strafrechtlichen Motivierung (Abschreckung) über zu einer außerstrafrechtlichen, sozialen und ethischen Motivierung (Erziehungsgedanke). Die erste Lesung der amtlichen Strafrechtskommission (1934) hat diese Gedanken in die Form des von Kant beeinflußten Schillerwortes „Du kannst, denn du sollst" gekleidet.

cc) Mezger hat sich in seinem Lehrbuch (1. Aufl. S. 279, 298, 299) und in seinem Vortrag über Schuld und Persönlichkeit (Marburg 1932) eingehend mit der dogmatischen Begründung der unter aa) und bb) erwähnten Gesichtspunkte befaßt.

In einem Strafrecht, das auf dem Grundsatz der Vergeltungsstrafe aufgebaut ist, muß die Strafe dem Maße der Schuld entsprechen. Können wir also erhöhte Schuld feststellen, so ist erhöhte Bestrafung und umgekehrt bei geringerer Schuld mildere Strafe gerechtfertigt. Für persönlichkeitsfremde Taten vorübergehend verminderter Zurechnungsfähiger ist die Frage verhältnismäßig einfach dahin zu lösen, daß eine verminderte Schuld gegeben ist, die Strafmilderung bewirkt. Für Zustände vorübergehend verminderter Zurechnungsfähigkeit ist daher sowohl im Gewohnheitsverbrechergesetz als auch im § 25 des Entwurfs zum kommenden deutschen Strafrecht fakultative Strafmilderung vorgesehen, in der ersten Lesung der Kommission ist die Strafmilderung sogar auf diese Zustände beschränkt worden. Die Ausnahme, die für selbstverschuldete Trunkenheit gemacht wird, bestätigt nur die Regel. Denn sie beruht auf dem Gedanken der Vorverlegung der Schuld auf einen Zeitpunkt, in dem der Täter voll zurechnungsfähig war und auf der Erwägung, daß in manchen Fällen im Rausch persönlichkeitseigene Regungen zum Ausdruck kommen (vgl. Mezger Lehrbuch S. 290).

Unlösbare Schwierigkeiten treten uns dagegen bei den dauernden Zuständen verminderter Zurechnungsfähigkeit entgegen. Vorausgeschickt sei, daß die Schuld selbstverständlich auch bemessen wird nach objektiven Gesichtspunkten, z. B. nach der Erheblichkeit des verletzten Rechtsgutes usw. Weiter ist aber entscheidend in Betracht zu ziehen der Wille des Täters, er macht die Tat erst zu

einer schuldhaften, vorwerfbaren. Der Wille des Täters kann für die Frage des Strafmaßes nicht allein nach dem Wissen und Wollen einzelner objektiver Tatbestandsmerkmale, also nach dem „subjektiven Tatbestand" beurteilt werden; denn der subjektive Tatbestand ist Voraussetzung für die Bestrafung, kann also für die Höhe der Strafe nicht ausschlaggebend ins Gewicht fallen. Das Maß des bei der Straffrage zu berücksichtigenden verbrecherischen Willens kann nur nach der Persönlichkeit des Täters bemessen werden, wie sie sich bei der Tat geoffenbart hat.

Mezger hat in Schuld und Persönlichkeit S. 19 dargelegt, daß der Persönlichkeitsbegriff der strafrechtlichen Schuldlehre ein anderer ist, als der „erfahrungswissenschaftliche biologisch-psychologische Begriff der natürlichen Gesamtpersönlichkeit", nämlich ein kritisch unter Wertgesichtspunkten abgeschiedener bestimmter Teil der Persönlichkeit. Die Bestimmung derjenigen Persönlichkeitsbestandteile, die für die Schuldzurechnung bei Persönlichkeitsadäquanz der Tat in die Wagschale fallen, sei eine normative Angelegenheit. Mezger gelangt in Weiterverfolgung des Gedankens der Bipolarität des Zurechnungsbegriffs zu einer Trennung von zurechenbaren und persönlichkeitsfremden Persönlichkeitskomponenten (a. a. O. S. 20).

Mag man einer solchen Trennung von Persönlichkeitskomponenten zustimmen oder nicht, sie veranschaulicht jedenfalls den Gedanken der mehr-dimensionalen Schuldauffassung; die Größe der Schuld bestimmt sich nach dem Maß der Persönlichkeitsadäquanz der Tat (s. Mezger a. a. O.), ist also bei moralisch Defekten besonders groß, die Art der Schuld wird bestimmt durch die soziale Adäquanz des Täters; fehlt diese völlig, so ist von einer Zurechnungsfähigkeit und Schuld keine Rede, ist sie aber vorhanden, so bestimmt sich die Schuld nach der Persönlichkeitsadäquanz der Tat (vgl. Mezger, Lehrbuch S. 298, 299).

Diese Schuldauffassung, die sich mit der Unzurechnungsfähigkeit auf Grund gewisser krankhafter Veranlagungen durchaus vereinbaren läßt, ermöglicht auch eine folgerichtige Abgrenzung der verminderten Zurechnungsfähigkeit gegen die volle Zurechnungsfähigkeit. Mag vom medizinischen Standpunkt aus eine Zusammenfassung der vermindert Zurechnungsfähigen und der Unzurechnungsfähigen als geistig Kranken richtig erscheinen, vom juristischen Standpunkt aus sind die vermindert Zurechnungsfähigen von den Unzurechnungsfähigen grundsätzlich getrennt von den voll Zurechnungsfähigen, aber nur gradweise. Für den vermindert Zurechnungsfähigen gelten die gleichen Grundsätze charakterologischer Schuldzumessung wie für den voll Zurechnungsfähigen. Wenn für den Rechtsbrecher, dessen moralische Abweichung noch innerhalb der Breite der geistigen Gesundheit liegt und der deshalb als voll zurechnungsfähig anzusehen ist, die Grade der Abweichung

schulderhöhend wirken, so kann die noch größere moralische Abartung, die bereits in der Zone der verminderten Zurechnungsfähigkeit liegt, nicht strafmildernd in Betracht kommen.

In ähnlicher Weise lehnt Weber (S. 674) eine Abstufung der Strafe nach dem Grade der Willensfreiheit ab und fordert gleichmäßige Bestrafung der Verantwortlichen ohne Rücksicht auf Anlagedefekte. Weber sieht in der Verantwortlichkeit das Korelat der „sozialen Freiheit" aller zurechnungsfähigen Erwachsenen; bei intellektuellen Defekten hält Weber allerdings eine Abstufung nach dem Grade der Bosheit für richtig. Die soziale Freiheit richte sich im Gegensatz zu dem naturlastischen Freiheitsbegriff nicht nach dem Können des Individuums, sondern nach den Anforderungen des Staates (S. 672).

Gegen diese Art der Schuldbestimmung besteht aber, wie Mezger hervorhebt (Schuld und Persönlichkeit S. 22), ein unüberwindliches Bedenken. Wir sprechen von erhöhter Schuld, weil die Tat der Täterpersönlichkeit mehr entspricht, weil der Täter auf Grund seiner Persönlichkeit der von der Rechtsordnung mißbilligten Tat nähersteht, weil er andererseits die Möglichkeit hat, das Unrecht, den Verstoß gegen die Rechtsordnung zu vermeiden. Mezger wirft deshalb die Frage auf, ob mit solcher Beurteilung „von außen her" nicht der Schuldgedanke, der seinem Wesen nach auf das individuelle Seelenleben des einzelnen und nicht auf eine generalisierende Betrachtungsweise abgestellt sein solle, in seiner Reinheit preisgegeben wird. Er gibt anderseits zu bedenken, ob wir wirklich Schuld und Strafe nur aus der individuellen Einstellung des einzelnen heraus bestimmen können, ohne unverzichtbare Interessen der Rechtsordnung preiszugeben. Mezger kommt schließlich zu der Auffassung, daß diese innere gegensätzliche Spannung, diese Polarität des Schuldbegriffs naturnotwendig sei und niemals in einer starren Formel gelöst werden könne; es handle sich um die ewige Gegensätzlichkeit der rechtlichen Ordnung zwischen Individuum und Gemeinschaft.

Die Beantwortung der Frage kann, wie wir zu Beginn der Erörterung über den heutigen Zustand der Zurechnungsfähigkeit feststellten, nur aus den weltanschaulichen und politischen Gesichtspunkten, denen das jeweilige Strafrecht folgt, versucht werden. Die Gegensätzlichkeit zwischen dem einzelnen und der Gemeinschaft ist im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung in dem Sinne zu lösen, daß die Gemeinschaft den Interessen des einzelnen vorgeht, daß aber die Gemeinschaft herauswächst aus den Einzelpersönlichkeiten und daß sich somit schließlich ihr Wert nach dem bestimmt, was die Persönlichkeit jedes einzelnen innerhalb der Gemeinschaft bedeutet. Daraus ergibt sich, daß einmal die Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten der Persönlichkeit zurücktreten muß hinter

den Anforderungen der Norm, daß andererseits der Einzelpersönlichkeit soviel an Verantwortung aufzubürden ist, als sie eben noch leisten kann; damit wird die Persönlichkeit zu einem brauchbaren Glied der Volksgemeinschaft gemacht. Durch die strafrechtliche Verantwortlichkeit wird der vermindert Zurechnungsfähige immerhin als Mitglied der Volksgemeinschaft anerkannt; es wird ihm die Möglichkeit gegeben, sich durch straffreie Führung zu bewähren. Die Frage, ob die Schuld gemindert wird, weil der Täter auf Grund seiner geringeren Widerstandskraft mehr zum Verbrechen neigt, weil er weniger „dafür k a n n" oder ob die Schuld sich erhöht, weil der Täter auf Grund seiner geringeren Widerstandskraft im Interesse der Volksgemeinschaft zu besonderen Kraftanspannungen verpflichtet ist, also erst recht sich um einwandfreie Führung bemühen „s o l l", ist also im nationalsozialistischen Staat im letzteren Sinn zu beantworten (vgl. Gürtner, kommendes d. Strafr. 1. Aufl. S. 40).

Die heutigen Gesetze und Gesetzesentwürfe sind denn auch zum größten Teil von der obligatorischen Strafmilderung für vermindert Zurechnungsfähige abgekommen. In Dänemark scheint man (Meggendorfer S. 216) mit der obligatorischen Strafmilderung ziemlich schlechte Erfahrungen gemacht zu haben. In Italien ist dagegen in Art. 89 des StGB von 1930 die Strafmilderung zwingend vorgeschrieben. In den Entwürfen von Griechenland, Schweiz und Tschechoslowakei ist fakultative Strafmilderung vorgesehen. Das Gewohnheitsverbrechergesetz hat den Standpunkt des Entwurfes von 1925 verlassen und die fakultative Strafermäßigung eingeführt. Die amtliche Kommission hat in der ersten Lesung 1934, wie bereits erwähnt, versucht, das weite Ermessen des Richters einzuengen und die Strafermäßigung auf vorübergehende Zustände von verminderter Zurechnungsfähigkeit zu beschränken. Dieser Vorschlag entspricht im Großen und Ganzen dem von uns vertretenen Standpunkt. Dabei hatte die Kommission sogar erwogen, die Berücksichtigung der krankhaften Anlage als eines Strafzumessungsgrundes innerhalb des ordentlichen Strafraumes zu verbieten.

In zweiter Lesung hat die Kommission dann die Unterscheidung zwischen chronisch Minderwertigen und den infolge eines akuten Zustandes vermindert Schuldfähigen wieder aufgegeben und die habituell Minderwertigen von der Strafmilderung nicht mehr schlechtweg ausgeschlossen. Die Kommission ist zwar nach wie vor der Ansicht, daß bei chronisch Minderwertigen grundsätzlich die normale Strafe am Platze ist. Sie hat aber mit Recht berücksichtigt, daß zwischen den beiden Gruppen eine scharfe Grenze nicht gezogen werden kann, weil vielfach Anlage und akuter Zustand zusammenwirken, oder akute Zustände in einer krankhaften Anlage ihre tiefere Ursache haben (Bipolarität). Wenn sich die Kommission weiter auf die Erfahrungstatsache stützt, daß auf Grund des chronischen bzw.

akuten Charakters der verminderten Schuldfähigkeit die Gefährlichkeit des Täters nicht sicher bestimmen lasse, so ist dem entgegenzuhalten, daß für die Frage der Schuld und der Strafe die Gefährlichkeit nicht das ausschlaggebende Unterscheidungszeichen sein darf; die sichernden Maßnahmen hingegen, die auf die Gefährlichkeit des Täters abgestellt sind, können auch auf vorübergehend vermindert Zurechnungsfähige angewendet werden. Mezger (Grenzfragen 1926 S. 40) hat in Fällen, in denen der Mangel der Zurechnungsfähigkeit ausschließlich auf einem akuten Zustand beruht, auch sichernde Maßnahmen nicht für angebracht erklärt. Es gebe ein Zwischengebiet zwischen der Strafe und den sichernden Maßnahmen, in welchen weder die Voraussetzungen für diese, noch für jene gegeben seien. Dieser Satz, der für den § 51, 1 geschrieben ist, hat auch für § 51, 2 eine gewisse Geltung. An diesem Punkt muß nach Mezger die Kriminalpolitik notwendigerweise versagen; solche persönlichkeitsfremde Taten gingen auf Risiko der Gesellschaft. Die im Gewohnheitsverbrechergesetz getroffene und für das kommende deutsche Strafrecht vorgeschlagene Regelung hat diesen kriminalpolitischen Verzicht nicht ausdrücklich ausgesprochen. Sie hat sichernde Maßnahmen an sich von einem Dauerzustand nicht abhängig gemacht. Da aber die wichtigsten Maßnahmen wie die Sicherungsverwahrung und die Unterbringung in eine Heil- und Pflegeanstalt voraussetzen, daß die öffentliche Sicherheit ihre Anordnung erfordert, werden in der Regel bei akuten Störungen ohne anlagemäßige Grundlagen die Maßnahmen nicht verhängt werden können (vgl. Schäfer-Wagner S. 128 u. 130).

Der dauernd vermindert Zurechnungsfähige wird nach dem Gesagten, namentlich wenn der geistige Mangel auf der emotionalen Seite liegt, mit einer Strafmilderung nur rechnen dürfen, wenn besondere Umstände es rechtfertigen (vgl. Schäfer-Wagner S. 184). In vielen Fällen werden vermindert Schuldfähige (s. unten) wegen ihres moralischen Defekts sogar wesentlich härter bestraft werden, wenn nämlich die Voraussetzungen des § 20a StGB gegeben sind. Auch ein anlagemäßig bedingter moralischer Defekt kann die Ursache des verbrecherischen Hanges sein, der das Hauptkennzeichen des Gewohnheitsverbrechers bildet. §§ 20a und 51, Abs. 2 StGB schließen sich gegenseitig nicht aus (RG 69, 130).

b)

Schließlich sollen im Rahmen dieses Abschnitts noch kurz die übrigen Maßnahmen angeführt werden, denen die vermindert Unzurechnungsfähigen unterworfen sind. In Dänemark werden sie entweder mit Strafe oder mit Sicherungsmaßnahmen belegt. In Schweden ist durch ein Gesetz von 1928 (Meggendorfer 1933, S. 216) eine besondere Anstalt zur Verwahrung von vermindert Unzurechnungsfähigen geschaffen worden. Ebenso ist in Holland und in Belgien

(Meggendorfer S. 217) die Verwahrung in zwischen Krankenhaus und Gefängnis stehenden Anstalten anstelle der Strafe vorgesehen. Auch kann der vermindert Zurechnungsfähige dort „zur Verfügung der Regierung gestellt werden", zur Einweisung in eine Anstalt.

Die Gesetze Norwegens, Italiens, Polens, Jugoslaviens und Chinas lassen ebenso wie das deutsche Gewohnheitsverbrechergesetz und das kommende deutsche Strafrecht neben der Strafe noch sichernde Maßregeln zu, und zwar sollen diese in den meisten Ländern nach der Strafe vollzogen werden (Meggendorfer S. 218), während das italienische StGB sowie die polnischen und jugoslavischen Entwürfe zuerst die Sicherungsmaßregel und dann die Strafe vollstreckt wissen wollen.

Nach dem Gewohnheitsverbrechergesetz ist — abgesehen von den besonderen Maßregeln Arbeitshaus, Trinkerheilanstalt, Entmannung usw. für vermindert Zurechnungsfähige in § 42b die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt und, wenn die Voraussetzungen des § 20a vorliegen, auch Sicherungsverwahrung (§ 42e) vorgesehen. Die Freiheitsstrafe soll in der Regel zuerst vollstreckt werden, doch kann die Unterbringung in eine Heil- und Pflegeanstalt ganz oder teilweise vor der Strafe vollzogen werden (§ 456b). Für das künftige deutsche StGB ist ein Vikariieren zwischen Sicherungsverwahrung und Unterbringung in der Heil- und Pflegeanstalt vorgesehen; die eine vom Gericht ausgesprochene Maßregel kann also während des Vollzugs durch die andere ersetzt werden, falls sich diese als geeigneter erweist. Damit ist auch den Bedenken Wilmanns S. 373 ff., gegen die Entscheidung über Sicherungsmaßnahmen durch den Strafrichter Rechnung getragen.

C. Die Stellung der medizinischen Wissenschaft zur moral insanity.

Der Name moral insanity tauchte nicht plötzlich von ungefähr auf, sondern entwickelte sich aus den Lehren zweier Franzosen: Philippe Pinel und Esquirol. Pinel sprach zuerst — 1809 Traité médico-philosophique sur l'aliénation mentale — S. 156 von einer „manie sans délire" und meinte damit eine Geistesstörung, bei welcher die Betroffenen eine Schädigung des Verstandes nicht zeigen, sondern „beherrscht" erscheinen. Esquirol (Die Geisteskrankheiten in Beziehung zur Medizin und Staatsarzneikunde, übersetzt von Dr. Bernhard, Berlin 1838 Bd. II S. 1 ff.) faßte diese Lehre bestimmter und entwickelte aus diesen Gedankengängen seine Lehre von den Monomanien, die sich bekanntlich rasch in der Psychiatrie einführte und bis zur Jahrhundertwende noch viel Verwirrung anrichtete. Er unterschied zwischen Störungen des Charakters, des Verstandes und des Willens (Monomanie intellectuelle, m. affective und instinctive). In einer Reihe von Abhandlungen in der Zeitschrift für psych. Ärzte entwickelte zuerst in Deutschland Grohmann ähnliche Anschauungen in den Jahrgängen 1818/1819. Er führt aus: „Jede der einzelnen Seelenkräfte hat ihren eigenen Typus der Wirksamkeit, Ordnung und Abweichung; die eine kann gesund sein und die andere erkranken. Dies zeigt ja schon der Wahnsinn, wo oft bis auf eine fixe Idee die Seele richtig denkt und urteilt. Die Krankheiten der Seele können nicht weniger universell und partiell sein, wie die krankhaften Affektionen des Körpers." Die moralischen Krankheiten der Seele nennt er moralische unmittelbare Desorganisationen des freien Willens und führt als Beispiele angeborenen Stumpfsinn, angeborene Roheit und moralische Blödsinnigkeit oder Irrheit an. Der Verstand könne dabei groß und scharf sein, während umgekehrt die höchste und schärfste Willenskraft sich bloß mit einem geringeren Grade des Verstandes binden könne. Bewiesen hat er allerdings die Möglichkeit solcher Störungen nicht. Es ist aber sein großes Verdienst, zuerst auf die Möglichkeit solcher Störungen hingewiesen zu haben. Lange bevor also jenes Aufsehen erregende Werk eines Engländers über moral insanity erschien, hat ein Deutscher — Grohmann — das Bild solcher Krankheiten immerhin ziemlich genau gezeichnet. Grohmann ist durch seine Abhandlungen einer der ersten Begründer der Kriminalanthropologie geworden.

Eine kurze Beschreibung der Krankheit finden wir auch 1830 bei Abercrombie (S. 348).

Der Name „moral insanity" wurde zuerst von dem englischen Gefängnisarzt Prichard 1835 aufgestellt in seinem Buch: Treatise on insanity. Er stellte dafür folgendes Krankheitsbild auf: Consisting

in a morbid perversion of the natural feelings, affections, inclinations, temper, habits, moral disposition and natural impulses, without any remarkable disorder or defect of the intellect or knowing and reasoning faculties, and particulary without any insane illusion or hallucination. — Aus dieser Definition geht aber auch deutlich hervor, daß es sich bei Prichard weniger um eine Veränderung der ethischen und moralischen Begriffe handelt, sondern um eine Veränderung des ganzen Charakters überhaupt. Er stellt ebenso wie Esquirol der moral insanity eine intellectual insanity gegenüber, wenn es sich also bei intellectual insanity um ein Verstandesirresein handelt, so meint Prichard mit moral insanity nicht — wie es meist falsch übersetzt wird — ein moralisches Irresein, sondern ein „Gefühlsirresein". Das Wort moral hat im Englischen zweierlei Bedeutung: Erstens Gefühl, zweitens Moral. — Um der Schwierigkeit der Übersetzung aus dem Wege zu gehen, wurden zahlreiche Vorschläge für Einführung einer anderen Bezeichnung gemacht: Moralisches Irresein, moralischer Schwachsinn, moralische Imbezillität, moralische Anästhesie. Um diese viele irreführenden Ausdrucksweisen zu vermeiden, empfiehlt sich im allgemeinen am besten die englische Bezeichnung: moral insanity beizubehalten. Prichard stellte vier Krankheitsformen auf: Moral insanity, monomania, mania, incoherence. Daraus ergibt sich, daß er mit m. i. keine einheitliche Krankheitsform bezeichnen wollte, sondern einen Symptomenkomplex anders zu benennender Krankheiten, nämlich die Charakterveränderungen, wie wir sie bei den verschiedensten Geistesstörungen beobachten. Wenn wir die Krankheitsgeschichten Prichards nun darauf durchsehen, so ergibt sich mit Ausnahme von 2 oder 3 Fällen, daß es sich durchwegs um Erscheinungsformen anderer Krankheiten handelt, darunter: Imbezillität, Epilepsie, Hysterie usw.

Dieser von Prichard aufgestellten Krankheitsform erwuchsen bald zahllose Anhänger und Gegner. Von beiden wurde aber allmählich immer mehr Gewicht auf die Störung der sittlichen Gefühle gelegt und man verstand daher im Laufe der Entwicklung unter m. i. eine Krankheit, bei der sich das Irresein in der Hauptsache in moralischen Verkehrtheiten kundgebe. Der Begriff wurde also wesentlich enger gefaßt. Nasse meinte schon 1838 in seiner Abhandlung S. 434 „über die Regelwidrigkeit der Gefühle", daß wohl in den meisten Fällen Prichards auch die Erkenntnis irgendwie geschwächt sei. Als allerdings Prichard später in einer weiteren Schrift (on the different form of insanity, 1822) selbst die Behauptung von der vollständigen Unversehrtheit des Geistes fallen ließ, bekehrte er sich wieder voll zu Prichards Ansichten.

Heinrich (S. 501 ff.) wendet sich gegen die Defenition Prichards und steht auf dem Standpunkt, daß die Seele eine Einheit sei und eine partielle Seelenstörung daher nicht möglich ist. —

Bei den französischen und englischen Schriftstellern wird an der Lehre von den Monomanien bis zur Jahrhundertwende überwiegend festgehalten, so z. B. in dem Werk des Franzosen Marandon de Montyel (zit. nach Müller). Sein Fall hat allerdings nichts mit der m. i. zu tun, sondern ist ein Fall von reiner Hysterie.

Allmählich treten dann eine Reihe von Schriftstellern in der Zeit von 1860—1890 auf, die an dem anatomischen Aufbau des Gehirns diese Frage lösen wollten. Während man also noch um 1830 bis 1850 von der seelischen oder psychologischen Seite her die Möglichkeit der m. i. verneinte oder bejahte, glaubte man jetzt durch eine grob-anatomisch-materialistische Aufteilung der Gehirnfunktionen und Organe dem Problem näher zu kommen.

Hofmann (1884 S. 843) und Brosius (1862 S. 83) hielten es für möglich, daß dem isolierten Defekt der ethischen Gefühle auch eine isolierte Erkrankung oder Entwicklungshemmung bestimmter Hirnteile entspreche. Dabei wurde zum Beweis und Vergleich das erstemal das Wort von der „ethischen Farbenblindheit" geprägt. Wie es also eine Farbenblindheit bei normalen Sehvermögen gibt, so gibt es auch eine isolierte sittliche Erkrankung. — Schuele schreibt z. B.: „Die moral insanes sind sittlich blind, weil ihnen ihre geistige Netzhaut anästethisch ist oder geworden ist" (S. 20 Sp. 6).

Reimer (1878) zieht Vergleiche zwischen dem mangelhaften Sinn für Schwingungsdifferenzen verschiedener Töne und der m. i. (S. 230 und 240.)

Dieser Vergleich der moral insanity mit der Farbenblindheit und ähnlichen Erscheinungen ist nicht ganz zutreffend; bei dieser handelt es sich um bestimmte Mängel eines einzelnen Sinns, deren wahrscheinlich einfache anatomische Ursache wir eines Tages kennen werden; dort um zweifellos komplizierte Vorgänge, bei denen sehr verschiedene nervöse Mechanismen in solcher Ausdehnung beteiligt sind, daß eine Störung hier immer auch andere seelische Verrichtungen in Mitleidenschaft ziehen muß.

Kahlbaum glaubt im Gehirn das Vorhandensein „moralischer Fasersysteme" annehmen zu dürfen (S. 711).

Der Engländer Maudsley — 1874 — glaubt, daß im Gehirn die moralische Degeneration an ein eigenes Organ gebunden sein könne, ebenso wie der Geist. Ebenso wie es Farbenblinde gebe, so gebe es auch Menschen, die von Geburt an aller Moralität bar seien. Maudsley betont übrigens auch besonders — wohl als einer der ersten — den Einfluß der Erblichkeit.

Von den französischen Autoren (Psychologie u. Stuvette, Paris 1868, zit. nach Müller S. 330) spricht Prosper Despine — 1869 — von einem Sittlichkeitssinn (sens moral), der wie das Gewissen (!) eine

angeborene instinktive Eigenschaft sei. Dem m. i.-Kranken fehle dieser Sinn.

Brierre de Boismont (S. 6) ist der Ansicht, daß „das mor. Gefühl ebensogut müsse erkranken können, wie die Intelligenz und der Leib". Ähnlich Régis (zit. nach Szecsi S. 55 u. 70). — Die Franzosen kennen nicht nur eine folie morale, identisch mit der moral insanity, sondern auch eine „hypocondrie morale", eine Unterart der echten Melancholie. Neben der moralischen Hypochondrie stände hier also der „moralische Leichtsinn".

Ribot (zit. nach Szecsi S. 72) will die m. i.-Fälle als „Ideots de la volanté" bezeichnet sehen. Er nimmt also eine getrennte Erkrankung der Willenssphäre an. — Für die französischen Autoren steht es im allgemeinen fest, daß m. i. keine Erkrankung des Intellekts in sich schließt, sondern allein eine Erkrankung der für sich bestehenden Moral oder der Willenssphäre.

In Deutschland konnte sich die Lehre von den Monomanien — wie schon gesagt — nicht nennenswert durchsetzen. — Die deutsche Wissenschaft hielt in ihrem überwiegenden Teile an der „Einheit" der Seele fest, indem sie sich den realistisch-psychologischen Anschauungen Herbarts anschloß. Herbart nennt die Seele Geist, sofern sie vorstellt, Gemüt, sofern sie fühlt und begehrt; Fühlen und Begehren seien zunächst Zustände des Vorstellens (!) und wenn das gemeinsame Substrat, das Gehirn, erkrankt, so muß immer Vorstellen, Fühlen und Begehren zugleich gestört sein (zit. nach Knop S. 697 ff.). — Entsprechend diesen Anschauungen drehte sich die Diskussion bei den Deutschen im wesentlichen darum, ob man ein besonderes, besonders zu benennendes Krankheitsbild zu den der Psychiatrie bekannten Krankheiten aufstellen dürfe oder ob es sich um vorübergehende Zustandsbilder oder um eigenartig gefärbte Formen bestimmter anerkannter Krankheiten handle.

Holländer (S. 1 ff.) sieht in den m. i.-Fällen eine Geisteskrankheit, die man als krankhaften Größenwahn bezeichnen müsse; Arndt rechnet die m. i. zur Paranoia. — Leidersdorff, Caspar und Liman (S. 455) sprechen sich ganz besonders stark gegen den Gebrauch des Namens m. i. speziell vom gerichtsärztlichen Standpunkt aus. Liman schreibt: „Der als m. i. bezeichnete Zustand findet sich nicht als besondere, nosologische Form geistiger Erkrankung, sondern ist ein Defekt, welcher die verschiedensten Irrsinnzustände kompliziert, namentlich bei Hereditariern, Epileptikern und Alkoholisten sich findet, häufig ein Prodromalstadium ausgesprochener Geisteskrankheit constituiert oder sich konsekutiv aus vorangegangenem Irresein entwickelt."

Ein neuer Abschnitt in der Stellung der Wissenschaft zur m. i. Prichards war das Aufkommen der Anschauung, daß dieser Krank-

heitsbegriff dem angeborenen intellektuellen Schwachsinn zuzuweisen sei. Diese Lehre fand besonders in Deutschland viel Widerhall und Anhänger; ihnen verdanken wir die Ausdrücke: moralischer Schwachsinn, moralische Idiotie usw. Daß aber der geistige Schwachsinn zum Mindesten nicht das Primäre und Bestimmende sein kann, geht schon daraus hervor, daß doch die meisten Schwachsinnigen durchaus nicht jene moralischen Verkehrtheiten zeigen! Wenn wir heute die Werke nachlesen, die das m. i.-Bild dem geistigen Schwachsinn einreihen wollten, so sehen wir, daß auch dieser Versuch letzten Endes nicht ein Streit um das Wesen der m. i. war, sondern ein Streit um die Nomenklatur. — Man suchte damals ständig nach Oberbegriffen, in die man das Bild des moralisch Irren einreihen könne. Gerade diese Tatsache ist aber wieder ein Beweis, daß das Bild der m. i., wie es Prichard zeichnete, tatsächlich doch stets als bedeutendes Problem vor den Augen der meisten Wissenschaftler sich erhob — allen Deutungs- und Einreihungsversuchen, allen Systematisierungen zum Trotz. — Beim Schwachsinn ist die Herabsetzung der verstandesmäßigen Leistungen das Hauptsymptom, das Handeln der Kranken wird aber, wie Prichard, Grohmann usw. viel besser erkannten, sehr stark auch von anderen seelischen Gebieten her beeinflußt. Am besten sind hier wohl die Worte, die Kräpelin in seinem Lehrbuch findet (S. 355): „Das Bedürfnis nach einer strengen Begriffsbestimmung der Geisteskrankheit, nach einer Abgrenzung dieser letzteren von der Breite der Gesundheit, ist in der Geschichte der Psychiatrie der Ausgangspunkt zahlloser, angestrengter Bemühungen, scharfsinniger Auseinandersetzungen und spitzfindiger Beweisführungen gewesen, bis endlich die unvermeidliche Erkenntnis sich immer mehr Bahn zu brechen begann, daß die Fragestellung von vornherein eine falsche war, daß es hier wirklich scharfe Grenzen und Kennzeichen der Natur der Sache gemäß ebensowenig geben kann, wie bei der Unterscheidung zwischen körperlicher Gesundheit und Krankheit. Die Anzeichen des Irreseins sind eben durchaus nicht gänzlich fremdartige und durch das Irresein neu erzeugte Erscheinungen, sondern sie haben ihre Wurzeln in gesunden Vorgängen und verdanken ihre Eigenartigkeit nur der einseitigen maßlosen Ausbildung oder dem Untergang dieser oder jener Verrichtungen sowie der besonderen Verbindung der verschiedenartigen Einzelstörungen."

Als einer der ersten, der die m. i. mit dem geistigen Schwachsinn in Verbindung bringen wollte, darf man wohl Zeller (1848, S. 179) betrachten, der schreibt, daß eine Form der Verrücktheit, die scheinbar ohne Beeinträchtigung des Vorstellungslebens besteht, doch wohl auf einer „Lähmung" des Gehirns beruhen müsse, die man als „milden Blödsinn" (!) bezeichnen könne.

Mendel (S. 388) betrachtet die m. i. als eine Unterabteilung des Idiotismus, die man Imbezillität nennen dürfe. Es handle sich bei m. i. um kein einheitliches Krankheitsbild, da der moralische Defekt als Begleiterscheinung bei zahllosen Krankheiten vorkomme. Ähnlich Westphal (S. 214), Cohn (S. 115/116), Gauster (S. 4), Meynert (S. 177), der von Imbezillität mit Gefühlsentartung spricht, Schloeß (S. 241), der den moralischen Schwachsinn als eine „Insuffienz des schlußbildenden Apparats bezeichnet".

Kirchhoff sagt in seinem Lehrbuch (S. 125): „Eine besondere Form von Gemütsstumpfheit ist eine Seite des angeborenen Schwachsinns und ist oft als mor. Irresein bezeichnet worden. Die Moral ist aus der Verbindung der verschiedensten geistigen Anlagen herausgewachsen, immer alle einzelnen Äußerungen der geistigen Persönlichkeit durchdringend" (S. 533).

Naecke (S. 486) kommt in seinen beiden Abhandlungen zu dem Schlusse: „m. i. als spezielle Krankheit gibt es nicht, sondern, was man so nennt, stellt eine Abart des Schwachsinns dar." — Naecke ist auch Anhänger jener Gehirnphysiologie, die für jedes geistige Vermögen ein eigenes Organ annahm. Weil aber ein deutlich sichtbares Organ für „Moral" noch nicht gefunden wurde, kommt Naecke (S. 486) zu dem umgekehrten Schluß wie Maudsley, Hoffmann usw.: „Der Name m. i. ist ganz zu streichen, besonders weil es kein Organ für Moral gibt, letztere vielmehr ein sekundäres, kompliziertes Gebilde ohne besonderes Organ ist." Für die forensische Beurteilung rät er — wie auch viele andere Autoren — den moralisch Irrsinnigen als vermindert zurechnungsfähig zu bezeichnen. In seiner letzten Abhandlung ändert Naecke seine Ansicht zum Teil und erklärt, daß er die m. i. in ganz seltenen Fällen für möglich halte und wendet sich gegen Aschaffenburg, der mit Recht sagt, daß de lege lata nichts anderes übrig bleibe, als solche Personen für voll zurechnungsfähig zu erklären.

Eine bedeutende Vertiefung und Klärung erfuhr das klinische Bild der m. i. durch die Arbeiten Morels über die erblichen, degenerativen Geistesstörungen (S. 401 u. 540), oder, wie sich seine Nachfolger ausdrückten, „über die Entarteten". Auch Morel steht unter dem Einfluß jener materialistischen Lehren eines Gall, Huschke, Carus, daß jeder Sinn, jedes Vermögen ein eigenes Organ im Gehirn haben müsse. Er hat aber das große Verdienst, zuerst ganz besonders auf die Wichtigkeit erblicher Einflüsse hingewiesen zu haben und auf die daraus entwachsenen Entartungen wie: große Nervosität im Kindesalter, Krämpfe, Fraisen und Konvulsionen, hysterische und epileptische Anfälle, sowie auf die körperlichen Begleiterscheinungen der Entartung. Er war es, der richtig erkannte, daß man bei der m. i. es mit einem degenerierten Zustande des Nervensystems zu tun habe, welcher dem ganzen Individuum das

Gepräge einer inferioren Organisation verleiht und in welchen auch alle Perversitäten des Gefühlslebens wurzeln.

Morels Lehren wurden von Krafft-Ebing aufgenommen. Das Typische der m. i. seien gerade nicht intellektuelle Störungen, sondern die anormale Reaktionsweise der sittlichen Energie, die Naturen, die unter krankhaften hereditären Bedingungen gezeugt würden, manchmal eigentümlich sei. Er hält es für nötig, einen möglichst scharfen Trennungsstrich zwischen Lasterhaftigkeit und Krankheit zu ziehen. Demgemäß trennt er in seinem Lehrbuch (S. 674 ff.) der gerichtlichen Psychopathologie die m. i. vom Schwachsinn und bezeichnet sie als „Entartungsvorgang auf psychischen Gebiet". In den späteren Auflagen löst er die m. i. wieder aus der Reihe der psychischen Entartungen und schließt sich den Autoren an, die sie dem Schwachsinn zuteilen.

Emminghaus (S. 330) betont, daß die Krankheit in der Regel das Produkt schwerer erblicher Belastung sei. Statt m. i. will er den Namen „Gemütsentartung" sehen. Auf die Störungen der intellektuellen Seite dürfe nicht zu viel Wert gelegt werden.

Binswanger (S. 2719) bringt den m. Irrsinn in der Gruppe der erblich degenerativen Geistesstörungen unter. Er glaubt, daß gewissermaßen „organische Umwälzungen der psychischen Vorgänge diese pathologische Entartung zustande bringen". Er schlägt vor, den Ausdruck m. i. ganz zu meiden und alle erworbenen Irreseinsbilder einfach auf ihrer Grundursache zurückzuführen und nach den Krankheitsformen, denen sie angehören, zu bezeichnen. m. i. sei eine „Spielart des Schwachsinns".

Magnan (S. 1 f.) teilt seine erblich Entarteten in vier Gruppen: 1. die Idioten, 2. die Blödsinnigen (bei denen noch etwas geistiges Leben besteht), 3. die Schwachsinnigen, 4. die Instablen, bei denen neben zuweilen guten Fähigkeiten intellektuelle und moralische Lücken bestehen. Für die Verständnisfähigkeit läßt er den größtmöglichen Spielraum. Zuweilen steigern sich — nach Magnan — die mor. Absonderlichkeiten und die Kranken werden moralisch Irrsinnige. Ähnlichen Standpunkt wie Magnan nehmen Schuele (S. 489), Sommer und Kuehn (S. 354) ein.

H. Schulze kommt zu folgendem Schluß (S. 109): „Ein gewisser Schwachsinn ist in jedem einzelnen Fall der m. i. unverkennbar; andrerseits ist dieser Schwachsinn aber so spezifischer Natur, daß uns eine Einreihung in den landläufigen Begriff des Schwachsinns ebenso unhaltbar erscheint, als eine Ableitung der sittlichen Degeneration aus diesem Schwachsinn, da zu beiden Krankheitsäußerungen offenbar ein Nebeneinander und nicht die Untereinander-Ordnung besteht." Schulze weist dabei besonders auf die Tatsache hin, daß der Übermensch Nietzsches und der moralisch Schwachsinnige — besser der „Asoziale!" — einander gleich seien. Ähnliche Behaup-

tungen werden von anderen Autoren für Nero, Caligula, Napoleon zum Teil sicher mit Recht aufgestellt.

Pilcz hält die m. i. für Schwachsinn mit Gefühlsentartung und unterscheidet zwei Spielarten der m. i.: 1. die erethische (versatile) und die apathische Form. In seiner ersten Gruppe nähert er sich sehr den Ideen Lombrosos über den geborenen Verbrecher (nach Szecsi S. 41).

Gewissermaßen in Fortsetzung der Lehren Morels, der die m. i. als eine erblich-degenerative Krankheit bezeichnet hat, sehen wir nun die große zweite Etappe in dem Auftreten Lombrosos, der die m. i. für seine Theorie vom geborenen Verbrecher okkupiert und in Anspruch nimmt (S. 197 ff.). Das moralische Irresein wurde zum wesentlichsten der psychischen Kennzeichen des „delinquente nato" — neben den andern von Lombroso aufgestellten Merkmalen. — Die bekannten Lombroso'schen Übertreibungen (Epilepsie des geborenen Verbrechers usw.) sind ja heute längst überholt, sie waren aber wohl einmal nötig, um gegenüber der Erstarrung der damaligen Wissenschaft eine Bewegung in Gang zu bringen, die eine neue Auffassung des Verbrechers anbahnte. Die wahre Bedeutung der Lehre Lombrosos ruht darin, daß man seit und durch Lombroso im allgemeinen wieder angefangen hat, der Persönlichkeit des Verbrechers als einem Produkt von Anlage, Erziehung, Umgebung, evtl. Krankheit dasselbe Maß von Aufmerksamkeit zu schenken, welches früher auf das Verbrechen allein gerichtet war. — Durch Lombroso und vor allem durch die Lehre Prichards über m. i. und die vielen Arbeiten über dieses Gebiet, wurde die Wissenschaft für diesen Umschwung der Denkungs- und Betrachtungsweise vorbereitet. Was zuerst nur an Diskussionen über einen Teilbegriff, nämlich über m. i. erschien, wurde so durch Lombroso verallgemeinert und aus der m. i. Prichards entwickelte sich eigentlich sowohl die Lehre Lombrosos wie die gesamte Kriminalanthropologie. Freilich mußten die Lehren Lombrosos bei dem größten Teil der exakten Wissenschaft damals Ablehnung erfahren und so schreibt z. B. Müller (S. 340/341): „Es liegt kein Anlaß vor, auf die Lehre Lombrosos hier des weiteren einzugehen. Durch diese Lehre wird die Scheidelinie zwischen Verbrechen und Geistesstörung verwischt, während es in Deutschland gerade als das zu lösende Problem betrachtet wird die Zustände von angeborenen mor. Schwachsinn genau abzugrenzen von den dem Strafrecht anheimfallenden verbrecherischen Neigungen." —

Von den Schülern Lombrosos sei noch Penta erwähnt, der die Übertreibungen seines Meisters mildert. Der sog. delinquente nato sei großenteils ein Produkt des Gefängnisses. Die „follia morale" gehören zu den „degenerazioni psychiche" (zit. nach Szecsi S. 63). — Zum Schluß sei der Kuriosität halber erwähnt, daß zwei glühende

Anhänger Lombrosos, Modica und Andenino (1901), bei Mördern und bei 10 von 11 „pazzi morali" Lombrosos im Urin eine bemerkenswerte Armut an Erdphosphaten fanden und dieser Mangel wieder zu finden sei bei Tieren, denen das Stirnhirn (nach Naecke) genommen wurde.

Siefert (S. 72) sei hier abschließend aus den zahllosen Stimmen über Lombroso zitiert, weil sein eSätze bereits zu einer neuen Auffassung des Problems hinüberleiten: „Nachdem das Lombroso'sche Phantasieprodukt des delinquente nato, der als einheitlicher Typus, als atavistischer Rückschlag in die Urzustände der Menschheit aufgefaßt werden sollte, zu Grabe getragen worden ist und mehr und mehr sich die Überzeugung durchringt, daß im Gegenteil der minderwertige Gewohnheitsverbrecher nach Ursachen und Erscheinungsformen eine unendliche Vielgestaltigkeit in sich schließt und durchaus keinen Rückschlag, sondern eine wahrhaft moderne, durch soziale Umstände geschaffene Krankheitserscheinung im Volkskörper darstellt, dürfte es wohl an der Zeit sein, daß eine umfassende Symptomatologie dieser Krankheitserscheinung geschaffen würde. Der erwachsene Gewohnheitsverbrecher hat im allgemeinen noch nicht die ihm gebührende monographische Berücksichtigung gefunden.

Bleuler zeigt sich — 1893 — z. T. schon stark von Lombroso beeinflußt. Bleuler (S. 425 f.) hält Fälle reiner m. i. für wahrscheinlich. Er bringt selbst die ausführliche Krankheitsgeschichte eines m. i.-Falles. Dieser Fall „Bleuler" ist im Laufe der weiteren m. i.-Forschung sozusagen der Standardfall einer m. i.-Erkrankung geworden und hat auch bei vielen Gegnern Anerkennung gefunden. Beezeichnend an dem Kranken Bleulers ist das Fehlen jeglichen Intelligenzdefekts, das Fehlen jeglicher wesentlichen Degenerationsmerkmale und jeglicher hereditärer Belastung! Der Kranke stammt aus bester Familie, wurde denkbar sorgfältig erzogen und der einzige Verdacht, der gegen die ganze Krankheitsgeschichte des Falles von uns erhoben werden könnte, ist der, daß der Kranke infolge seiner guten Herkunft vielleicht von Bleuler nicht unparteiisch genug betrachtet worden ist. Bleuler schlägt für m. i. den Namen moralische Idiotie vor, da es sich immer um einen Mangel der Funktion, nicht um eine abnorme Veränderung einer solchen handelt. Bleuler will aber mit Einführung des Namens mor. Idiotie sich auf keinen Fall der Lehre anschließen, die die m. i. dem Schwachsinn zurechnet, wie einige Autoren fälschlich annehmen, er betont gerade im Gegenteil besonders scharf die geistige Intaktheit. Bleuler kennt — ähnlich wie Lombroso — keinen prinzipiellen Unterschied zwischen Verbrechertum und Geisteskrankheit. Die Willensfreiheit fehle jedem Menschen, daher sei sie kein Maßstab. Auch der Unterschied zwischen geisteskranken und gesunden Verbrechern, derart,

daß die letzteren durch äußere Umstände beeinflußt und die letzteren von selbst zu ihren Taten gekommen sind, schlage nicht durch. — Wenn Bleuler keinen Unterschied zwischen Verbrechern und Geisteskranken machen will, so fragt man sich erstaunt, mit welchen Recht er dann eigentlich das von ihm in seiner Schrift über m. i. geschilderte Individuum in eine Irrenanstalt überwiesen hat und behandelt? Auf jeden Fall müßte Bleuler auf Grund seiner eigenen Theorie seinen Kranken als verantwortlich nach dem StGB erklären! — Bleuler schreibt einmal, nur er habe den Kranken für unzurechnungsfähig erklären lassen, weil ihm die Freiheit des Willens (!) fehle! — An anderer Stelle schreibt er (S. 621 ff.): „Geisteskrank ist, wer sich durch völligen Mangel der altruistischen Gefühle auszeichnet." — Am Schluß seiner Arbeit bringt er Gedanken, die, obwohl sie damals wohl als zu weitgehend angesehen wurden, wieder einen wesentlichen Schritt weiter zur Klärung der m. i.-Frage darstellen. Es sei ein Fehler, daß man von geistig gesund und geistig krank spreche. Es gäbe keine Abgrenzungen, genau so, wie man die Esel, die alle grau sind, nicht in schwarze und in weiße aufteilen könne. Das StGB müsse endlich den Begriff der Willensfreiheit aufgeben. Ein „blödsinniger Verbrecher" dürfe nicht jahrelang eingesperrt bleiben, der andere Verbrecher dagegen gehöre unschädlich gemacht. Zurückkommend auf seinen Fall meint er: „Es ist besser, daß die m. i.-Fälle in der Pflegeanstalt sind; denn sind sie im Gefängnis, so werden sie bloß von neuem nach einiger Zeit auf die Menschheit losgelassen. Bleuler glaubt also, daß der Mediziner das Recht habe, die Rechtsprechung und den Strafvollzug sozusagen selbst korrigierend auszuüben! Doch darüber näheres später. Bleuler kommt aber andernteils selbst darauf zu sprechen, daß auch die Irrenanstalten nicht für die m. i.-Kranken geeignet seien, weil sie viel Freiheit gäben. Er hält eigene „Strafanstalten" (!) für moralische Idioten für unerläßlich notwendig. Zwischen Verbrechertum und Geisteskrankheiten bestehe überhaupt kein prinzipieller Unterschied, wie sein Fall genau zeige. —

Ähnliche Anschauungen vertritt — 1893 — Tiling (S. 258). Er greift wieder zurück auf die Lehre von den Monomanien und die Lehre von der m. i. wäre hiemit also da wieder angelangt, wo sie ihren Anfang genommen hat und wie sie bekanntlich in Frankreich stets aufgefaßt wurde. Er schreibt: „Wenn bei moralischem Defekt das Niveau das Intellekts, sei es beim Verbrecher oder beim mor. Irrsinnigen, dem des Normalmenschen gleichkommen kann, so heißt das, die Seelentätigkeit, die wir Charakter nennen, ist ziemlich unabhängig vom Intellekt und kann allein erkranken. Die Sätze von der Unteilbarkeit des Geistes müssen wegfallen. Die unzweifelhafte Tatsache, daß alle Handlungen, Gefühle und Begierden unzertrennlich von Vorstellungen sind, genügt nicht, um den Intellekt in dem

Umfange für Handlungen verantwortlich zu machen, als das geschehen ist. Neben einem reich angelegten Geist könnten die Charaktereigenschaften nur rudimentär entwickelt sein." — Die Sätze Tilings haben richtig verstanden zum Teil viel Richtiges und sind als erfreuliche Gegenaktion gegen die Psychiatrie von 1880 bis 1900 zu werten, die die seelischen Funktionen und ihr Zusammenspiel mit dem Gehirn, das man damals ausschließlich als Geist bezeichnete, zu wenig berücksichtigte.

Müller, der — 1899 — eine außerordentlich reichhaltige Arbeit über die m. i. geschrieben hat, rechnet die m. i. teils der Imbezillität, teils dem degenerativen Irresein zu.

Damit wäre die Jahrhundertwende erreicht. Von diesem Zeitpunkt an ist es etwas stiller um die m. i. geworden. Allmählich sah man in dem Problem nur noch einen Teil des großen Problems des Gewohnheitsverbrechertums und ging dazu über, zwischen dem geborenen Verbrecher und dem Geisteskranken weniger die Unterschiede als das Gemeinsame zu betonen.

Pelmann — 1909 — tritt dafür ein, daß die m. i. eine selbständige Krankheitsform sei. Nach seiner Ansicht (S. 40) wird unser Handeln durch die Gefühle und nicht durch die Logik bestimmt. Durch einen angeborenen Mangel an Gefühlen seien solche Leute außerstande, zwischen gut und böse zu unterscheiden, geschweige denn ihr Handeln nach diesen Begriffen zu richten. „Wo aber diese ethischen Gefühle fehlen, findet kein Kampf statt zwischen Trieb und Pflicht, es fehlt die instinktive Unterscheidung von Gut und Böse und der Wille entscheidet nach egoistischen Motiven. Dieser Erfahrung gegenüber können theoretische Bedenken nicht standhalten und an der Wucht der Tatsachen wird sich der Widerstand der Juristen brechen. Bisher hat der Begriff der m. i. bei ihnen kein Hausrecht erhalten und ein Beschluß des RG hat ihm den Eintritt in ihre Hallen versagt."

Stelzner — 1911 — meint (S. 10): „Nach zwei Gruppen, einerseits nach der Debilität andererseits nach der psychopathischen Konstitution hin, konnte ich alle die mir bekannten m. i.-Fälle einordnen."

Gaupp — 1904 — betont (S. 61), daß sich das Rechtsbewußtsein das Volkes gegen die Lehre sträube, daß der Mangel sittlicher Vorstellungen und Motive, also mit anderen Worten, die verbrecherische Gesinnung und ihre Betätigung an sich schon ausreichen sollen, um einen Menschen als Kranken zu charakterisieren. m. i. sei wichtig bei der Strafrechtspflege in ihrer jetzigen Form; denn sollte dereinst die soziale Unbrauchbarkeit eines Menschen dem Gericht das Recht geben, ihn dauernd aus der Gesellschaft zu entfernen,

dann sei für die Rechtssprechung die Frage der m. i. zu einer mehr akademischen Streitfrage geworden. Mit Recht wendet sich Gaupp gegen die intellektualistische Philosophie und Psychologie, die „von Sokrates bis heute sich erhalten hat und dem Irrtum Vorschub leistet, als ob sittliches Fühlen und Wollen ein Produkt der Intelligenz und Einsicht sei". Den Gewohnheitsverbrecher will er von dem m. i.-Kranken darin geschieden sehen, daß dem m. i.-Individuum im Gegensatz zum Gewohnheitsverbrecher die Regungen des Mitleids vollkommen fremd seien. Allerdings sieht ja auch Schopenhauer in seinen Werken im Mitleid das Fundament aller höheren Moral, aber trotzdem können wir mit dieser Unterscheidung Gaupps nicht sehr viel anfangen, da auch manchem m. i.-Kranken gelegentliche Regungen des Mitleids nicht fremd sind. „Des Volkes Rechtsempfinden" — um mit Gaupp zu reden — wird sich aber mit Recht um so mehr dagegen sträuben, daß gerade die Schicht unter den Gewohnheitsverbrechern, der jedes Mitleid fehlt, wegen Unzurechnungsfähigkeit der Strafe entzogen werden soll!

Forel (S. 18 ff.) unterscheidet zwischen natürlichen und artifiziellen Verbrechen. Natürliche Verbrechen seien solche, die aus einer Schwäche des Gehirns, aus Mangel an sozialem Fühlen oder sonstigen Umständen entstehen. Artifizielle Verbrechen sind solche, die durch den Willen von Herrschern, Staaten oder Volksmassen als solche betrachtet werden. In vielen derartigen Fällen seien nicht die Täter, sondern die Richter die Verbrecher (Christus, Jeanne d' Arc, Galiläi usw.).

In einem Vortrag „über die Zurechnungsfähigkeit des normalen Menschen" zieht er Vergleiche zwischen seinen Forschungen aus dem Leben der Ameise und dem unserer Staaten. Er meint — 1900 — daß die kommenden Staaten Gemeinschaftsstaaten werden, die zu einer völligen Auflösung des eigenen Ichs und zu einer Teilung und Spezialisierung der Aufgaben des Einzelnen ähnlich wie im Ameisenstaat nach Kriegern, Herrschern, Erhaltern der Rasse usw. führen werden. Er erhebt in seinem Vortrag die Forderung nach systematischer Rassenpflege. Die erste Urform einer Entwicklung zeichne sich durch ein Vorherrschen der Raubtierinstinkte aus. Moral insanity sei noch ein Überrest dieser Urform menschlicher Entwicklung. Auch bei den Ameisen kämen ähnliche Formen von Gesellschaftsfeinden vor. Die absolute Willensfreiheit dürfe nicht als Maßstab der Zurechnungsfähigkeit genommen werden, Maßstab sei eine möglichst feine komplizierte Anpaßbarkeit. Als der Fall der bekannten Grete Beier und ihre Hinrichtung soviel Aufsehen erregte, schrieb er in der Presse: „Ich halte die G. B. für eine ethisch absolut defekte, hysterische moralische Idiotin, die stark messalinisch veranlagt ist. Solche Wesen sind zu allem fähig. Unter m. i. versteht man in der Psychiatrie einen eventuell begabten Menschen,

der aber von Geburt an ohne Gewissen und ohne ethisches Gefühl ist."

Kräpelin trennt (Bd. I S. 539) von der Gruppe des moralischen Schwachsinns, die wesentlich durch ihre angeborene sittliche Stumpfheit gezeichnet ist, die konstitutionell Erregten, die Haltlosen und die krankhaften Schwindler ab. Funktionelle und anatomische Merkmale sollen auf allgemeine Entartung hinweisen. In seinem Lehrbuch schreibt er (1909, S. 539): „Wenn der Verlust der höheren ethischen Gefühle als Teilerscheinung gewisser Krankheitsvorgänge vorkommt (z. B. der Trunksucht, der Paralyse), so schließt dieser Umstand nicht aus, daß auch der durch sittliche Verwahrlosung erzeugte Ausfall, sobald er ein bestimmtes Maß erreicht hat und nicht beseitigungsfähig ist, als krankhaft zu betrachten sei. Eine naturwissenschaftliche Betrachtung der Unsittlichkeit führt uns unabwendbar zu dem Schlusse, daß auch der Mangel sittlicher Gefühle nicht nur zweifellos der Begleiter klinischer Krankheitsformen ist, sondern in seinen höheren Graden überhaupt ohne scharfe Abgrenzung in das Gebiet des Krankhaften hinüberspielt und als eine Entwicklungshemmung im Gemütsleben betrachtet werden muß, der nach anderer Richtung die Unzulänglichkeit der Verstandeskräfte genau entspricht." — Mit diesen Ausführungen erkennt Kräpelin die Grundursachen der m. i. ganz genau; Kräpelin ist ja auch der Schöpfer der Lehre von den Psychopathien. Die Schaffung und Aufstellung des Typs der Psychopathen bedeutet einen wesentlichen Schritt vorwärts in der Lösung des m. i.-Problems, der Lehre von den Monomanien und in der Frage des Gewohnheitsverbrechertums.

Hoche gibt in seinem Lehrbuch — 1909 — eine Schilderung der m. i. Die Sätze und Lehren Hoches (S. 549) wurden bei der Verbreitung seines Buches maßgebend besonders für die Stellung der juristischen Welt und des größten Teiles der gerichtlichen Medizin. Auch heute folgt die Praxis fast allgemein seinen Anschauungen. Er formuliert folgende Frage: „Gibt es eine besondere selbständige Erscheinungsform des psychischen Lebens, deren Hauptkennzeichen mangelhafte oder fehlende Ausbildung der sittlichen Gefühle darstellt, und welche Stellung ist einer solchen Störung im Verhältnis zu den anderen geistigen Störungen anzuweisen?" Hoche weist darauf hin, daß sich der delinquente nato mit dem Bild der m. i. decke und daß die Frage der m. i. aufs engste mit den Fragen der Reform der Strafgesetzgebung und des Strafvollzugs zusammenhänge. Er fragt mit den meisten Autoren (S. 551): „Kann die Strafrechtspflege, solange das jetzige Strafrecht Geltung hat, sich darauf einlassen, eine Theorie anzuerkennen, die darauf hinauskäme, daß der Nachweis eines ausschließlich auf die moralische Seite beschränkten geistigen Mangels genügend sei, einen Menschen der Strafe zu entziehen?"

Außer dem von Bleuler mitgeteilten Fall sei ihm kein Fall in der Literatur bekannt. Zur Erkennung eines m. i.-Falles schlägt er folgenden Weg vor:

1. Feststellung, ob der moralische Defekt nicht bloß als Begleiterscheinung einer anderen Krankheitsform vorliegt.

2. Untersuchung auf vollständige Intaktheit des Intellektes.
Sind diese Voraussetzungen gegeben, so wäre eine „krankhafte" Entstehung des ethischen Effekts nur dann anzunehmen, wenn

a) dieser schon in die früheste Jugend hinein verfolgt werden kann und trotz sorgfältigster Erziehung nicht gebessert werden konnte, und

b) wenn dazu noch gewisse „Stigmata der Entartung" nachzuweisen sind.

Wenn alle die aufgeführten Momente in diesem Sinne zusammenwirken, dann sei der Mediziner berechtigt, diesen Zustand unter die krankhaften Störungen der Geistestätigkeit einzureihen und daraus im Gutachten die Folgerungen zu ziehen.

Wagner-Jauregg zählt die m. i. dem intellektuellen Schwachsinn zu.

Caspar-Liman — schon oben erwähnt — bleibt auch in den letzten Auflagen seines Handbuchs der gerichtlichen Medizin (S. 455 ff.) gleich scharf ablehnend. Soziale Unbrauchbarkeit und ethische Defekte, seien sie auch noch so hochgradig, berechtigen nie zur Annahme einer geistigen Störung. Die Bezeichnung m. i. sei für forensische Zwecke besser ganz zu meiden. Er hält es aber doch für möglich, daß eine spätere Zeit reine angeborene, sittliche oder ethische Defekte zur Krankheit zähle. — Die ganze Lehre von der m. i. sei nichts als die alte Lehre von der folie criminelle Despines, der lehrte, daß die Kranken ohne „sens moral" geboren worden seien. Ein ganz seltenes Vorkommen der m. i. wagt aber auch Caspar-Liman nicht abzustreiten, diese sei aber dann dem Schwachsinn zuzuzählen.

Kratter — 1921 — vergleicht die m. i.-Fälle wieder mit der Farbenblindheit und spricht (S. 679) von moralisch-ethischer Farbenblindheit. Dazu rechnet er aber auch alle Gewohnheitsverbrecher, „Hochstapler, Apachen, raffinierte Einbrecher". Wegen der meist außerordentlich hohen Intelligenz könne die m. i. nicht als Krankheit anerkannt werden. Kratter verwechselt in seinem Lehrbuch die kranken Verbrecher und die Gewohnheitsverbrecher aber doch zu sehr mit anderen Verbrechertypen, insbesondere den bloßen Milieugeschädigten.

Meggendorfer veröffentlichte 1921 eine umfangreiche Arbeit mit klinischen Untersuchungen über m. i. Er sammelte ungefähr 100 Fälle

meist aus der früheren Literatur bis zu 30, 40 Jahre zurück und verfolgte deren weitere Lebensschicksale. Er teilt die m. i.-Fälle in drei große Gruppen, für die er folgende Bezeichnung vorschlägt: 1. Affektepileptiker, 2. Parathymiker, 3. schizoide Psychopathen. Meggendorfer betont — wie schon Kräpelin — daß die Affektepilepsie nichts mit der gewöhnlichen Epilepsie zu tun hat. Die Affektepileptiker finden meist in den 20er Jahren wieder zu Ruhe und Ordnung zurück. Bei den Parathymen konnte Meggendorfer meistens dementia praecox leichteren Grades feststellen! — Meggendorfer führt zum ersten Male eine weitgehende Familienforschung der m. i.-Kranken durch, um möglichst eingehend auf die Erblichkeitsverhältnisse eingehen zu können. Auf dem Gebiet der m. i. läßt sich durch umfangreiche Familienforschung sicher noch manche Klärung erreichen und hier wäre noch ein großes Arbeitsfeld für die Psychiatrie. — Meggendorfer hält es für falsch, die m. i.-Fälle einfach als dementia praecox oder Schizophrenie zu bezeichnen, wie es jetzt oft geschieht, er hält seine „Parathymiker" für Psychopathen mit schizophrener Veranlagung. Unter Psychopathen versteht die Psychiatrie allerdings Menschen, deren Zustand zwischen normal und anormal liegt. Aus seinen Fällen glaubt Meggendorfer den Schluß ziehen zu können, daß es sich bei m. i. nicht um eine Konstitutionsanomalie, sondern meistens um einen P r o z e ß handle. — Wenn man aber unsere z. T. aalglatten, scheinbar raffinierten moral insanes mit ihren weltmännischen Allüren einem typischen dementen und bei alledem harmlosen und halluzinierenden Hebephrenen gegenüber sich vorstelle, so erscheine oft der Unterschied doch recht groß.

Aus alledem rät M. in Analogie zur Paraphrenie die Gruppe als „Parathymie" zu bezeichnen. Diese formuliert er folgendermaßen: „Die Parathymie ist eine Form der Schizophrenie, bei der die Störungen der Verstandestätigkeit bemerkenswerterweise gegenüber den Störungen der Gemütstätigkeit in den Hintergrund treten.

Im gleichen Jahr schrieb Albrecht über den „anethischen Symptomenkomplex" (S. 59/60). Albrecht ist für Abschaffung des Namens m. i., 1. weil sich bei richtiger Diagnose herausstellt, daß es diese Krankheit allein nicht gibt, 2. weil die m. i. allein sich nur bei jugendlichen Individuen finde, weil eben hier die eigentlichen Krankheitsbilder noch nicht geeignet genug ausgebildet seien. Im Alter bilde sich aus der m. i. fast immer eine Psychose oder eine Form psychischer Degeneration heraus. — Während Meggendorfer mit Recht durch eine umfangreiche Erbforschung der Lösung dieses schwierigen Gebiets näherzukommen glaubt, setzt Albrecht (S. 62) gewisse Hoffnungen auf biochemische Untersuchungen, z. B. auf die Feststellungen von de Crinis über den Zusammenhang des Leberabbaues mit dem melancholischen Symptomenkomplex. Durch eine Umordnung des Chemisums der Patienten, grundlegenden Änderungen der klima-

torischen und der Nahrungsverhältnisse, und Organtherapie glaubt er Wege der Heilung des anethisch Veranlagten zu finden. Aus Albrechts Vorschlägen sehen wir, daß die Untersuchungen der Lombrosoanhänger Modico und Andenino vielleicht doch einiges Richtige enthielten.

Auffallend erscheint mir, sowohl bei den Fällen Meggendorfers wie Albrechts wie auch bei allen früheren Fällen die Tatsache, daß meistens fast nur Männer an m. i. erkranken. Weibliche Personen mit moralischen Defekten werden sich meist bald der Prostitution zuwenden und scheinen in dieser ein gewisses Ventil für ihre Veranlagung zu finden.

Aschaffenburg — 1923 — äußert sich sehr skeptisch. Was man unter m. i. verstehe, sei entweder Geistesschwäche, Geisteskrankheit oder psychopathische Entartung. Er kann sich aber den Tatsachen bei den Fällen Maiers, Bleulers usw. nicht entziehen. Er empfiehlt statt von m. i. von moralischer Anästhesie zu sprechen. Die Typen Lombrosos seien nicht als sondern zum Verbrecher geboren. Das RG habe aber entschieden, daß diese Leute nicht unzurechnungsfähig seien. Aschaffenburg geht aber zweifelsohne zu weit und läßt sich als Mediziner ganz von juristischen Erwägungen leiten, wenn er meint, der medizinische Sachverständige hätte kein Recht darauf, die m. i. einfach von sich aus unter die krankhaften Störungen der Geistestätigkeit einzureihen, sondern müsse die Fälle von rein ethischer Mangelhaftigkeit nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für zurechnungsfähig erklären.

Birnbaum schreibt (S. 62): „Auf der einen Seite wurde der pathologische Moraldefekt heftig bekämpft mit dem Hinweis auf den Wechsel der Moralanschauungen je nach Zeit und Ort, auf natürliche moralische Mängel bei kulturell tiefstehenden Völkergruppen, auf normal Moraldefekte bei Milieugeschädigten usw., andererseits ist es falsch, von moralischem Schwachsinn zu sprechen."

„Nur wo alle Momente sich zusammenfinden, wo Milieuschäden sicher auszuschalten und erbliche Belastung, körperliche Entartungszeichen, psychopathische Wesenszüge und sonstige Hinweise auf eine pathologische Organisation sicher nachzuweisen sind, erscheint die Annahme eines Verbrechertums aus konstitutionellen, pathologischen Moraldefekten berechtigt. Immerhin wird man im Hinblick auf diesen pathologischen Ausfall wesentlicher Motive und Regulierkräfte für die Willensrichtung das forensische Urteil doch nach der Richtung der geminderten Zurechnungsfähigkeit festlegen müssen." Gerade die m. i. weise mit besonderer Eindringlichkeit auf die Unzulänglichkeit der heutigen strafrechtlichen Behandlung der psychopathisch-kriminellen Naturen hin und auf die Notwendigkeit, ihnen mit ganz anderen Mitteln wie bisher entgegenzukommen (S. 64/65).

Hofmann-Haberda (in Wagner-Jauregg) rechnet die moral insanity — 1927 — nach wie vor dem intellektuellen Schwachsinn zu. Bei Fällen von m. i. in der Pubertät würde es sich meist um beginnende Hebephrenie handeln. Es wäre vielleicht möglich, daß eine Störung der Hirnentwicklung sich ausschließlich auf dem Gebiet der moralischen Funktion geltend machen könnte, da vom phylogenetischen Standpunkt aus betrachtet, die moralischen Funktionen offenbar ein verhältnismäßig später Erwerb sind und es daher verständlich ist, wenn Schädigungen leichterer Art ausschließlich oder vorwiegend die Entwicklungsfähigkeit des Gehirns nur in dieser Richtung beeinträchtigen würden. — Diese öfters vertretene Ansicht (Forel usw.), daß die moralischen Funktionen erst ein Zeichen einer höheren Entwicklung sind, lassen sich nur vertreten, wenn man eben einen Mangel der moralischen Fähigkeiten mit einem Intelligenzdefekt in Verbindung bringen will! Soweit die Ansicht von Autoren vertreten wird, daß sich die erste Entwicklungsstufe der Menschheit durch ein absolutes Vorherrschen der egoistischen gegenüber den altruistischen Motiven ausgezeichnet habe, müßten sich die Anhänger dieser Ansicht auch logischer Weise der intellektualistischen Richtung anschließen, die jede Seelentätigkeit eben ausschließlich als Funktion des Intellekts, der eben zu den Urzeiten der Menschheit noch weniger entwickelt war, anspricht. Gerade wenn wir Krankheitsberichte dieser oft geistig hochentwickelten moral insanes studieren, kommen wir zu dem Resultat, daß es sich bei der m. i. ebensogut statt um Rückschläge in die Urform (Raubtierform) der Menschheit, auch um degenerierte Übersteigerungen der Menschheit handeln könnte, die bei einer hohen Intelligenz zu einer Verkümmerung der Gefühlsseite führten. Im übrigen spricht die ausgesprochene Vorliebe vorgeschichtlicher Menschen für ein Leben in Familien und Verwandtensippen absolut gegen ein späteres Erwachen der sozialen Gefühle und umgekehrt zeichnen sich gerade die m. i.-Kranken durch das Fehlen jeglichen Familiensinns und jeglicher Liebe zum eigenen Blut aus. Die m. i. kann daher nicht als Entwicklungsstörung im Sinne des Stehenbleibens auf einer phylo- und ontogenetisch früheren, primitiv egoistischen Entwicklungsstufe aufgefaßt werden.

Straßmann erhebt in seinem Lehrbuch (1931, S. 381) die Forderung, die „soziale Existenzfähigkeit" als Maßstab für die Zurechnungsfähigkeit zu nehmen. Er kennt m. i. im allgemeinen nicht an, da es sich hier meist um Psychopathen handle. Von Fall zu Fall nimmt er aber Unzurechnungsfähigkeit an und zwar für besonders schwere, plötzliche Affektzustände, die man früher als „impulsives Irresein" bezeichnete.

Bumke — 1928 — wendet sich in einem Vortrag „über die gegenwärtigen Strömungen der Psychiatrie" (S. 20) gegen das „Dogma" von der pathologisch-anatomischen Bedingtheit aller Psy-

chosen. Über die Zurechnungsfähigkeit des Täters bringt er einen interessanten Gedanken, der hier erwähnt sei, weil er strafrechtliche Reformmöglichkeiten anschneidet: „Die Zurechnungsfähigkeit des Täters ist die Zweckmäßigkeit seiner Bestrafung." — Im Handbuch für Geisteskrankheiten — 1929 — zu dessen Mitarbeitern Bumke ebenfalls gehört, wird anerkannt, daß es tatsächlich m. i.-Fälle gebe (S. 108).

Stähelin — 1928 — glaubt (S. 722), daß die Psychoanalyse bewiesen habe, daß viele antisoziale Verhaltungsweisen nichts mit wirklichen mor. Schwachsinn zu tun haben, sondern Folge einer abwegigen Charakterveranlagung und ungünstiger Milieueinflüsse seien. — Dieser Ansicht können wir nicht beistimmen. Eine gewisse Bedeutung der Psychoanalyse für unser Problem liegt aber darin, daß sie den ersten kühnen Versuch der Wissenschaft darstellt, in seelische Gebiete vorzustoßen, das Seelenleben zu zergliedern und die zweifellos vorhandenen Brücken zur äußeren Umwelt und zu den körperlichen Unterlagen (Unterbewußtsein, Instinkt) zu schlagen. Die Lehre von der Psychoanalyse wird einmal später geschichtlich, wenn die Erforschung des Charakters und des Seelenlebens und deren Wechselbeziehungen zu körperlichen Vorgängen fortgeschrittener ist, dieselbe positive und negative Beurteilung finden und Rolle spielen, wie sie die Lehren Lombrosos zur Erforschung erblicher und körperlich-degenerativer Erscheinungen und der Persönlichkeit des Verbrechers darstellten.

Stähelin (S. 727) weist ferner darauf hin, daß die Schizophrenie vor allem Jugendlicher viel Ähnlichkeit mit der m. i. habe bzw. daß der größte Teil der moralisch-Schwachsinnigen Schizophrene seien. Viele zeigten oft so schizophrenie-ähnliche Charakterzüge, daß man von Schizoiden oder Schizopathen sprechen könne (so auch später Bleuler). — Wir haben aber den Eindruck, daß es sich bei dieser Schizopathie lediglich um ein Anfangsstadium der Schizophrenie handelt!

Stähelin schließt: „Die neueren Forschungsergebnisse dürften also die Berechtigung erwiesen haben, im mor. Schwachsinn eine angeborene seelische Störung abzugrenzen, welche psychologisch und erbbiologisch besonders enge Beziehungen zum großen Kreis der schizophrenen Erkrankungen aufweist, wenn es auch wahrscheinlich ist, daß ähnliche Krankheitsbilder auch auf anderer Grundlage entstehen können."

Als in und nach den Kriegsjahren epidemisch Fälle von Gehirngrippe (Encephalitis epidemica) auftraten, glaubte eine Reihe von Autoren, daß die m. i. und gewisse postencephaltische Krankheitsformen dieselbe Krankheit seien. Tatsächlich zeigen sich nach Encephalitis epidemica besonders bei Kindern Charakterveränderungen, die einen so auffallenden Verfall der moralischen Anlagen

zeigen, daß zweifellos eine gewisse Ähnlichkeit mit der m. i. vorhanden ist. Es sei hier nur an einen Fall erinnert, den Felix Stern „Die epidemische Encephalitis" 1922 S. 103 schildert. Die zahlreichen Beschreibungen der Enc. ep. von Stern, Leyser, Westphal, Bonhöffer (S. 1446), Stähelin (S. 171), Pophal (S. 343) stimmen weitgehend in der Beschreibung der Bilder überein, die Zustände werden als „moriaartig", als hypomanisch, als moral insanity, als konstitutionelle Psychopathie bezeichnet. Leyser schreibt über die amoralischen Fälle der Enc. ep. (S. 577): „Im Vernichten und Herabsetzen des Nicht-Ichs findet das Ich die ersehnte Genugtuung. Inwieweit diese Strebungen ein hirnphysiologisches Korrelat besitzen, scheint eine dunkle Frage." — „Wie die Zergliederung der postencephalitischen Zustandsbilder beweist, kann die Amoralität eines Menschen somit garnicht abhängen vom Defekt moralischer Gefühle, sondern nur von einem Überwiegen bestimmter, amoralisch wirkender Tendenzen" (S. 577).

An eine Übereinstimmung mit den sog. antisozialen Psychopathen könne man nach Leyser schon deshalb nicht ganz denken, weil bei den enc-Kranken im allgemeinen die Gefühlsstumpfheit und Roheit nicht so allgemein, der kalte Egoismus nicht so deutlich, überlegt und durchdacht ist wie bei den asozialen Psychopathen und geborenen Verbrechern.

Hirnpathologische Grundlagen der Enc. ep. haben sich — wie man wohl sagen kann — im allgemeinen ungefähr schon finden lassen. Im allgemeinen scheint der pathologische Prozeß bei der Enc. ep. die subcorticalen Ganglien zu bevorzugen. Auch ein gewisser Zusammenhang mit der Drüsentätigkeit scheint zu bestehen.

Leyser schreibt aber mit Recht (S. 601): „Es scheint sehr fraglich, ob für geistige Akte, wie sie die Verarbeitung dieser Grundlagen im Zusammenhang mit dem Milieu darstellt, ein materielles Substrat anzunehmen ist. Hier erhebt sich eine der Hauptfragen der normalen und der pathologischen Physiologie des Gehirns, ob nämlich nicht n u r den vitalen Vorgängen der Empfindung, der Affekte, der Bewegungen usw. eine körperliche Grundlage zukommt, während die rein geistigen Akte des Denkens, Schließens, Verarbeitens, Überlegens usw. Resultanten der Gesamtsituation der biologischen Grundkräfte sind."

Stähelin (s. oben, S. 731) schreibt zur Frage der Enc. ep.: „Es braucht keiner weiteren Begründung, weshalb es falsch wäre, die enc-Kranken als Schwachsinnige zu bezeichnen. Sie haben nämlich psychologisch mit diesen nichts zu tun und können als weiterer Beweis dafür gelten, daß beim mor. Schwachsinn der Mangel an b e s t i m m t e n S t r e b u n g e n und nicht die Ungebundenheit des Trieblebens überhaupt die wesentliche Störung ist."

Wenn die Enc. ep. auch nichts mit der m. i. zu tun hat, wird durch die Kenntnis von dem Aufbau und die Entstehungsweise der Charakterveränderungen nach Enc. ep. bei Kindern doch vieles festgelegt, das für die künftige Forschung Bedeutung besitzt. Es wird die Wichtigkeit der Hirnpathologie für die Charakterologie in den Mittelpunkt gerückt. Es zeigt sich auch, daß die Hirnpathologie durchaus nicht neurologische Teildisziplin ist, sondern darüber hinaus die gesamten vitalen Vorgänge im Seelenleben zu berücksichtigen hat. —

Pophal (S. 343 f.) glaubt etwas zur Lösung der m. i.-Frage beizutragen, indem er darauf hinweist, daß dieser Zustand öfter exogen, also durch pathologische Hirnprozesse erzeugt werden kann. — Er hat 20 Fälle dieser Art zusammengestellt, bei denen es sich um Folgeerscheinungen nach Scharlach, Hirnerschütterung, traumatischer Epilepsie, Encephalitis usw. handelt. Interessant ist auf Grund dieser Aufstellung, daß ähnliche Beeinträchtigungen wie bei der Enc. und der m. i. sich auch nach Kommotionen bei Kindern entwickeln können. Vor allem zeigt Pophal (wie übrigens auch viele andere Autoren, darunter Mezger ZStrW Bd. 34), daß das Auftreten moralischer Depravation nichts Einheitliches ist, sondern bei verschiedenen Krankheiten als Begleit- oder als Folgeerscheinung auf verschiedene Weise zustandekommen kann. Leyser meint hiezu (S. 597): „So verdienstvoll demnach die Arbeit Pophals ist, so kann sie doch nur lehren, daß eine Zusammenfassung unter den Begriff exogene moral insanity nur Heterogenes zusammenwirft. Die Subsumierung der postencephalistischen Charakterveränderungen unter den Begriff der m. i. genügt nicht den strengen Anforderungen." — Immerhin zeigt es sich, daß, wenn durch hirnpathologische Vorgänge eine Umgestaltung des Charakters erzielt werden kann, die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen ist, es hänge von der Eigenartigkeit des Baues und der Funktion des Gehirns in seinen einzelnen Teilen wenigstens bis zu einem gewissen Grad auch die ursprüngliche Gestaltung des normalen Charakters ab.

Kutsche hat in seiner Dissertation „die forensische Bedeutung der Encephalitis epidemica bei Jugendlichen", Bonn 1930, die Wesensveränderung nach Encephalitis epidemica im allgemeinen und in zwei besonderen Fällen beschrieben. Nach Kutsche (S. 27) handelt es sich bei den postencephalitischen Wesensveränderungen um eine durch Hirnschädigung bedingte psychische Minderwertigkeit, die wie psychische Störungen nach anderen zerebralen Erkrankungen beurteilt werden müsse; die Encephalitis ist also im Gegensatz zur moral insanity eine Geisteskrankheit im engeren Sinn, die mit der moral insanity nur äußere Symptome gemeinsam hat.

In der neuesten Auflage von Hoches Handbuch der gerichtl. Psychiatrie (3. Aufl., Berlin 1934 S. 35) wird ausführlich zu dem Problem der m. i. Stellung genommen.

Gegenüber den Postencephalitikern, die mit der m. i. keinen Zusammenhang hätten, seien die Mittel der Strafjustiz nicht am Platze. Was die m. i. selbst anbelangt, so erkennt Hoche nunmehr das Bestehen einseitiger moralischer Unempfindlichkeit an; für die Frage der Anwendung des § 51 legt er aber mit Vorkastner das Hauptgewicht nicht auf den biologischen Krankheitszustand, sondern auf dessen psychologische Folge, die Fähigkeit oder Unfähigkeit, das Unerlaubte der Handlung zu erkennen und dieser Einsicht gemäß zu handeln. Von einer solchen Unfähigkeit könne aber bei den m. i. keine Rede sein.

Bei den meisten Fällen, die als Fälle der m. i. angesprochen werden, sei aber der Gefühlsmangel nur scheinbar ein einseitiger. Es bestehe daneben eine Geistesschwäche im weiteren Sinn, nämlich eine Schwäche des Urteilsvermögens, die bei den Verstandesprüfungen nicht zutage tritt, da hiebei nur auf mechanisch gelerntes Schulwissen geprüft wird. Hoche selbst führt unter dem Abschnitt „Schwachsinn" auf S. 34 folgendes auf:

„Zum Schwachsinn gehört nicht nur ein Mangel des Schulwissens, sondern auch des Urteilsvermögens und der Affektivität. Ein gemütsstumpfer und urteilsschwacher Mensch ist unter allen Umständen sozial gefährdet."

Hoche fährt fort:

„Hier muß zum moralischen Schwachsinn, auch moralisches Irresein genannt, Stellung genommen werden. Prichard, von dem der Ausdruck m. i. stammt, hat darunter etwas ganz anderes verstanden, als nach der Übersetzung angenommen zu werden pflegt. Man hat als moralischen Schwachsinn Fälle beschrieben, bei denen neben normaler Intelligenz eine tiefe ethische Verkommenheit, eine rücksichtslose Selbstsucht, das Fehlen jeder altruistischen Regung nachzuweisen ist. Ihre Intelligenz würde zum Kampf ums Dasein ausreichen, aber nur wegen ihrer moralischen Minderwertigkeit schädigen sie sich und die Gesellschaft (Muralt).

Die meisten dieser Persönlichkeiten sind klinisch falsch aufgefaßt worden; sie gehören neben dem Schwachsinn z. T. der Epilepsie, der Hysterie, z. T. den leichten Erregungszuständen des manisch depressiven Irreseins, z. T. der Schizophrenie an. Die Verstandesprüfung sagt nichts; gedächtnismäßig angeeignete Durchschnittskenntnisse mögen vorhanden sein; das angehäufte Baumaterial hilft nichts, wenn man damit nicht zu Bauen versteht. Es kommt sehr viel mehr auf die Urteilsfähigkeit an, nicht auf das Wissen, auf das Können. Kurzsichtigkeit des Denkens, Unbelehrbarkeit durch Erfah-

rungen, daneben Stumpfheit des Gefühlslebens, Flüchtigkeit und Wankelmütigkeit der Affekte kennzeichnen bei solchen Menschen, welche die Verstandesprüfungen leidlich bestehen können, die Schwere des Ausfalls."

Nach Hoches Erfahrungen war bei Verbrechern mit ausgeprägten ethischen Mängeln nur selten das Bestehen einer Geistesschwäche — dieses Wort allerdings in den umfassenden eben geschilderten Sinn verstanden — zu vermissen, soweit nicht überhaupt andere psychopathische Züge die eigenartige Abwegigkeit auf dem Gebiet des ethischen und altruistischen Empfindens erklärten.

„Verbindet sich aber ethische Stumpfheit (moralische Anästhesie) — mit großer Intelligenz, so handelt es sich meist um Menschen, die eben wegen ihrer Verstandesschärfe es verstehen, die Grenze der Strafbarkeit ihres Handelns sorgsam zu beachten. Überschreiten sie diese Grenze, so bleibt nichts übrig, als diese Personen für zurechnungsfähig zu erklären. Hoche beruft sich weiter auf Vorkastner, der solche Menschen zwar als krankhaft bezeichnet, aber ausdrücklich sagt, daß die Hauptfrage bleibt, selbst in extremen Fällen, ob die freie Willensbestimmung als ausgeschlossen anzusehen ist. Eine Bejahung dieser Frage würde eine zu enge Anlehnung an den Wortlaut des § 51 (a. F.) bedeuten. Die klinische Deutung sei noch strittig; Hoche hält aber seine frühere Ablehnung des Bestehens von Zuständen einseitiger moralischer Unempfindlichkeit und Unbelehrbarkeit nicht aufrecht. Beim heutigen Stande unseres Wissens scheint es ihm aber nicht erlaubt, derartigen Persönlichkeiten den Schutz des § 51 zuzubilligen. Wir werden sogar durch das Gewohnheitsverbrechergesetz in besonderem Maße für die Rechtssicherheit sorgen können, da dieses nicht nur Straferhöhung, sondern auch Sicherungsverwahrung erlaubt.

Lange führt im besonderen Teil von Hoches Handbuch (S. 530, 531) folgendes aus: „Ein folgerichtiges Fortdenken der früheren Auffassung würde dazu führen, nicht bloß die moralische Idiotie, sondern auch den moralischen Schwachsinn von irgend einem Grade ab als strafausschließend zu betrachten. Ja man kann die gleichen Gedanken für alle ‚krankhaften Persönlichkeiten' durchdenken und würde dann dazu kommen, den größten Teil der Verbrecher der strafrechtlichen Verantwortung ledig zu erklären. Es ist ja nun einmal nicht fraglich, daß die Kriminellen zu einem sehr erheblichen Teil grob abnorme Menschen sind. Diese Erkenntnis, wie auf der anderen Seite die praktische strafrechtliche Notwendigkeit, hat zur Formulierung der verminderten Zurechnungsfähigkeit geführt, auf der anderen Seite aber dazu beigetragen, daß man heute nicht mehr von ‚moralischem Irresein' und ‚krankhaften', sondern von abnormen, psychopathischen Persönlichkeiten spricht." — Nachdem auch diese Gedanken nunmehr zu Ende gedacht waren, fordert die

Psychiatrie nicht verminderte Zurechnungsfähigkeit, sondern volle Zurechnungsfähigkeit bei verminderter Schuld (Wilmanns).

Die Beurteilung der psychopathischen Persönlichkeit ist zu tief abhängig von der Auffassung des Wesens der „Schuld". — Je individualistischer die Zeit, um so mehr werden wir geneigt sein, in jedem Einzelfall der besonderen Motivgestaltung nachzugehen und werden dann immer Entschuldigungsgründe finden. Je mehr aber die Wirkung der Handlung auf die Gesellschaft ins Auge gefaßt wird, um so weniger wird der Täter, seine psychologische usw. Eigentümlichkeit und sein Sonderschicksal Berücksichtigung finden können. Die Waage hat sich zunehmend zu ungunsten der psychopathischen Persönlichkeiten geneigt. Bei allen philosophischen und anthropologischen Bemühungen, die geeignet sein können, den Tatbestand zu verschleiern, wird man sich aber klar sein müssen, daß es nicht mehr als eine schlichte praktische Abmachung ist, wenn heute die psychopathischen Persönlichkeiten ebenso bestimmt für strafrechtlich verantwortlich erklärt werden, wie es als abgemacht gilt, daß die Psychose exkulpiert."

Schröder (S. 112) betont ebenfalls, daß aus praktischen Gründen nur sehr hohe, praktisch äußerst seltene Grade moralischer Defekte, dagegen schon mittlere Grade von Verstandesschwäche berücksichtigt werden müßten; man müsse sich aber der Tatsache einer solchen Willkür auf Grund praktischer Notwendigkeit bewußt bleiben. Was man heute bei Rechtsbrechern gerne Psychopathie nenne, habe man früher mit dem inzwischen in Mißkredit gekommenen Namen der moral insanity bezeichnet.

Vorkastner führt in Bumkes Handbuch der Geisteskrankheiten IV. Bd. S. 176 aus, wir müßten es uns versagen, den moralischen Defekten wegen pathologischer Unerziehbarkeit zu exculpieren, wie wohl er vielleicht weniger „willensfrei", d. h. normal bestimmbar sei, als mancher von uns exculpierter Psychotiker. Solche Verbrechernaturen werde das Volksempfinden nie auf eine Stufe mit den schwer Geistesgestörten stellen und auch die Psychiatrie tue es nicht, da sie intellektuell recht brauchbar erschienen und das Intellektuelle doch in der Bemessung der geistigen Leistungsfähigkeit einen gewissen Primat habe. Sie schienen weder behandlungs- noch pflegebedürftig, sondern lediglich sicherungsbedürftig. Und man könne den Gedanken nicht aufgeben, daß sie letzten Endes doch erziehbar sind, wenn man nur das rechte Mittel fände. Darüber, daß Vorkastner die Anwendbarkeit des § 51 für nicht gegeben erachtet, haben wir schon oben berichtet.

Gruhle äußert sich in Weingangs Lehrbuch für Nerven und Geisteskrankheiten (1935, S. 596) zu dem Problem der m. i. folgendermaßen: manche Menschen sind wegen des Mangels normaler Ge-

mütsdisposition als psychopathisch zu bezeichnen. Sie sind zuweilen arm an Geist und Gemüt, zuweilen aber auch allein gemütsarm. In der Zeit des herrschenden Materialismus verfiel man auf den seltsamen Gedanken, daß bei ihnen ein wirklicher Hirndefekt des Fehlen des „moralischen Fasersystems" angenommen werden müsse. Daraus ergab sich die Idee einer wirklichen Erkrankung im Sinne der m. i. Gruhle lehnt diese Idee und die früher vielfach behauptete Häufigkeit der moral insanity-Erkrankungen ab und fährt fort: „Daran glaubt man heute nicht mehr. Aber man kennt Personen, die durch ihre Anlage wirklich arm an Gemütsregungen sind. Die soeben besprochenen Typen, die — roh und gefühllos — zum Verbrecher werden, bilden nur eine kleine Sondergruppe. Den Ausdruck moralischer Schwachsinn möge man meiden."

Rhoden (1933) und v. Rhoden, Lombrosos Bedeutung (1930, S. 146 ff.) stellt (S. 146 ff., S. 78) in einer Untersuchung über die Verbrechertypen fest, daß sich die geborenen Verbrecher zwar nicht durch ganz bestimmte stets gleiche Eigenschaften kennzeichnen, daß aber gewisse gemeinsame Züge vorhanden sind; die Grundstörung sei eine rudimentäre Entwicklung des Gefühlslebens. Dazu kämen Defekte auf charakterologisch-ethischen, gelegentlich auch auf intellektuellem Gebiet. Der „geborene Verbrecher" sei teilweise identisch mit jenem wohlumschriebenen Psychopathentyp, der zuerst als „moral insanity" Eingang in die Literatur fand. Rhoden betont, daß die Verbrechertypen nicht durch eine Ursachenreihe, durch die Anlage o d e r die Umwelt, sondern durch zwei Ursachenreihen, Anlage u n d Umwelt, in wechselseitiger Durchdringung geschaffen werden. Der Verbrecher aus Anlage sei nicht als Verbrecher, sondern zum Verbrecher geboren.

Die Bezeichnungen „moral insanity" und ähnliche seien nur pars pro toto-Bezeichnungen, da der Moraldefekt als das aufdringlichste Symptom einer Entwicklungshemmung der Gesamtpersönlichkeit für die Diagnose herhalten müsse. Sie entsprächen dem Temperamentstyp der gefühlskalten Schizothymen.

Die Schwierigkeit der Diagnose dürfe nicht verkannt werden, da das Hauptsymptom der Gemütslosigkeit nicht selten Ausdruck einer beginnenden echten Geisteskrankheit sein könne (schizophrene Psychose, S. 85).

Rhoden kommt am Schlusse seiner eingehenden Untersuchung (S. 91, 92) zu dem Ergebnis, daß die Frage, ob es unverbesserliche Verbrecher gibt, n i c h t u n b e d i n g t b e j a h t werden kann. Er bezieht sich auf den Pädagogen Ziehen, der auf die „Unerziehbaren" das Wort Gracians anwandte: „Nemo desperandus est." Nach Ziehen sind die Unerziehbaren nur Schwererziehbare; ein Mensch, der absolut unerziehbar wäre, existiert nach ihm nicht. Rhoden warnt

davor (S. 91), die Stimme Ziehens, der zwar nur Pädagoge und Theoretiker sei, zu überhören und empfiehlt im Hinblick auf Heilerfolge der Psychiatrie bei bisher für unheilbar gehaltenen Geisteskrankheiten auch hier einen „wohltemperierten Grad von Optimismus".

Mezger (Kriminalpolitik 1934, S. 23) erhebt mit Recht Bedenken gegen die v. Rhoden angenommene häufige Verbreitung des Krankheitsbildes der moral insanity und gegen die Einheitlichkeit des Verbrechertyps, wie sie v. Rhoden behauptet.

Révérz (zur Psychologie der moral insanity, 1933, Allgemeine Zeitschrift Psychiatrie Bd. 100, S. 39) sieht das Hauptkennzeichen der moral insanity in der Maßlosigkeit der Persönlichkeit. Bei den moral insanes gehe neben dem Fehlen der moralischen Gefühle eine allgemeine Entfesselung des Trieblebens, eine übertriebene Eitelkeit und eine Übersteigerung der Stimmungsschwankungen einher.

Knigge („Vom Wesen des moralischen Defekts" 1933, S. 130 bis 135) sieht das Wesen des moralischen Defekts in dem vollständigen Mangel an altruistischen Gefühlen, von denen die Regelung der sozialen Beziehungen zur Umwelt abhängt. Wir haben es also, nach der zutreffenden Ansicht Knigges, bei den moralisch Defekten nur mit einem Ausfall an Gefühlen, nicht etwa — wie z. B. Révérz annimmt, mit gesteigerter Triebhaftigkeit zu tun.

Knigge betont, daß es ein moralisches Irresein als selbständige Krankheitsform nicht gibt, daß aber auch unter den asozialen Erscheinungsformen der verschiedenen Geisteskrankheiten der eigentliche moralische Defekt selten ist. Auch Mezger äußert in „Kriminalpolitik" (S. 23) Bedenken gegen das „besondere Krankheitsbild der sog. moral insanity". Die sozialen Entgleisungen, die bei Psychosen in Erscheinung treten (S. 132), seien nicht auf einen solchen moralischen Defekt, sondern auf eine erworbene intellektuelle Schwäche oder auf krankhaft erhöhte Reizbarkeit zurückzuführen. Es sei auch nicht angängig, den moralischen Defekt im Krankheitsbild des angeborenen Schwachsinns aufgehen zu lassen und von moralischer Idiotie zu sprechen. Die Schizophrenie vermöge das Bild des moralischen Defekts in reinster Form hervorzubringen. Die „kriminellen Heboiden", jugendliche Verbrecher, die bisher unauffällig und intelligent, in der Pubertätszeit ein lügenhaftes, verstocktes Wesen an den Tag legen und schwerste Verbrechen begehen, unterschieden sich von den moralisch Defekten dadurch, daß nicht nur die altruistischen Gefühle fehlten, sondern daß auch die das eigene Wohl betreffenden Vorstellungen ohne normale Gefühlsbetonung blieben.

Die Encephalitis epidemica zeige im Gegensatz zum moralischen Defekt nicht einen Ausfall an Gefühlen, sondern eine allgemeine Entfesselung des Trieblebens (S. 133).

Knigge führt dann den Gegensatz zwischen dem Ausfall an Gefühlsgrundlagen und dem Ausfall an Hemmungsgrundlagen weiter durch und gelangt zu einer Abgrenzung zwischen den Psychopathien, die auf einen isolierten Ausfall an Hemmungen zurückgehen (Störung des seelischen Gleichgewichts) und zwischen dem eigentlichen moralischen Defekt, der durch einen Ausfall an Gefühlsgrundlagen der Moral, entweder isoliert oder gleichzeitig mit einem Ausfall an Hemmungen, gekennzeichnet ist. Der reine Typ des moralischen Defekts, bei dem ein isolierter Ausfall an Gefühlsgrundlagen festzustellen ist, und der dem Begriff der moral insanity am besten entspricht, sei ein Grenzfall, der nur sehr selten (einer dieser wenigen Fälle ist z. B. der von Bleuler S. 425 ff. beschriebene und oben angeführte) in der empirischen Wirklichkeit vorkomme.

Nach erbbiologischen Gesichtspunkten könne man die moralisch Defekten in zwei Gruppen einteilen (S. 135): die erste umfasse die Fälle, die in engen genealogischen Beziehungen zum Krankheitsbild der Affektepilepsie stünden; es handle sich um schwer erziehbare, reizbare und boshafte Psychopathen, die bei unsteter Lebensführung eine Neigung zum Schwindeln verrieten, an epilepsieverdächtigen Erscheinungen litten und die für die Epilepsie spezifischen Charakterveränderungen und Intelligenzausfälle vermissen ließen; eine hysterische Anlagekomponente sei mindestens wahrscheinlich.

Die andere Gruppe ähnle den kriminellen Heboiden; es liege eine hochgradige indirekte Belastung mit Schizophrenie vor (Meggendorfer). Diese „Parathymie" sei eine eigenartige Verlaufsform der Schizophrenie. Im Gegensatz zur ersten Gruppe sei die soziale Prognose der Parathymen aussichtslos. Beachtenswert ist, daß die Parathymen also nicht nur mit Schizophrenie erblich belastet sind, sondern daß die Schizophrenie bei ihnen auch tatsächlich in Erscheinung tritt. Wir haben es demgemäß in diesen Fällen nicht allein mit einer krankhaften Anlage, sondern mit einem auf dieser Anlage erwachsenen Krankheits p r o z e ß zu tun. Aus diesem Grund wird man in diesen Fällen zu einer Exculpierung neigen; dem entspricht auch die ungünstige soziale Prognose (Fehlen der sozialen Anpassungsfähigkeit, Fehlen der Einsichts- und Willensfähigkeit).

Damit wäre die wichtigste medizinische Literatur über die moral insanity erschöpft. Was über Symptomatologie, Diagnose und Behandlung der moral insanity geschrieben und gelehrt worden ist, würde über den Rahmen dieser Abhandlung hinausführen. Durch die Zusammenstellung der mehr als 100 jährigen medizinischen Literatur über die moral insanity und eine Stellungnahme zu den einzelnen Lehren und Meinungen (der Übersichtlichkeit halber meist örtlich und gleich im Zusammenhang mit der Nennung der betreffenden Werke und ihrer Zitate), ergibt sich für den Juristen das

beste Bild der moral insanity-Frage und auch der Symptomatologie der moral insanity.

Während Prichard unter moral insanity noch einen großen Sammelbegriff verstand, ist es der medizinischen Wissenschaft gelungen, das Bild der reinen moral insanity mehr herauszuschälen und den moralischen Defekt selbst allgemein als Begleitsymptom verschiedenster Krankheiten zu erkennen.

Unter moral insanity hat man jetzt nach allgemeiner Ansicht den auffallenden Defekt auf dem ethischen Gebiet ohne einen entsprechenden intellektuellen Mangel zu verstehen, die „Unfähigkeit, sich durch sittliche oder rechtliche Motive bestimmen zu lassen"; den „auffälligen Mangel jeder Gewissensregung und Reue" (RG 15/97) zu verstehen.

Als besonders wichtiges Unterscheidungsmerkmal gegenüber dem gewöhnlichen Verbrecher und ethisch verkommenen Individuum ist aber doch das Erfordernis eines angeborenen, also nicht auf mangelhafte Erziehung oder sonstige äußere Einflüsse als wesentliche Ursache zurückführbaren Mangels hinzuzufügen!

Eine gewisse Einordnungsmöglichkeit stellt die Lehre von den Psychopathien dar. Vor allem wurden zahlreiche Versuche unternommen, die moral insanity meist aus theoretischen, mehr juristischen als medizinischen Gesichtspunkten heraus in die Reihe der Störungen des Verstandes einzuordnen. Die Erkenntnisse der letzten Jahre zeigen aber, daß diese Ansicht unhaltbar ist, obwohl sie von einem großen Teil der Mediziner noch vertreten wird.

Heute steht die m. i.-Forschung gewissermaßen wieder in der Linie, die durch die Namen Grohmann-Lombroso-Bleuler bezeichnet werden kann. Die psychiatrische Forschung wäre sicher gerade in der medizinischen Klärung der m. i.-Frage weiter, wenn sie sich nicht jahrelang einer materialistisch-intellektualistischen Richtung angeschlossen hätte, die der Ansicht war, daß jede seelische Störung grob-anatomische Schädigungen des Gehirns zeigen müsse. In allzu einseitigem Materialismus glaubte man, daß in dem Nachweis körperlicher Störungen des nervösen Systems das allein entscheidende Merkmal der krankhaften geistigen Störung liege. Es ist nicht richtig, daß „Geisteskrankheiten einfach Gehirnkrankheiten" sind. Gerade die neuere Forschung hat ergeben, daß der psychogenen Gruppe der seelischen Störungen, den Neurosen gegenüber jeder Nachweis der körperlichen Ursache in den meisten Fällen glatt versagt. Auch irgendwelche größere Hoffnungen auf Erfolge einer biochemischen Behandlung halten wir für nicht erwiesen.

Schon Griesinger sagt 1861 — allein auf weiter Flur (S. 6):

„Wüßten wir auch alles, was im Gehirn bei seiner Tätigkeit vorgeht, könnten wir alle chemischen, elektrischen usw. Prozesse bis

in ihr letztes Detail durchschauen — was nützt es? — Alle Schwingungen und Vibrationen, alles Elektrische und Mechanische ist doch noch kein Seelenzustand, kein Vorstellen." —

Die Erforschung der psychogenen Geistesstörungen weist uns darauf hin, daß der Begriff des Organismus überhaupt nicht mehr nur körperlich verstanden werden darf, sondern auf die Gesamtheit des körperlichen und seelischen Geschehens zu erstrecken ist, die beide in ihren letzten Ausstrahlungen ineinander übergehen (Kretschmer, Med. Psychol.).

So wäre es sogar denkbar, daß die oben als „grob-materialistisch" bezeichnete Richtung, die die m. i. als Geisteskrankheit nicht für möglich hielt, weil im Gehirn anatomisch kein Organ für „Moral" nachzuweisen sei, doch in einem gewissen höheren Sinne recht hat. Wir wollen uns absolut von jeder Einseitigkeit und bestimmten Mentalität fernhalten und dürfen es daher nicht aus prinzipiellen Gründen für unmöglich erklären, daß die moderne Hirnforschung doch noch eines Tages die anatomische Bedingtheit aller moralischen Anlagen entdeckt. Nur dagegen müssen wir uns wenden, daß aus den geringen Forschungsergebnissen der bisherigen Psychiatrie in dieser Frage heraus schon versucht wird, die Tatsache eines unabhängigen seelischen Geschehens zu leugnen. — Die modernsten Erkenntnisse zeigen uns ja, daß der Begriff „Materie" ein immer zweifelhafterer wird, da sich ja die früher als letzte Einheiten gedachten Atome selbst wieder in Elektronen, also Energie und Bewegung auflösen. In ähnlicher Weise werden wohl im Gehirn — weniger in seinem Aufbau als in seinen Nervenvorgängen — die geistigen, anatomisch bedingten Vorgänge in die seelischen Funktionen und Kräfte übergehen. —

Nicht als ernste wissenschaftliche Ergebnisse, sondern als Wegweiser kommender Möglichkeiten, seien hier die Berichte amerikanischer Forscher erwähnt, die behaupten sie hätten im Gedanken eine Art von meßbarem radioaktiven Stoff entdeckt, der jede Materie durchdringe, die Begriffe Zeit und Ort überbrücke und sich z. B. an bestimmten denkwürdigen Plätzen (Schlachtfeldern usw.) meßbar (!) dauernd ablagere, woher die Tatsache käme, daß an gewissen Orten Pferde beim Vorübergehen scheuten und feinfühlige Menschen alle auf „dieselben Gedanken" kämen. —

Klarer wird die Tatsache unabhängigen seelischen Geschehens, wenn wir an die Tatsache des Hellsehens gewisser hochgezüchteter Menschenrassen denken (Westphalen) und die durch reichliche photographische Aufnahmen bewiesene Telekinese, bei der mechanische Leistungen durch rein geistige Willensakte ermöglicht werden. Hier wäre dann die Grenze zwischen dem Organischen und dem Seelischen bereits vollkommen überbrückt.

Es ist erfreulich, daß jetzt gerade die modernste Richtung der Psychiatrie sich mit der Erforschung des Charakters und seiner etwaiger gehirnpathologischer Zusammenhänge als auch seiner biologischen Grundlagen angefangen hat zu befassen. Die ersten Schritte in dieser Richtung liegen zweifelsohne in der „dynamischen Auffassung der Neurosen" (Leyser, S. 607), wie sie von Freud in der Psychoanalyse gebracht wurde und die später in Adlers Theorie von der persönlichen „Leitlinie" ihre Umgestaltung fand. So glaubt Fischer die biologischen Grundlagen der Charakterbildung in den durch die Korrelation der innersekretorischen Organe bedingten Teilrichtungen im Zusammenhang mit der Biologie der Degenerationszeichen zu sehen. Kretschmer sieht die innersekretorische Formel als den maßgeblichen Faktor sowohl für die Bildung des Körperbaus, als auch des Charakters an.

Ewald, Leyser (s. o.) unterscheidet zwischen Temperament und Charakter.

Dem Temperament weist er die quantitativen von einer bestimmten Gehirnstelle aus geregelten biotonischen Verhältnisse der Organe im Organismus zu. Dem Charakter die qualitativen, in der Konstruktion der einzelnen Organelemente gelegenen Faktoren.

Kronfeld, Leyser (s. o.) weist besonders auf die Einflüsse der sexuellen und traumatischen Erlebnisse und der Einstellung zur Umwelt für die Charakterbildung hin, die biologischen Grundlagen für die Charakterbildung sieht er im neuroglandulären Apparat, in den Dispositionen seelischer Reaktivität und den Mechanismen der Hypobulik und Hyponoik.

So erfreulich es ist, daß man sich mit dem Wesen des Charakters und seinem Verhältnis zur Hirnpathologie befaßt, so können manche dieser Abhandlungen gerade dem unparteiischen Juristen fast die Befürchtung aufkommen lassen, daß die Hirnpathologie auf dem Wege sein könnte zu einer „Hirnmythologie" zu werden!

Der nächste und wohl größte Fehler war neben den schon geschilderten, daß sich die Psychiatrie in ihren Forschungen über die m. i. = Frage zu sehr von der Jurisprudenz, von Fragen der Strafrechtspflege usw. beeinflussen ließ und statt für sich ihren Forschungen nachzugehen auch heute noch strafrechtliche Gesichtspunkte als maßgeblichen Faktor für das Ergebnis ihrer Forschungen hereinzieht.

Die Frage, was Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit ist und wo die Grenzen der Strafbarkeit und der Zweckmäßigkeit der Bestrafung liegen, ist — das muß einmal betont werden — ausschließlich Sache der Rechtspflege und nicht der Medizin. Die Zurechnungsfähigkeit untersteht der ausschließlichen Kompetenz des Juristen! Man hat immer wieder den Eindruck

— schreibt Hoche (S. 533) — als ob die in den theoretischen Erwägungen immer wiederkehrende Betonung, daß es einen krankhaften angeborenen sittlichen Defekt nicht gebe ohne gleichzeitige Verstandesmängel, nicht ganz unbeeinflußt bliebe davon, daß es einen solchen nicht geben *darf*, wenn nicht die Möglichkeit der Bestrafung zahlreicher gemeingefährlicher Individuen nach den Bestimmungen des geltenden Rechtes in Frage gestellt werden soll. Von den von uns zitierten Autoren bringen z. B. „juristische" Bedenken: Gaupp, Bleuler, Caspar, Aschaffenburg usw. Als besonders typisches Beispiel für diesen Irrweg der Psychiatrie sich in die Strafrechtspflege einzumischen, sei hier ein Obergutachten der Universität Zürich (Bleuler?) in Aschaffenburgs Monatsschrift, Band 2 Seite 621 f. zitiert: „Jeder Gewohnheitsverbrecher ist moralisch defekt also im naturwissenschaftlichen Sinne krank. Die gegenwärtige Strafrechtspflege aber beansprucht die Individuen, bei denen die Erkenntnis der Strafbarkeit des Handelns vorhanden ist und bei denen auch die Selbstbestimmung nicht unter einem unwiderstehlichen Zwange steht. Der juristische Begriff der Unzurechnungsfähigkeit umfaßt alle psychisch erheblich Abnormen mit Ausnahme der moralisch Defekten. Im Sinn des Gesetzes darf also bei der Frage der Unzurechnungsfähigkeit der moralische Defekt nicht in Frage kommen. Der Standpunkt des Gutachtens bedeutet nichts anderes als ein Aufgeben der naturwissenschaftlichen Auffassung des moralischen Defekts in praxi. Die Konsequenz dieses Standpunktes ist der Ausschluß des moralischen Defektes aus dem juristischen Begriff der Geistesstörung." Soweit richtig. Es heißt dann: „Theoretisch kann man dies als Rückschritt oder Konzession an die Laienpsychologie des Strafrechts bezeichnen, praktisch als Rücksichtslosigkeit gegenüber der Gesellschaft. Wir Irrenärzte dürfen uns aber weder an den einen noch den andern Vorwurf kehren, *denn wir sind in erster Linie dafür angestellt, über das Wohl und Wehe der uns anvertrauten staatlichen Anstalten zu wachen.*" — Der medizinische Sachverständige, der doch dazu da ist, um den Richter in möglichst objektiver Weise über den Stand und die Fortschritte der Psychiatrie aufzuklären, glaubt, es sei seine Aufgabe sich um den Bestand und den Aufbau der „ihm anvertrauten" staatlichen Anstalten kümmern zu müssen! (Siehe auch Mezger, ZStRW. Bd. 34, S. 568.) Der Jurist verlangt vom psychiatrischen Sachverständigen nichts anderes als seine psychiatrisch-unbefangene Anschauung; welcher gangbare Ausweg mit Rücksicht auf den „durch das jeweils geltende Recht aufgezwungenen" Standpunkt einzuschlagen ist, ist allein Sache des Richters. Schließlich wäre dann — wie Mezger treffend meint — „von der Wahrnehmung derartiger fiskalischer Interessen nur noch ein kleiner Schritt zu der timokra-

tischen Gefahr, daß vermögende Angeklagte schließlich einen sie optima fide freisprechenden Experten finden".

Wieder trifft hier Griesinger (S. 47/48) das Richtige: „Wenn die Zurechnungsfrage gestellt wird, so ist es eine bis jetzt allerdings übliche Konzession der Gerichtsärzte, sie auch zu beantworten. Der Natur der Sache nach hat aber der Arzt über diese ganze juridische Frage nicht zu urteilen, sondern dem Richter, der über diese Frage entscheidet, nur das freilich vollkommen verarbeitete Material an die Hand zu geben. Der Arzt frage nicht nach Dingen, die nicht seines Amtes sind und für die er keine Verantwortung hat. Mögen die Aerzte doch nicht glauben, daß hierdurch der Einfluß ihrer Wissenschaft verringert wird, um so größer wird er, je strenger sie sich auf ihrem Gebiet halten, auf das ihnen niemand folgen kann!" —

Mezger sagt (ZStRW. Bd. 33, S. 173): „Sache des Richters ist es, bei einem naturwissenschaftlich-medizinisch als „krankhaft" erkannten Geisteszustand selbständig zu prüfen, ob derselbe die geeignete Grundlage für Zurechnung, Schuld und Strafe bildet, also einen Krankheitszustand im juristischen Sinne des § 51 StGB. darstellt." — — Jede Forschungstätigkeit auf dem Gebiet der moral insanity-Frage wird sich so für die Psychiatrie bedeutend erleichtern lassen, wenn sich in Zukunft die medizinische Wissenschaft ganz von Spekulationen nach jeder Richtung hin freimacht. Nachdem jetzt der neue Staat besonders die Frage der strafrechtlichen Behandlung des Gewohnheitsverbrechertums tatkräftig in Angriff genommen hat und die moral insanity unzweifelhaft einen wichtigen Teil des Berufsverbrechertums darstellt, ist die Klärung der Frage, inwieweit diese Fälle sich überhaupt vom Gewohnheitsverbrechertum abgrenzen lassen und ob nicht alle Gewohnheitsverbrecher als geisteskrank im naturwissenschaftlich-medizinischen Sinne anzusprechen sind, ferner inwieweit insbesonders bei Jugendlichen moral insanes Aussicht auf dauernde Besserung vorhanden ist, für den Juristen vom höchsten Interesse. Es wäre gerade für die Strafrechtswissenschaft sehr bedauerlich, wenn die Psychiatrie auch jetzt wieder in diesen Fehler zurückfiele und sich bei ihrer Forschungsarbeit durch juristische oder strafrechtspolitische Erwägungen über die Behandlung des Gewohnheitsverbrechertums ablenken ließe.

D. Die strafrechtliche Bedeutung der moral insanity während der Geltungsdauer des § 51 StGB. a. f. (1871—1933).

Das StGB. und der größte Teil der juristischen Literatur sind bewußt einer direkten Beantwortung der moral insanity-Frage, die ja schon vor der Entstehung des StBG. entstand, ausgewichen. Die Strafrechtswissenschaft schloß sich zunächst dem Satz an, daß Geisteskrankheiten Gehirnkrankheiten sein müßten und gelangten von diesem Standpunkt aus zur Ablehnung der Berücksichtigung der moral insanity für das damals geltende Recht. Der Begriff der Geisteskrankheiten wurde aber dann im weiteren Sinn der Erkrankung jeder Seelentätigkeit aufgefaßt. Nunmehr stand im Vordergrund des Interesses die Frage, ob diese Geistesstörung eine krankhafte, d. h. auf einer organischen Grundlage beruhende sei. Nachdem diese ursprünglich verneinte Frage von der medizinischen Wissenschaft bejaht wurde, verlagerte sich das Schwergewicht des Problems auf die psychologischen Voraussetzungen, deren Vorhandensein in letzter Zeit mit Recht wiederholt in Frage gestellt worden ist.

1.) Das StGB. von 1871 hat die Unzurechnungsfähigkeit bei m. i. weder ausgesprochen noch verneint. Die Beantwortung der Frage, ob bei m. i. krankhafte Störung der Geistestätigkeit vorlag, ob das biologische Merkmal gegeben war, war naturgemäß der Wissenschaft, besonders der medizinischen, überlassen. Das biologische Merkmal bildete lange Jahre, so besonders für die RG.Entsch. Bd. 15 S. 97 den Angelpunkt für die Frage der Anwendbarkeit des § 51. Dabei bestand bei der intellektualistischen Richtung der Wissenschaft die Gefahr, daß unter Geistestätigkeit bloß die Verstandestätigkeit, nicht aber die Seelentätigkeit überhaupt verstanden würde, so daß also die m. i. überhaupt aus dem Anwendungsbereich des § 51 schon aus diesem Grunde ausscheiden würde. Schon 1886 aber hat das RG. (Bd. 15 S. 97) erklärt, daß unter Geistestätigkeit nicht bloß die Verstandestätigkeit zu verstehen sei.

Dem psychologischen Merkmal des Ausschlusses der freien Willensbestimmung auf Grund der krankhaften Anlage wurde zunächst wenig Beachtung geschenkt, solange die krankhafte Veranlagung selbst noch nicht feststand.

2.) Die Rechtsprechung des Reichsgerichts: Das RG. hat während der Geltung des § 51 nur ein einziges Mal (1886) Anlaß gehabt, zum Problem der m. i. Stellung zu nehmen.

Diese Entscheidung des RG. (Bd. 15 S. 97), auf die sich sowohl die Anhänger wie die Gegner der Anwendbarkeit des § 51 auf die m. i. berufen, soll hier ausführlich besprochen werden. Das RG. sagt: „Der 1. Richter hatte das Bedenken erwogen und abgelehnt,

ob nicht wegen des auffälligen Mangels jeglicher Gewissensregung und Reue, welche bei der Angeklagten im Laufe der ganzen Untersuchung zutage getreten sei, die Theorie, nach welcher ein solcher Mangel als ein Symptom der m. i. angesehen werde zum Ausschluß der Zurechnungsfähigkeit führen müsse. Die Revision macht demgegenüber geltend, nur da könne von einer strafbaren Handlung die Rede sein, wo die durch die Erziehung gegebene sittliche Erkenntnis derartig in das Wesen der Person aufgegangen ist, in der Person selbst so tiefe Wurzel geschlagen hat, daß sie imstande sei, das Wollen und Handeln dieser Person zu bestimmen. Dazu sagt mit Recht das RG.: „Dieser Standpunkt entspricht nicht dem Gesetz. Ob die Theorie von der m. i. für eine spätere Gesetzgebung verwertet werden kann, muß ungeprüft bleiben. Soviel ist indeß klar, daß nach den dem deutschen Gesetz zugrundeliegenden Anschauungen durch den von der Theorie angenommenen Mangel jeglichen moralischen Halts die Zurechnungsfähigkeit nur dann für ausgeschlossen gelten kann, wenn der Mangel aus krankhafter Störung zu erklären ist."

Das RG. hat also in Wirklichkeit die Frage ebensowenig entschieden wie das Gesetz selbst. Der die eigentliche Entscheidung enthaltende Satz: „soviel ist klar...." enthält in seiner Schlußfolgerung gegenüber dem Wortlaut des Gesetzes nichts Neues; er wiederholt und unterstreicht nur das in § 51 aufgestellte biologische Merkmal der krankhaften Störung.

Bumke bemerkt im Handbuch der Geisteskrankheiten: „Auffallend ist an der RG.-Entsch., daß dem RG. nicht schon ein Zweifel an der Nichtkrankhaftigkeit genügt, sondern daß es einen Wahrscheinlichkeitsbeweis des Gegenteils fordert. Darin liegt ein gewisses Mißtrauensvotum gegen die Psychiatrie, der die Beweislast zugeschoben wird."

Dazu ist zu sagen, daß das RG. mit seiner Entscheidung nicht der Psychiatrie ein Mißtrauensvotum ausspricht, sondern der m. i., das in glattem Gegensatz zu einer späteren Entscheidung steht. In Bd. 21 S. 131 heißt es nämlich ausdrücklich, daß schon begründete Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit zur Freisprechung führen müssen. Da aber die Rechtsprechung nur Fälle von Geisteskrankheit zuläßt, bei denen eine organische Störung der Verstandesfunktionen sichtbar nachzuweisen ist, so muß RG. 21/131 folgerichtig dahin eingeschränkt werden, daß nur näher begründete Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit zur Freisprechung führen. Aehnlich wie das RG. äußert sich das RMILG. in Bd. 11/279. Der österreichische k. u. k. Kassationshof hat sich ebenfalls dahin ausgesprochen, daß der moralischen Blindheit nur dort schuldausschließende Wirkung zukomme, wo sie Teilerscheinung eines allgemeinen, sich im ganzen seelischen Leben äußernden, Krankheitsprozesses

ist. (K. H. 3031, zit. nach Rittler, Lehrbuch des österr. Strafrechts, S. 124).

Wenn auch das RG. damit die Frage der Zurechnungsfähigkeit bei m. i. nicht entschieden, sondern von dem jeweiligen Vorliegen eines krankhaften Zustandes, den ja das Gesetz selbst schon ausdrücklich verlangt, abhängig gemacht hat (in dem der Entscheidung zugrunde liegenden Falle hatte das Gericht die Krankhaftigkeit verneint), so sind doch die übrigen Ausführungen des RG. für die Behandlung unseres Problems von großer Bedeutung.

a) Was das biologische Merkmal betrifft, so ist bemerkenswert, daß das RG. den Begriff der Geistestätigkeit nicht als reine Verstandestätigkeit, sondern als Seelentätigkeit überhaupt auslegt: „Die Behauptung der Revision, daß der Erstrichter unter Geistestätigkeit lediglich die Betätigung des Denkvermögens, nicht auch die Seelentätigkeit im Auge gehabt habe, wird durch die Ausführungen des ersten Urteils widerlegt."

b) Das psychologische Merkmal des § 51, den Ausschluß der freien Willensbestimmung scheint das RG. für gegeben zu halten. „daß .... durch den Mangel jeglichen moralischen Halts die Zurechnungsfähigkeit nur dann ausgeschlossen gelten kann...." Wenn das RG. damit auch nicht ausdrücklich sagt, daß bei einem krankhaften Fehlen jeglichen moralischen Halts § 51 anwendbar ist, so neigt es doch sichtlich zu dieser Lösung hin. Auf diese Auffassung des RG. ist auch die Anschauung Franks und Mezgers zurückzuführen, die die m. i., nachdem sie die biologischen Voraussetzungen nunmehr für erwiesen ansehen, unter § 51 stellen.

Das RG. führt zu dieser Frage der freien Willensbestimmung bei m. i. folgendes aus: „die neuere Theorie hat das Vorhandensein von Irreseinzuständen angenommen, in welchen die logischen Prozesse ungestört vonstatten gehen, die äußere Besonnenheit erhalten ist und Wahnideen und Sinnestäuschungen ganz fehlen, gleichwohl aber die Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit geschmälert sind bis zur Aufhebung derselben, insofern das Individuum statt ethisch rechtlicher Motive nur Begriffe der Nützlichkeit und Schädlichkeit zu verwerten weiß, das Strafgesetz von diesem eigenartigen inferioren Standpunkt nur als eine Art polizeilicher Vorschrift zu beurteilen vermag und bei diesem sittlich und intellektuellen (!) Defekte mehr oder weniger widerstandslos seinen egoistischen unsittlichen Trieben preisgegeben ist." Dies ist also das Bild, das sich das RG. von dem m. i. macht und auf Grund dessen es dazu neigt, die freie Willensbestimmung als ausgeschlossen anzusehen.

Das RG. scheidet hier nicht klar zwischen einseitigem moralischen Defekt und einem mit einem moralischen Defekt verbun-

denen intellektuellen Defekt. Es neigt offenbar der Theorie des moralischen Schwachsinns zu, wie das Wort „beurteilen" zeigt — und ebenso „sittlicher und intellektueller Defekt". Für solche Fälle, in denen der Verstand eben in Wirklichkeit doch nicht den Mindestforderungen genügt insofern, als zwar nicht das mechanische Gedächtnis, aber doch die Urteilsfähigkeit in hohem Grade gemindert ist, ist allerdings der Ausschluß der freien Willensbestimmung gerechtfertigt.

Legt man aber das Schwergewicht auf den einseitigen moralischen Defekt, also darauf, daß die Nützlichkeits- und Schädlichkeitserwägungen allein den Täter beherrschen, daß das Strafrecht nur als polizeiliche Vorschrift vom Täter gewertet wird, so ist nicht einzusehen, warum die freie Willensbestimmung ausgeschlossen sein sollte. Dem intellektuell Hochstehenden müssen eben mangels ethischer Gefühle diese Nützlichkeitserwägungen sagen, daß er sich in seinem Handeln an die Gemeinschaft anpassen muß, wenn er mit ihr nicht in Konflikt geraten will; die Verantwortlichkeit für sein Tun ist deshalb nicht ausgeschlossen. Der Vergleich mit den polizeilichen Vorschriften ist allerdings insofern nicht ganz zutreffend, als der Normale nicht bloß durch Nützlichkeitserwägungen zur Einhaltung polizeilicher Vorschriften bewogen wird, sondern auch in der Einordnung in eine Gemeinschaft und in der Befolgung einer, ihm auch innerlich widerstrebenden Polizeivorschrift, einen sittlichen Wert erblickt, was dem m. i.-Kranken vollständig abgeht.

Offenbar aber hat das RG. gar keine solchen Fälle ausschließlich moralischen Defektes im Auge, sondern hält nebenbei auch intellektuellen Schwachsinn für gegeben; dies ergibt sich, wie schon oben gesagt, aus den Worten: „Beurteilen, sittlicher und intellektueller Defekt."

Die spätere Literatur hat, als die biologische Voraussetzung der Krankhaftigkeit der m. i. nachgewiesen schien, aus diesem Satz des RG. gefolgert, daß § 51 anwendbar sei und dabei übersehen, daß das RG. neben dem Mangel jeglichen moralischen Halts stillschweigend den Mangel des Urteilsvermögens als notwendige Voraussetzung des Ausschlusses freier Willensbestimmung mitunterstellt hat. Auf die über den Begriff des Schwachsinnes einerseits, aber auch über das Krankheitsbild der m. i. anderseits herrschende Unklarheit ist es also im Grund zurückzuführen, wenn aus der Entsch. des RG. im Schrifttum so weitgehende Folgerungen gezogen worden sind.

3.) Schrifttum:

von Holtzendorff 1871, S. 228 ff. — Handbuch des Strafrechts knüpft noch an die Lehren von den Monomanien an. So trete

z. B. „Unfähigkeit des folgerichtigen Denkens" ein bei Fieberdelirien, Krampfzuständen, Pyromanie (!) usw. Ebenso vermöchten wegen der Wirkung auf das Gehirn heftige Gemütsbewegungen alle Freiheit der Geistestätigkeit unterdrücken. Er wendet sich gegen Hälschner, der Steigerung der Gemütsbewegung bis zur Krankhaftigkeit mit Recht fordert. Später allerdings lehnt er die Monomanien wieder ab, „da es sich um keine Geisteskrankheit handle." Hälschner — 1881, S. 215 ff. — verwirft die Lehre von den Monomanien und betont, daß die m. i. ihnen nahe verwandt sei. Aus dem Zustandsbild der m. i. folge noch nicht, daß der Mensch für sein Wollen und Handeln verantwortlich sei. Er bleibe verantwortlich, weil kein Grund vorhanden sei, daß die für ihn freilich abgeschwächte, Möglichkeit sittlicher Willensbestimmung aufgehoben ist. Die m. i. sei lediglich von Bedeutung, soweit es sich handle um das Maß der Verantwortlichkeit und Schuld festzustellen (?). „Ist ein Irrsinn, der angeblich nur den Willen alteriert, die intellektuellen Fähigkeiten aber unberührt läßt, schon an sich geeignet Verdacht zu erregen, so wird jedenfalls das Strafrecht ihn solange unbeachtet lassen müssen, als seine Verteidiger für ihn nur Wahrscheinlichkeitsgründe anführen und nicht imstande sind feste Kriterien anzugeben, nach denen dieser Irrsinn von den die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Zuständen sittlichen Defekts und sittlicher Mißbildung zu unterscheiden sei". Dazu komme, daß die Verteidiger dieses Irrsinns in seine Unterscheidungen von anderen auch die intellektuellen Fähigkeiten alterierender Geisteskrankheiten selbst noch schwankten, wenn sie zugäben, daß dieser Irrsinn temporär mit Wahnideen und Sinnestäuschungen verbunden sei, daß neben dem moralischen Defekt zuweilen sich ein intellektueller zeige, indem solche Menschen ungelehrig, intellektuell schwach, von beschränktem Urteile seien. Eben dies weise darauf hin, daß, wo der mor. Irrsinn ein die Zurechnungsfähigkeit ausschließender sei, er wohl nicht nur ein solcher, sondern zugleich ein intellektueller Irrsinn sein wird. — Hälschner scheint in der Hauptsache nur die ersten Schilderungen Prichards über m. i. gelesen zu haben, denn in den späteren Abhandlungen wurde ja gerade die unversehrte Intelligenz betont. Wächter — 1881, S. 133 — wendet sich gegen die Lehre von den Monomanien. „Bei Selbstbewußtsein und Denkfähigkeit könne der Wille nicht gebunden sein."

Geyer — 1884, S. 99/100 — führt aus: Die Grundvoraussetzung der Zurechnungsfähigkeit sei die psychische (?) Freiheit einer Person. Von dieser sei zu unterscheiden die ethische oder moralische Freiheit. Diese ist dort vorhanden, wo jemand imstande ist sein Wollen durch ethische Urteile zu regeln und zu beherrschen. Die Entstehung der ethischen Urteile sei aber ein komplizierter psy-

chischer Vorgang, welcher meist mit höherer Ausbildung der Seelentätigkeit zustande kommt. „Urwüchsig" sei der Egoismus. Ethische Urteile entwickeln sich durch die mannigfaltigen Beziehungen der Menschen untereinander und durch vielfache absichtliche Einwirkungen. Manche Menschen gelangen niemals zu irgend einer klaren Beurteilung auch der elementarsten ethischen Verhältnisse. Das seien eben die m. i.-Fälle. — Geyer scheint also die m. i. anzuerkennen und sie dem geistigen Schwachsinn zuzuzählen, wie aus der Wendung von dem völligen Mangel einer „klaren Beurteilung auch der elementarsten ethischen Verhältnisse" hervorgeht. Oppenhoff — 1901, S. 143 — rechnet die m. i. nicht zu den Momenten, die die Zurechnungsfähigkeit ausschließen, es sei denn, daß der Mangel aus krankhafter Störung der Geistestätigkeit zu erklären wäre. Berner — 1898, S. 87 — nimmt die m. i. als Unzurechnungsfähigkeitsgrund an mit einer eigenartigen Begründung. Er führt aus, daß das Gesetz nicht nur von Geisteskrankheit spreche, sondern von krankhafter Störung der Geistestätigkeit. Dieser Ausdruck umfasse jede Störung des geistigen Lebens, welche an einem krankhaften Zustand hafte, gehe also über die eigentlichen Geisteskrankheiten hinaus und umfasse auch Seelenzustände, bei denen es wohl zweifelhaft sein kann, ob sie noch die Zurechnungsfähigkeit aufheben und bei welchen in den Worten „durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war" die Direktive liege. Solche Fälle seien z. B. Haalluzinationen und auch die sogen. m. i.

Nach der Auffassung Berners müssen aber auch sämtliche Monomanien dazugehören. — Eine Lösung bedeutet die Theorie Berners nicht, da es ja gerade die Frage ist, ob durch die m. i. überhaupt die „Geistestätigkeit" gestört wird bzw. ob „Seelenzustände zu den Störungen der Geistestätigkeit gerechnet werden dürfen. Berner verlangt ja selbst, daß die Störung des geistigen Lebens an einem krankhaften Zustande hafte, und unter krankhaft wird im Strafrecht im Gegensatz zu Berner immer eine organische Grundlage angenommen. Für die Medizin ist besonders durch die Lehre von den psychogenen Seelenstörungen und die Neurosen die Krankhaftigkeit allerdings bewiesen, während der Jurist in dem Begriff „Krankhaftigkeit" etwas Normatives sieht und die anatomisch-organische Bedingtheit jeder Erkrankung fordert.

Finger schreibt — 1904, S. 221: — „Es können auch krankhafte Momente die Ursache sein, daß sich ein Individuum nicht zu voller Geistesreife entwickelt hat. Für das StR. ist es von besonderer Bedeutung, ob derartige Entwicklungshemmungen stets auch die intellektuelle Seite angreifen oder ob es Fälle gibt, in denen das Individuum bei vorhandener Intelligenz nur ethische Defekte zeigt. In dieser Hinsicht ist festzustellen, daß eine Geisteskrankheit nicht bloß bestehen kann in einer Anomalie der Verstandes-

sphäre des Intellekts, sondern daß sich die Krankheit auch darin äußern kann, daß bei dem betreffenden Individuum Handlungen und gewisse Empfindungen, Vorstellungen gewissermaßen r e f l e k t o r i s c h erfolgen, weil keine kontrastierenden Empfindungen und Vorstellungen auftreten können. Das menschliche Handeln wird nicht nur bestimmt durch den Ablauf der Vorstellungen und den Inhalt derselben, sondern auch dadurch, daß sich an die einzelnen Vorstellungen ein ihrem Inhalt entsprechendes Gefühl knüpft. Ruft bei jemanden ein Vorstellungsinhalt ein anderes als das normale Gefühl hervor, dann wird dieser Mensch auch leicht anormal handeln. Die Erziehung ist bestrebt, durch tadelnde Ausdrücke, Gebärden des Unwillens und der Abscheu zu bewirken, daß das zu erziehende Individuum mit den einzelnen Vorstellungen dieselben Gefühle wie seine Umgebung eben die „normalen" Gefühle verbinde. Wird dies infolge eines Defekts nicht erreicht, fehlt einem Individuum lediglich diese Seite der Entwicklung, ruft also z. B. bei dem betreffenden Individuum eine Vorstellung, die in anderen Abscheu, Ekel erregt, ein Lustgefühl hervor, dann ist es möglich, daß das betreffende Individuum bei vorhandener Intelligenz infolge ethischer Defekte abnorm handelt.

Es ist bestritten, ob es solche Zustände der m. i. gibt, doch muß zugegeben werden, daß bei manchen psychischen Erkrankungen sich deren Symptome deutlicher in der „moralischen Sphäre" als in jener des Intellekts äußern." Finger dürfte diesen von ihm geschilderten Zustand allerdings nicht ganz mit der m. i. identifizieren, wie er es tut, vielmehr trifft er auch auf das Gewohnheitsverbrechertum und eine Reihe weiterer Zustände zu.

v. Bar in „Gesetz und Schuld" — 1907, S. 28/29, Bd. 2 — spricht sich gegen m. i. aus; solange nicht der Nachweis erbracht werden könne, daß die Gehirnorganisation nicht so entwickelt sei, daß sie ethische Motive nicht verwertet, könne m. i. nicht als Krankheit angesehen werden — „weil wir sonst auf eine schiefe Ebene kämen und die meisten Gewohnheitsverbrecher für straflos erklären müßten".

Göbel — 1913 und 1922, S. 47 — stellt fest, daß das m. i. nicht unter § 51 falle oder nur dann, wenn sie auf krankhafter Anlage beruhe.

Schwarz bringt — 1914 (ebenso 1935), S. 98 — zum Beweis gegen die m. i. zwei bemerkenswerte Zitate. Hollbach soll sich 1770 geäußert haben: „Die Bösen sind Wahnsinnige und gegen diese haben die anderen das Recht sich zu verteidigen", und Voltaire: „Der Uebeltäter hat die Folgen seiner Untat zu tragen, wie der Kranke die Folgen seines Leidens". Der Satz Voltaires ist hier ohne Bedeutung.

Hollbach kann man auf Grund seines Ausspruchs einen Vorläufer Lombrosos nennen. Von Hollbachs Anschauung ist dasselbe zu sagen was Müller (s. oben) der Lehre Lombrosos vorwirft, nämlich das Fehlen einer reinlichen Scheidung zwischen Krankheit und Verbrechen.

Ebermayer schreibt im Leipziger Kommentar: 5. Aufl. S. 377 (1933) „M. i. wird in der Regel auf eine fehlerhafte psychische Organisation oder auf eine pathologische Ursache zurückzuführen sein und daher eine Störung der Geistestätigkeit enthalten. Ein bloßes Beiseiteschieben und Nichtwirkenlassen der moralischen und rechtlichen Vorstellungsinhalte reicht nicht aus, wenn die Möglichkeit vorhanden ist, sie wirken zu lassen". —

Köhler schreibt in seinem Lehrbuch S. 326: „M. i. kann leicht neben anderen Symptomen echter Geisteskrankheit, z. B. der Imbezillität, vorkommen. M. i. ist die völlige Unempfindlichkeit gegen die Gebote des Rechts, der Sittlichkeit oder der Moral bei sonst vernünftigem Handeln. — Soweit m. i. als Symptom neben echten Geisteskrankheiten vorkommt, handelt es sich nicht um den moralischen Defekt schlechthin, außer man würde die m. i. in dem weitergehenden Sinne Prichards verstehen.

Birkmeyer schreibt — 1904, S. 112/13 —: Der Täter müsse normale Willenskraft und normale Verstandeskraft haben. Jede Anormalität dieser beiden Seelenkräfte, jede Erkrankung oder Schwächung der Verstandes- und Willenskraft schließe die Willensfreiheit aus und jede müsse daher für sich allein schon einen gesetzlichen Grund der Zurechnungsfähigkeit bilden. Birkmeyer hält also eine Erkrankung der „Willenskraft" ohne Beeinflussung des Verstandes für möglich und glaubt, daß diese Erkrankung die Willensfreiheit allein ausschließen könne. Er meint, daß diese Anormalität der „beiden Seelenkräfte" mehr zur Geltung gekommen wäre, wenn § 46 des Entwurfs durchgegangen wäre." Eine Tat ist als Verbrechen oder Vergehen nicht zu betrachten, wenn die freie Willensbestimmung des Täters zur Zeit der Tat ausgeschlossen war. Aber offenbar geleitet von der Erwägung, daß die Seelenkräfte des Menschen mit den Verstandeskräften in so innigem Zusammenhang stehen, daß eine isolierte Anormalität der Willenskräfte ohne gleichzeitige Anormalität der Verstandeskräfte nicht vorkommen könne, hat man dann diese Fassung nicht genommen. Es sind demnach nur Mängel der Verstandeskräfte, welche das StGB. als Gründe der Zurechnungsunfähigkeit gelten läßt." Sollten sich eine von den isolierten Erkrankungen der Willenskraft, welche man im Laufe der letzten hundert Jahre angenommen hat (m. i., Monomanie usw.) sich wirklich wissenschaftlich nachweisen lassen, so würden sie doch nach den Normen

unseres geltenden Rechts nicht beachtet werden können, wie dies bei m. i. auch vom RG. ausgesprochen worden sei (?).

Thomsen — 1906, S. 135 — führt aus: Das StGB. vermeidet absichtlich das Wort „Geisteskrankheit", um auch Zustände wie Schwachsinn, welche nicht eigentliche Geisteskrankheiten sind, zu erfassen. Bloße Monomanien würden von der Wissenschaft nicht mehr anerkannt. M. i. sei eine Form des Schwachsinns.

Frank schreibt in seiner ersten Auflage — 1897, S. 76 —: „Nicht jede Störung der Geistestätigkeit genüge, sondern nur die krankhafte". Krankheit sei aber nicht denkbar ohne Gefährdung. Aus diesem Grunde habe die m. i. auszuscheiden. Man verstehe darunter einen psychischen Zustand, der sich durch die Unfähigkeit zur Bildung ethischer Vorstellungen charakterisiert." In der 3. und 4. Auflage weist er darauf hin, daß der Begriff der Monomanie von der modernen Psychiatrie aufgegeben worden sei.

In der 18. Auflage schreibt Frank: Sehr bestritten ist die Frage, ob unter den Begriff der krankhaften Störung der Geistestätigkeit auch die sogen. m. i. fällt. E 15/97 wird oft falsch verstanden. (Siehe z. B. Birkmeyer!) Das RG. verneint nur für den ihm vorgelegten Fall, weil der erste Richter in concreto die organische Bedingtheit verneint hatte. Sollte die organische Bedingtheit gegeben sein, so träfe § 51 auch für die m. i. zu. — Frank schließt sich mit letzterem mit Recht den Ausführungen Hoches (s. oben) zu E 15, 97 an.

Allfeld führt aus: 9. Aufl. 1934 S. 154: „Abzulehnen ist andererseits, daß jemand, ohne im allgemeinen geistig gestört zu sein, nur in gewisser Beziehung mit einer solchen Störung behaftet ist, entweder im Sinne einer sog. Monomanie, d. i. eines unwiderstehlichen exzessiv gesteigerten Triebes oder des sog. moralischen Irreseins (moral insanity), wobei neben normaler Intelligenz ein völliges Fehlen aller altruistischen Regungen nachweisbar sein soll. Ob es solche Zustände gibt, ist zweifelhaft. Jedenfalls ist ein bloß moralischer Defekt ohne gleichzeitige organische Abnormität nicht zu den Zuständen zu rechnen, die nach § 51 StGB. Unzurechnungsfähigkeit begründen."

Gerland schreibt — 1932, S. 100 — in seinem Lehrbuch: „Die Einsicht zur Erkenntnis der Strafbarkeit ist nichts anderes als die soziale Urteilsfähigkeit, die wiederum ja ein essentieller Bestandteil der Zurechnungsfähigkeit ist." — § 58 habe nur deklatorische Bedeutung. Hat ein Taubstummer, die zur Erkenntnis der Strafbarkeit einer Tat erforderliche Einsicht nicht besessen, so ist er freizusprechen. Hat aber § 58 nur deklaratorische Bedeutung, so liegt Unzurechnungsfähigkeit auch dann vor, wenn die Handlungen von Personen zur Beurteilung stehen, die jeder sozialen Urteilsfähigkeit

entbehren. Hierher gehören in der Regel die m. i.-Fälle. Sollten Geisteskrankheiten in der Form der m. i. vorkommen, so seien sie nicht anders als gewöhnliche Geisteskrankheiten zu behandeln, doch muß hier die Frage der Zurechnungsfähigkeit besonders kritisch geprüft werden. —

Liszt, Lehrb. d. Str. — 1932 — kommt unserem Problem in seinen oben wiedergegebenen Ausführungen sehr nahe. Im Sinne Liszt's wären die m. i.-Kranken wie die unverbesserlichen Verbrecher als unzurechnungsfähig zu erklären. v. Liszt wirft daher auch in ZStRW. Bd. 15 die Frage auf, ob nicht auch der Gewohnheitsverbrecher, eben weil er abnorm reagiert, als unzurechnungsfähig anzusehen ist und will mit Rücksicht darauf Zurechnungsfähigkeit als die Empfänglichkeit für die Strafe definieren. — Doch auch diese fehlt ja dem Unverbesserlichen, wie schon die Bezeichnung sagt. Liszt fragt weiter: „Was ist normale Reaktion? Wenn nagende Eifersucht oder glühende Vaterlandsliebe, wenn aufflammende Sinnlichkeit oder drückende Not, die tiefste Tiefe des Seelenlebens aufwühlend, die schlummernden Triebe entfesselnd, alle Hemmungsvorstellungen überrennend, den Täter zu jäher Freveltat hingerissen haben .... kann dieser Zustand normal genannt werden?" —

Max Ernst Mayer schreibt — 1923, S. 211, 2. Bd. — in seinem Lehrbuch: „Besonderer Beachtung bedarf die Frage, ob die m. i. die Zurechnungsfähigkeit aufzuheben vermag. Man versteht darunter die hochgradige Verkommenheit geistig gesunder Personen, also das auf die Unterscheidung von Gut und Böse beschränkte Irresein." — Diese Definition ist insofern unrichtig, als das Wesen der m. i. nicht im mangelnden Unterscheidungsvermögen besteht, sonst wären die m. i.-Kranken eben doch geistig nicht gesund, sondern in der Aufhebung der Willensfreiheit, also im mangelnden Handlungsvermögen.

Mayer fährt fort: „Wenn man solche Menschen für schuldunfähig hält, weitet sich der Kreis der Unzurechnungsfähigen beträchtlich, da aus jedem Verbrechen, das nichts Menschliches mehr an sich hat, entnommen werden kann, daß der Täter moralisch irr sei. Der große moralische Defekt kann, solange er nicht die Folge geistiger Erkrankung ist, nicht das kontradiktorische Gegenteil des kleinen sein, da der kleine Schuldbestandteil ist, kann der große nicht Schuldausschließungsgrund sein.

Dalcke schreibt — 1927, S. 30 Anm. zu § 51 —: Durch m. i. wird Zurechnungsfähigkeit nur dann ausgeschlossen, wenn der Mangel auf fehlerhafter psychischer Organisation beruht. Im übrigen genüge ja nach der Rechtsprechung des RG. ein Zweifel an der Willensfreiheit des Täters zur Freisprechung.

Kohlrausch — 1934, S. 143 — verweist auf RG. 15,97; m. i. könne nur unter § 51 fallen, wenn auf geistiger Krankheit beruhend.

Olshausen schreibt in der 4. und 5. Auflage kurz, daß m. i. die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließe. Nach der Entstehungsgeschichte ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber durch die Fassung des § 51 sämmtliche Geisteszustände des Täters, welche seine freie Willensbestimmung und damit die Zurechnungsfähigkeit auszuschließen vermögen, habe treffen und demgemäß analoge Anwendung habe verbieten wollen. — In der 11. Auflage fügt er noch hinzu: „Die durch Einfügung der hervorgehobenen Zustände näher bestimmte Fassung des § 51 ist gerade deshalb gewählt, um den Begriff der Willensfreiheit von einer namentlich in foro ganz unstatthaften Auffassung zu bewahren." Trotzdem glaubt Olshausen, daß in vielen Fällen eine Bestrafung solcher Personen nicht stattfinden könne, weil schon ihnen für die betreffende Handlung das erforderliche Bewußtsein der Rechtswidrigkeit bzw. die Fähigkeit, die Rechtswidrigkeit zu erkennen, gefehlt haben wird. — Olshausen scheint sich damit also der Richtung anzuschließen, die die m. i., dem geistigen Schwachsinn, zuzählt.

Hippel — 1930 — schließt sich ganz Frank an.

Rittler (Lehrbuch des Österreichischen Strafrechts, 1933 S. 124) erkennt die moralisch Irren als zurechnungsfähig an, wobei er es dahingestellt sein läßt, ob es überhaupt eine geistige Erkrankung gibt, die einzig und allein in der Stumpfheit gegen sittliche und rechtliche Werte besteht.

v. Lilienthal (Bd. V, S. 25, vgl. Darstellung des deutschen und ausländ. Strafrechts) kritisiert, daß das RG. in E 15/97 nicht entscheidet, ob der vorliegende Fall eben eine krankhafte Störung sei oder nicht. Diese Kritik v. Lilienthals ist nicht zutreffend. In Wirklichkeit hatte nur der Erstrichter in dem der Entsch. zugrundeliegenden Fall die Krankhaftigkeit verneint; das RG. war an diese tatsächliche Feststellung gebunden. Besonders befaßt er sich mit der Frage, die sich im Laufe der Zeit gerade durch die m. i.-Forschung immer deutlicher erhebt, ob zwischen dem Geisteskranken und dem Gewohnheitsverbrecher ein Unterschied bestehe. Er glaubt diesen darin zu finden, daß bei dem Verbrecher im Gegensatz zu dem Geisteskranken die abnorme Motivierbarkeit nur für ganz bestimmte Gebiete besteht. Ein Hochstapler sei selten ein Dieb, Diebe nicht zu Delikten gegen die Person geneigt, usw. In Aschaffenburgs Monatsschrift, Bd. 5 S. 257 ff., führt er aus: „Beim Geisteskranken gibt es keinen Punkt in seinem Verhalten, der nicht gelegentlich durch seine Krankheit beeinflußt würde und man kann bei ihm von einer generellen Abnormität im Gegensatz

zur partiellen, die auch beim Gesunden vorkommt, sprechen." Zur Klärung der m. i. kann diese Unterscheidung nicht beitragen, da bei den m. i.-Fällen beide Möglichkeiten vorkommen und die Lehre von den Monomanien z. B. gerade die partielle Anormalität besonders betont. Es wird sich mit der Theorie L.s praktisch der Unterschied zwischen Geisteskranken und Gewohnheitsverbrechern genau so wenig finden lassen, wie bisher, da auch viele Geisteskranke, wie der Verbrecher ihre „Spezialität" besitzen. (Verfolgungswahn des Paranoikers, Größenideen des Paralytikers usw.). Auch die m. i. äußert sich — wie schon betont — im Gegensatz zur Encephalitis epidemica nur auf wenigen bestimmten Gebieten. — Richtig an den Ausführungen Lilienthals ist, daß man nicht das gesamte Gewohnheitsverbrechertum (wie es Mezger macht) als krank im medizinischen Sinne ansprechen darf.

Helmut Mayer, S. 288, äußert sich über die moral insanity folgendermaßen: „Wer seine bösen Zwecke sinnvoll zu verfolgen imstande ist, ist auch dann nicht geisteskrank, wenn seine unmoralische Veranlagung nachgewiesenermaßen auf einem organischen Prozeß beruhen sollte. Allerdings wird eine moral insanity, welche auf eine in der Jugend erlittene Encephalitis zurückgeht, häufig das Handeln nicht nur eine böse, sondern auch trotz eines gewissen Intellekts sinnlos erscheinen lassen. Ganz falsch wäre es natürlich zu sagen, es käme darauf an, ob ein solcher Zustand organisch bedingt sei, denn das ist im geistig-leiblichen Wesen des Menschen natürlich alles."

Trotz diesen Ausführungen Mayers werden wir an dem Erfordernis der organischen Bedingtheit der Abweichung vom Normalen (Krankhaftigkeit) im Gegensatz zu durch die äußeren Verhältnisse bedingten Anomalien festhalten müssen. Mayer führt auch den Unterschied zwischen der moral insanity und der Encephalitis zu wenig durch; er kennzeichnet wohl in Uebereinstimmung mit dem oben Gesagten die Plan- und Hemmungslosigkeit der Encephalitiker, zieht aber nicht die Folgerung, daß die Encephalitiker auf Grund ihres anders gearteten Gefühls- und Trieblebens überhaupt nicht zu den moral insenes gehören.

Zum Schluß sei hier noch auf die Arbeiten Mezgers in ZStRW Bd. 33 und 34 (1913) und in Franks Festgabe (1930) eingegangen.

In seinem Lehrbuch schließt sich Mezger ganz Frank an. Maßgebend sei, daß die m. i. das Symptom eines organischen Krankheitsvorganges sei. — Die Erfahrungswissenschaft habe bewiesen, daß die m. i. ein solcher Krankheitsvorgang sei und damit sei § 51 anwendbar. — Diese Schlußfolgerung Mezgers ist auf die Entsch. des RG in Bd. 15 S. 97 zurückzuführen. Wir haben oben bei der Erörterung dieser Entsch. nachzuweisen versucht, daß das RG den

isolierten Mangel des moralischen Halts — ohne gleichzeitiger Beeinträchtigung des Urteilsvermögens strafausschließende Wirkung nicht zugelegt hat. Frank und Mezger stützen sich also insoweit zu Unrecht auf die Entsch. 15/97.

Mezger wirft die Frage auf, nach welchen Gesichtspunkten sich die m. i. vom Gewohnheitsverbrecher unterscheidet und kommt zu dem Schluß, daß kein grundsätzlicher, höchstens ein gradweiser Unterschied bestehe. Auch unverbesserliche Kriminalität lasse stets eine tiefere organische Begründung der Abnormität vermuten.

In ZStRW Bd. 33 macht er auf die Unterschiede im Krankheitsbegriff bei Naturwissenschaft und Jurisprudenz aufmerksam. Bei der Jurisprudenz träten an die Stelle der Gesetze des Seins, die Gesetze des Sollens. „Da das Interesse der bezüglichen Wissenschaft entscheiden soll, können für verschiedene Wissenschaften auch verschiedene Auffassungen desselben Ausdrucks berechtigt, ja geboten sein." — Krankheit und Abnormität ist nach Mezger begrifflich dasselbe." Jede Abweichung vom tatsächlichen Normaltypus, jede Abnormität in diesem Sinne müssen wir naturwissenschaftlich als krankhaft ansprechen. Wie und wo sich die Abweichung vom Normaltypus zeigt ist völlig gleichgültig". — „Nicht nur der angeborene sondern auch der erworbene (!) Defekt, das ethisch innerlich verkommene Individuum ist krank und weist keinen prinzipiellen Gegensatz zu den anderen Geisteskranken auf, eine unendliche Reihe unmerklich abgestufter Formen führt von einer zur anderen." —

In diesem Punkte gehen Mezgers Folgerungen zu weit. Kennzeichen der m. i. ist gerade der angeborene und nicht der erworbene Defekt. Wir können heute mit Bestimmtheit sagen, daß auch in den Fällen, wo das Bild der m. i. erst in den Pubertätsjahren auftritt, die Grundlage zur m. i. schon von Geburt aus vorhanden war. Mezger bringt hier zwei grundverschiedene Verbrechertypen in Zusammenhang. Der eigentlich „unverbesserliche" Verbrecher allein läßt immer einen angeborenen Defekt vermuten. Wo es sich dagegen um Individuen handelt, die durch Milieuschäden, ungünstige äußere Einflüsse usw. zu Gewohnheitsverbrechern geworden sind, haben wir es nicht mit echten „Unverbesserlichen" zu tun.

Daß es freilich so häufig nicht möglich ist, solche milieugeschädigte Personen wieder von Gewohnheitsverbrechern zu einigermaßen normalen Menschen zu machen, ist richtig. Dies ist aber auf die Behandlung selbst mit dem Makel der kriminellen Bestrafung behafteter Verbrecher zurückzuführen und nicht die Folge einer seelischen oder körperlichen Krankheit. Für uns kann als „Unverbesserlicher" nur der auf Grund seiner Veran-

lagung — die auf Grund eines Krankheitsprozesses, wie der Encephalitis unzurechnungsfähig Gewordenen, zählen nicht zu den Gewohnheitsverbrechern (s. oben) — dazu gewordene Mensch, aber niemals der Milieugeschädigte gelten.

So schreibt auch Kräpelin — zit. nach Hoche, S. 551 — „Entscheidend ist das Zurückreichen der sittlichen Verwahrlosung bis in die früheste Jugend bei leidlicher Verstandesbildung, sowie die völlige Unzulänglichkeit für alle auf das Gemüt wirkenden Einflüsse."

Mezger weist darauf hin, daß zu den Hauptfällen des moralischen Defekts die sexuellen Perversitäten im Sinne der sog. psychopathia sexualis Krafft-Ebings gehören. Hier zeigt sich aber auch am deutlichsten die Schwäche in der Theorie Mezgers von der normativen und deskriptiven Betrachtungsweise und dem Unterschied zwischen dem juristischen und medizinischen Krankheitsbegriff. Bei der m. i. kann aus dem Gedanken der Gemeingefährlichkeit, aber auch aus dem Sühnegedanken heraus sogar eine Strafschärfung des moralischen Defekts vertreten werden. Ebenso ist die Bestrafung aus normativen Gesichtspunkten bei den Fällen erst später erworbener sex. Perversitäten durchaus gerecht und billig, die Grenzen sind aber erreicht bei gewissen Fällen kranker Transvestiten, Zwitter, Homosexueller usw. die meist zeugungsunfähig und wenigstens insoweit ungefährlich sind, als sie nur mit ihresgleichen verkehren. — Hier läßt sich aber eine Bestrafung aus religiös-ethischen Gesichtspunkten heraus rechtfertigen und insbesondere aus dem Gedanken heraus, daß Recht und die Anschauung der Moral sich decken müssen.

Mezger sagt weiter mit Recht, daß die Existenz eines geborenen Verbrechers unleugbar sei. Das Krankhafte der mor. Minderwertigkeit ist nach Mezger darin zu sehen: „daß der Kontrast zwischen Willensrichtung und relativer Integrität der sonstigen geistigen Funktionen ausnahmslos soziale Konflikte hervorruft, an denen die Einzelexistenz den Machtmitteln der Gesellschaft gegenüber schließlich scheitern muß."

In Band 34 führt Mezger auch besser die Trennung zwischen den Gelegenheitsverbrechern und den „Unverbesserlichen" durch. „Neben den durch Notlage, Schwierigkeit der Lebensführung, unglücklicher Situation motivierten Verbrechen und solchen, deren Täter durch Defekte geistiger Veranlagung auf die Bahn des Verbrechens geraten, muß eine weitere Gruppe unterschieden werden, deren verbrecherische Lebensführung durchaus das Ergebnis einer eigenen antisozialen und rechtswidrigen Auffassung der für das menschliche Zusammenleben bestehenden und notwendigen Ordnung bedeutet. Es mag zugegeben werden, daß die Zahl solcher

nicht allzu groß sein wird, daß aber derartige Elemente, deren ganze Lebensführung eine Kette verbrecherischer Handlungen bildet, den Kern und Stamm eines gewerbsmäßigen Verbrechertums darstellen, erscheint nicht zweifelhaft." — Mezger wirft die Frage auf, ob ein Unterschied zwischen diesen Verbrechern mit mor. Defekt und den gewöhnlichen Geisteskranken bestehe. „Alle Fälle, in denen das antisoziale Handeln aus der Konstitution des Individuums entspringt, stehen einander gleich. Das entscheidende Merkmal, die geminderte Leistungsfähigkeit im Daseinskampf, den Mangel sozialer Brauchbarkeit zeigt der normale Gewohnheitsverbrecher genau so wie der Schwachsinnige. Dieses Merkmal haftet dem mor. Defekt als solchen an und wir kommen deshalb zu dem Schluß, daß der mor. Defekt als solcher genau wie der intellektuelle Defekt im naturwissenschaftlich-medizinischen Sinne ein pathologisches Symptom darstellt." (So auch Liszt, Hoche, Kräpelin usw.) — Mezger wendet sich ferner dagegen (s. oben), daß sich die medizinische Wissenschaft öfter auf dem Gebiet der Zurechnungsfähigkeitsfrage in die Kompetenz des Juristen hineingemischt habe. — Eine Abgrenzung zwischen Geisteskranken und Gewohnheitsverbrechern nach grad-weisen, quantitativen Gesichtspunkten sei nicht möglich. Sämtliche Gruppen, sowohl die, welche das Merkmal der Zurechnungsfähigkeit in der „normalen Bestimmbarkeit durch Motive" erblickt (Liszt, Frank), als auch die Gruppe, welche die Willensfreiheit im indeterministischen Sinne als das unerschütterliche Fundament des Strafrechts anspricht, müßten den mor. Defekt höheren Grades als Grund zur Unzurechnungsfähigkeit aussprechen. Die Gruppe, die das Wesen der Unzurechnungsfähigkeit darin findet, daß das unzurechnungsfähige Individuum „entweder Hemmungsvorstellungen in sich nicht freimachen kann oder zwar solche zu erzeugen vermag, aber doch nur als Vorstellungen ohne emotionelle Bedeutung für sein Handeln" trifft damit ganz das Bild des mor. Defekts und der m. i. und man müßte dafür Unzurechnungsfähigkeit annehmen! — Aus alledem kommt Mezger zu dem Schluß, daß die Frage des mor. Defekts nicht nach quantitativen, sondern nach prinzipiellen Gesichtspunkten beantwortet werden muß. „Die Bedeutung des mor. Defekts kann allerdings nicht damit begründet werden, daß nur intellektuelle Störungen der Geistestätigkeit die Zurechnungsfähigkeit beseitigen. Dieser Standpunkt ist schon deswegen ausgeschlossen, da jeder Zustand von „krankhafter Störung der Geistestätigkeit durch welchen die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, genügt". — Mezger betont zum Schlusse, daß die Versuche bestimmter Abgrenzungen des mor. Defekts alle mißglückt sind. Dies haben wir auch ja an Hand der medizinischen Abhandlungen über m. i. ziemlich deutlich gesehen. Er betont ferner, daß der Sinn unseres Strafgesetzbuches dahin geht,

dem mor. Defekt grundsätzlich straferhöhende Wirkung zuzuschreiben." Das Strafrecht als Ganzes bezweckt die Herbeiführung einer gewissen Normalität des rechtlichen Handelns, einer gewissen minimalen Leistungsfähigkeit des Individuums auf dem Gebiete des ethisch-rechtlichen, des sozialen Handelns. Für das geltende Recht halten wir daran fest, daß eine auffallende Herabminderung der Leistungsfähigkeit eines Individuums auf dem Gebiete des ethisch rechtlichen Handelns beim Ausschluß der Zurechnungsfähigkeit als solcher überhaupt nicht in die Wagschale fallen kann." —

Nachdem so die Geschichte der m. i., die Stellung der Medizin und der Rechtswissenschaft und soweit nötig unsere davon abweichende Meinung zur m. i.-Frage gezeichnet worden ist, können wir die wissenschaftlichen Ergebnisse aus den Jahren 1870—1933 zusammenfassen wie folgt:

1.) Unter m. i. haben wir (nach Eulenburgs Realencyklopädie) eine Erscheinung zu verstehen, bei der „auf Grund einer krankhaften Anlage das Ungewöhnliche der Willensrichtung bei einem Individuum im wesentlichen einer auf die Bildung ethischer Gefühle und Vorstellungen beschränkten psychischen Unzulänglichkeit zur Last zu legen ist, die dementsprechend auch ganz auffällig mit der relativen Höhe des sonstigen geistigen, speziell des intellektuellen Niveaus kontrastiert."

2.) Ob die m. i. auf einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit beruhend als System eines organischen Krankheitsvorganges sich von medizinischer Seite darstellen läßt, können wir jetzt mit einer gewissen Bestimmtheit bejahen für die Fälle, für die die oben geschilderten charakteristischen Merkmale Hoches zutreffen. Die Ergebnisse der m. i.-Forschung der letzten Jahre lassen mit aller Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die m. i. tatsächlich auf einem organischen Krankheitsvorgang beruht.

3.) Durch die Erforschung des m. i.-Problems ist es deutlich geworden, daß die m. i. nur eine besonders deutlich hervorgehobene Form des moralischen Defekts schlechthin ist, die vielleicht den Übergang von den Krankheiten des Intellekts zu den seelischen Krankheiten darstellt. Jedenfalls sind die m. i.-Fälle die schwersten und deutlichsten Erkrankungsformen innerhalb der Unverbesserlichen, an die sich dann die Fälle der sog. pathologischen Charaktere und endlich die Fälle bloßer Desequiliberation (leichteste Form des Mißverhältnisses zwischen Intelligenz und höherem Gefühlsleben) anschließen. Strafrechtlich wird es aber nicht möglich sein, einen wesentlichen Unterschied zwischen den einzelnen Formen der Unverbesserlichen zu machen. Insbesondere ist es sehr wohl möglich, daß oft Unverbesserliche, denen es gelingt, wieder

längere Zeit den Anforderungen des Lebens zu entsprechen, in Wirklichkeit viel tiefer erkrankt sind, als die besonders deutlichen krassen Fälle moralischer Abgestumpftheit.

4.) Die Frage der Krankhaftigkeit der m. i. ist von medizinischer Seite bereits als gelöst zu betrachten, sie ist aber weniger ein Problem der Psychiatrie als ein strafrechtliches Problem.

5.) Nach dem bis 1933 geltenden Recht kann die m. i. als Strafausschließungsgrund nicht anerkannt werden. Auch wenn bei der m. i. das biologische Merkmal einer krankhaften Geistesstörung gegeben ist, so fehlt es doch an dem psychologischen Merkmal des § 51; die freie Willensbestimmung ist bei den einseitig moralisch kranken Personen, die nicht nebenbei schwachsinnig sind, nicht völlig ausgeschlossen; wenn es ihnen auch an ethischen Gefühlen gebricht, so können sie doch ihren verbrecherischen Neigungen Nützlichkeitserwägungen entgegensetzen; sie sind also diesen verbrecherischen Antrieben nicht schutzlos preisgegeben und nicht schlechthin als unverbesserlich zu bezeichnen.

E. Die strafrechtliche Behandlung der moral insanity nach der heutigen Rechtslage.

I.

Ist die moral insanity Strafausschließungsgrund nach § 51/I?

Die Voraussetzungen der Zurechnungsunfähigkeit sind auch seit der Neufassung des § 51/I die gleichen geblieben und werden sich auch im kommenden Deutschen Strafrecht nicht ändern (vergl. oben). Die bisherigen wissenschaftlichen Ergebnisse können daher auch für den heutigen Rechtszustand verwertet werden.

1.) Daß die moral insanity zu den krankhaften Störungen der Geistestätigkeit gehört, kann nach dem jetzigen Stand der medizinischen Wissenschaft nicht zweifelhaft sein; die moral insanes leiden an einer organisch begründeten Abnormität der Gefühlstätigkeit. Wir wollen uns aber unserer früheren Ausführung entsprechend nicht mit der schlichten Feststellung begnügen, daß die biologischen Voraussetzungen für die Anwendung des § 51/I gegeben sind, da regelmäßig nicht dieselben Erscheinungen einmal verm. Zurechnungsfähigkeit, einmal Unzurechnungsfähigkeit zur Folge haben. Die moral insanity in ihrer reinen, sehr selten anzutreffenden Form gehört zu den krankhaften Variationen der Norm. Nach den neueren Forschungen ist aber ein scheinbar isoliert auftretender Mangel an moralischem Gefühl häufig Symptom einer beginnenden echten Geisteskrankheit, nämlich der Schiziphrenie (vergl. oben Hoche, Rhoden) oder einer eigentümlichen Verlaufsform einer echten Geisteskrankheit (vergl. oben Knigge).

In diesen Fällen handelt es sich nicht um moralisches Irresein im technischen Sinn, wenn auch eine gewisse äußere Aehnlichkeit mit diesem eine reinliche Scheidung erschwert, sondern um Erscheinungsformen von nicht sinnfälligen Prozessen.

Bei der Schnelligkeit der Zerstörung der ursprünglichen Persönlichkeit durch den Ausbruch der chizophrenen Psychose besteht hier eine Art Vermutung dafür, daß auch die psychologischen Merkmale der Unzurechnungsfähigkeit vorliegen. Damit steht im Einklang, was Rhoden und Knigge über die soziale Prognose dieser Fälle ausgeführt haben; diese Kranken sind tatsächlich nicht in der Lage, das Unrecht ihrer Tat einzusehen und dieser Einsicht entsprechend zu handeln.

Der reine Typ der moral insanity hingegen ist strafrechtlich ganz anders zu beurteilen. Strafprozessual wird ihm freilich die Ähnlichkeit mit den Erscheinungsformen der genannten Psychosen zugute kommen: es muß eine Exkulpierung erfolgen, wenn die Diagnose die Möglichkeit des Vorliegens einer solchen psychotischen Erkrankung nicht ausschließen kann.

2.) Bei der moral insanity als einer krankhaften Variation der Norm liegt die Hauptfrage nunmehr darin, ob die psychologischen Voraussetzungen der Unzurechnungsfähigkeit gegeben sind. Eine erfahrungswissenschaftliche Vermutung für deren Vorliegen besteht nicht; die krankhaften Veranlagungen sind ja das Hauptanwendungsgebiet der chronischen verminderten Zurechnungsfähigkeit, ihre Träger werden also im allgemeinen als zurechnungsfähig betrachtet.

Mezger hat im Anschluß an Frank die Entscheidung des RG 15/98 so ausgelegt, als ob das RG die psychologischen Merkmale des § 51/I für gegeben gehalten hätte. Wir haben oben diese Ansicht zu widerlegen versucht. In der Tat ist es ja auch, nachdem nun die Krankhaftigkeit der moral insanity dargetan ist, erst die Frage, ob die moral insanity tatsächlich die psychologische Situation für die Annahme der Unzurechnungsfähigkeit schafft, eine Frage, die das RG bei dem damaligen Stand der medizinischen Wissenschaft gar nicht zu entscheiden brauchte und schon aus diesem Grund auch nicht hat entscheiden wollen. Diese Frage ist nun auch mit Recht in letzter Zeit wieder vor allem von Medizinern aufgeworfen worden (vergl. Hoche, Lange, Vorkastner).

Das Gewohnheitsverbrechergesetz verlangt als psychologische Voraussetzung Unfähigkeit das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Dabei ist der etwas zu weitgehende Ausdruck das „Unerlaubte" schon für das jetzt geltende Recht im Sinne der neu vorgeschlagenen Fassung „das Unrecht" zu verstehen (vergl. Mezger Deutsches Strafrecht 1934 S. 1285 ff.). (bestr.)

Der moral insane besitzt die Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen. Er hat aufgrund seiner ungeschwächten Verstandes- und Willenskraft die Möglichkeit sich davon zu überzeugen, was Recht und was Unrecht ist. Eine rein verstandesmäßige Erkenntnismöglichkeit muß genügen; zu einer gefühlsmäßigen Einsicht, zu einem Empfinden für das Unrecht seiner Tat braucht der Zurechnungsfähige nicht gelangen zu können; ja es kann ihm sogar darüber hinaus jegliches Empfinden für Recht oder Unrecht überhaupt gänzlich abgehen und er wird doch gerade von dem jetzt geltenden Recht als zurechnungsfähig in Anspruch genommen. In dieser Richtung ist durch das Gewohnheitsverbrechergesetz und die amtliche Begründung eine Klärung des Zurechnungsproblems von einer andern Seite, nämlich vom Begriff des Gewohnheitsverbrechers aus geschaffen worden. Das Gesetz nimmt für die geschärfte Bestrafung der Gewohnheitsverbrecher und damit selbstverständlich für die Bestrafung überhaupt in Anspruch auch solche Persönlichkeiten, „denen jedes Empfinden für die Gebote des Rechts und der Sittlichkeit entweder infolge ihrer Veranlagung fehlt oder infolge ihres Werdeganges abhanden gekommen ist" (Schäfer-Wag-

ner S. 50). Da das Gewohnheitsverbrechergesetz als einheitliches Ganzes ausgelegt werden muß, kann auch die in § 51 neuer Fassung geforderte Einsichtsfähigkeit nur im Einklang mit dem Gewohnheitsverbrecherbegriff des § 29a gedeutet werden. Daraus ergibt sich, daß die rein verstandesmäßige Erkenntnisfähigkeit ausreichend ist.

Hat aber, so müssen wir weiter fragen, der moral insane die Fähigkeit zu dieser verstandesmäßigen Einsicht des Unrechts zu gelangen? Kann er sich Kenntnis verschaffen nicht nur von dem Ungesetzlichen, sondern auch von dem Unrecht, oder dem Unerlaubten seiner Tat? Kann er dies insbesondere noch seit der Beseitigung des Analogieverbots?

Die Beseitigung des Analogieverbots bietet in diesem Zusammenhang keine Schwierigkeiten. Durch die Neufassung des § 2 ist die entsprechende Anwendung der Strafgesetze nicht schrankenlos zugelassen. Es ist vielmehr neben die Rechtsquelle des geschriebenen Strafrechts, der Tatbestände des allgemeinen und besonderen Teils, eine neue Rechtsquelle, nämlich das gesunde Volksempfinden gesetzt worden; gleichzeitig ist die Verwertung dieser Rechtsquelle für das Strafrecht durch die Voraussetzung der Rechtsähnlichkeit mit Tatbeständen des geschriebenen Strafrechts eingeschränkt worden. Es soll hier nicht darauf eingegangen werden, inwieweit dem moral insanen die Kenntnis dessen, was zwar nicht das Strafgesetz, wohl aber das gesunde Volksempfinden für s t r a f würdig erklärt, erreichbar ist. Denn eine rein strafrechtliche Motivierbarkeit muß als Merkmal der Zurechnungsfähigkeit abgelehnt werden. Mit Recht wird für die Frage der Zurechnungsfähigkeit auf außerstrafrechtliche Normen zurückgegriffen: „Es genügt daher zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit die Fähigkeit einzusehen, daß ein Verhalten dieser Art mit dem Wohl der Volksgemeinschaft, mit den Normen, die für ein völkisches Zusammenleben unentbehrlich sind, unvereinbar ist" (kommendes Deutsches Strafrecht II. Aufl. S. 51). Diese Einsicht kann sich der moral insane kraft seiner unversehrten Intelligenz verschaffen.

Die moral insanity schließt aber auch nicht die Fähigkeit aus, der Einsicht in das Unrecht entsprechend zu handeln. Eine gesteigerte Triebhaftigkeit ist bei moral insanity nach richtiger Auffassung nicht gegeben. Siehe Knigge, anderer Ansicht Révérz. Der Mangel an ethischen Gefühlen allein kann die Handlungsfähigkeit nicht völlig aufheben. Das RG hat in der Entsch. Bd. 15 S. 98 den Vergleich zwischen dem polizeil. Unrecht der Normalen und dem kriminellen Unrecht der moral insanes gezogen. Wir haben schon oben die beschränkte Gültigkeit dieses Vergleichs hervorgehoben; der Normale kann auch in der Befolgung von staatlichen Anordnungen, die ihm nicht notwendig oder zweckmäßig erscheinen,

einen sittlichen Wert erblicken, er hat also auch insoweit den moral insanes nicht zu unterschätzende Hemmungsmöglichkeiten voraus. Eines aber ist an dem Gedankengang des RG unbestreitbar richtig: je feiner entwickelt ein Gemeinwesen, je höher der Grad der Zivilisation ist, desto mehr an sich sittlich neutrale Tatbestände werden in das Gebiet des Verbotenen einbezogen. Wenn auch bei einem großen Teil dieser Fälle sittliche Motive wie die Idee der Unterordnung oder die Berücksichtigung lebenswichtiger Interessen des Staates und der Volkswirtschaft von ausschlaggebender Bedeutung sein mögen, so läßt sich doch nicht leugnen, daß für viele andere derartige Fälle auch bei normalen Menschen moralische Gefühle als Triebfeder ihres Handelns ausscheiden; reine Zweckmäßigkeitserwägungen sind es, die die Handlungsweise der Normalen in diesen Fällen bestimmen. Solche Nützlichkeitserwägungen können auch die moral insanes von strafbaren Handlungen abhalten; auch der moral insane ist daher befähigt, seinen verbrecherischen Neigungen wirksame Hemmungen entgegenzusetzen; er besitzt die „soziale Anpassungsfähigkeit".

Die moral insanes sind daher als zurechnungsfähig auch nach heutigem Recht und dem kommenden Recht zu beurteilen. Der § 51 Abs. 1 kommt ihnen nicht zugute.

II.

Begründet die moral insanity verminderte Zurechnungsfähigkeit?

Die moral insanity fällt unter die verminderte Zurechnungsfähigkeit im Sinne des § 51,2 neuer Fassung und im Sinne des § 25 des kommenden deutschen Strafrechts. Daß eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit und zwar eine für die verm. Zurechnungsfähigkeit typische Entartungserscheinung gegeben ist, wurde oben unter I dargelegt. Der gänzliche Ausfall der moralischen Gefühle bedeutet eine e r h e b l i c h e Verminderung der Fähigkeit, der Einsicht des Unrechts entsprechend zu handeln. Die Handlungen normaler Menschen können — auf dem hier im Vordergrund stehenden Gebiet der schweren Kriminalität im Gegensatz zum polizeilichen Unrecht — gerade durch die moralischen Gefühle entscheidend beeinflußt werden. Die moral insanes fallen denn auch nach allgemeiner Ansicht unter den Begriff der verm. Zurechnungsfähigkeit. So zählt der halbamtliche Kommentar von Schäfer-Wagner (S. 182) in Übereinstimmung mit Willmann's (S. 19, 32) zu den verminderte Zurechnungsfähigkeit bewirkenden Krankheiten auch die „moralische Idiotie, die durch einen auffallenden Mangel des sittlichen und rechtlichen Fühlens, jedoch keine entsprechenden Defekte auf dem Gebiet der Verstandestätigkeit gekennzeichnet ist."

Dieses Bild der „moralischen Idiotie" entspricht ungefähr dem, das wir uns von der moral insanity gemacht haben, wenngleich der Unterschied zu den Psychopathien nicht genügend herausgehoben ist und das Wort „Verstandestätigkeit" besser durch „übrige Geistestätigkeit" ersetzt würde. „Zur Frage des sogen. moralischen Irreseins" verweist dann der Kommentar auf RG 15/97 und Mezgers Lehrbuch. Mezger hat hinwiederum in seinem 1934 erschienenen Aufsatz „Täterstrafrecht" (Deutsches Strafrecht 1934, S. 1245 ff.) sich der Auffassung des Kommentars angeschlossen. Er gibt die Aufzählung des Kommentars über die Zustände verminderter Zurechnungsfähigkeit (S. 181—185) wieder; er untersucht zwar, ob die in der Übersicht aufgeführten psychotischen Erkrankungen nicht schon unter § 51/I fallen, bemängelt aber andererseits die Einreihung der moralischen Idioten unter die verm. Zurechnungsfähigkeit nicht.

Wenn auch die Ausdrücke „moralischer Schwachsinn und moralische Idiotie" für unser Krankheitsbild nicht ganz zutreffend sind, so werden sie doch auch in der mediz. Wissenschaft sehr häufig für die Erscheinungen gebraucht, die wir unter dem Namen moral insanity zusammenfassen. Es ist daher nicht recht verständlich, wenn der Kommentar von Schäfer, der die moralische Idiotie nicht als Grund der Unzurechnungsfähigkeit sondern nur der verminderten Zurechnungsfähigkeit ansieht, zur Frage der moral insanity auf Mezger's Lehrbuch verweist, in dem die moral insanity als Strafausschließungsgrund erklärt wird, während Mezger sich wieder auf den Kommentar von Schäfer beruft. Diese Unstimmigkeit ist wohl auf Unklarheiten in der Bezeichnung des in Frage stehenden Bildes zurückzuführen. Der Sache nach reiht auch der Kommentar von Schäfer die moral insanity unter die verminderte Zurechnungsfähigkeit ein.

III.

Der moral insane ist, soferne er aufgrund seines Mangels an ethischen Gefühlen zu Straftaten gekommen ist, die die Voraussetzungen des § 20 a StGB erfüllen, als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher anzusehen. Als Gewohnheitsverbrecher gelten — im Gegensatz zum Begriff der Gewohnheitsmäßigkeit im alten Strafgesetzbuch — auch Verbrecher, die aufgrund ihrer krankhaften Anlage einen Hang zum Verbrechen haben (Schäfer S. 50, 51). Der anlagemäßig bestehende Defekt ist also jetzt dem durch bloße Gewohnheit erworbenen Defekt gleichgestellt; dabei ist freilich zu bedenken, daß auch der erworbene Defekt häufig seine tiefere Ursache in einem anlagemäßig begründeten Versagen des Täters hat. Der moral insane hat einen ausgesprochenen Hang zur Begehung von Verbrechen; unter der Voraussetzung, daß es sich um

erhebliche Verstöße gegen die Rechtsordnung handelt, und daß auch in Zukunft solche erheblichen Verstöße von ihm zu erwarten sind, ist er als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher zu betrachten.

IV.

Nach dem Gesagten stehen für den moral insanen, je nach der Schwere der Taten, die er sich zu schulden hat kommen lassen, folgende Maßnahmen zur Verfügung:

1.) Strafe von einem Viertel der Mindeststrafe (§ 51/2 43, 20 a II RStGB.) des ordentlichen Strafrahmens bis zur Höchststrafe des geschärften Strafrahmens (§ 20 a I, II RStGB.).

2.) Als Sicherungsmaßnahmen kann — abgesehen von den besonderen Sicherungs- und Besserungsmaßnahmen bei bestimmten Deliktsarten — ohne Rücksicht auf die in concreto verhängte Strafe — Unterbringung in eine Heil- und Pflegeanstalt (42 b) und wenn die Voraussetzungen des § 20 a I oder II vorliegen, auch Sicherungsverwahrung neben oder anstatt der Unterbringung in eine Heil- und Pflegeanstalt angeordnet werden. (§ 42e, 42 n). (Vergl. Schäfer-Wagner S. 74, 131.)

Die moral insanes gehören zu den dauernd vermindert Zurechnungsfähigen im Sinne der ersten Lesung der amtlichen Kommission; auch nach der amtlichen Begründung zum Gewohnheitsverbrechergesetz und nach den Vorschlägen der zweiten Lesung, die für das kommende deutsche Strafrecht maßgebend sind, ist in der Regel bei ihnen eine strenge Bestrafung eher am Platze als eine Strafminderung. Die Wirkung des Ausfalls an ethischen Gefühlen darf nicht durch eine milde Handhabung der Strafzumessung noch vergrößert werden. Der Richter wird daher von der fakultativen Strafmilderung des § 51 II keinen Gebrauch machen, dagegen aber die fakultative Strafschärfung des § 20a, Abs. II regelmäßig zur Anwendung bringen.

Von den sichernden Maßnahmen wird im allgemeinen der Sicherungsverwahrung, soferne deren Voraussetzungen gegeben sind, der Vorzug zu geben sein (vergl. Mezger, Deutsches Strafrecht 1934, S. 1245 ff.).

Schrifttum.

Abercrombi, Inquiries concerning the intellectuel powers, Edinburgh, 1830.
Albrecht, Der anethische Symptomenkomplex in „Neurologie und Psychiatrie", Berlin 1921.
Allfeld, Lehrbuch des Strafrechts, 1922 u. 9. Aufl. 1934.
Allgemeines Deutsches Strafgesetzbuch, Entwurf zu einem, 1925.
Arndt, Lehrbuch der Psychiatrie, Leipzig 1883.
Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung, Heidelberg 1923.
Aschaffenburgs Monatsschrift, Band 2, Seite 621.
v. Bar, Gesetz und Schuld, Bd. 2, 1907.
Berner, Lehrbuch des Strafrechts, 1898.
Birkmeyer, Encyclopädie der Rechtswissenschaft, 1904.
Binswanger, Über die Beziehungen des moralischen Irreseins zu der erblich degenerativen Geistesstörung, Vollmanns Sammlung Nr. 299.
Birnbaum, Der psychopath. Verbrecher, Leipzig 1926.
Bleuler, Moralische Idiotie, Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin, III. Folge, IV. Bd., 1893, Suppl.-Heft.
Bleuler, Lehrbuch der Psychiatrie 1918.
Bonhöfer, Klinische Wochenschrift, 1922, S. 1446.
Brierre de Boismont, Die verbrecherischen Irren Englands, übersetzt von Dr. C. Stark, 1871.
Brosius, Psychiatrische Abhandlungen für Ärzte und Studierende, 1862.
Bumke, Handbuch der Geisteskrankheiten, 1929.
Bumke, Über die gegenwärtigen Strömungen der Psychiatrie, 1928.
Caspar, Klinische Novellen zur gerichtlichen Medizin, Berlin 1863.
Cohn, Die Psychosen im Kindesalter, Archiv für Kinderheilkunde VI, 1883.
Dalcke, Strafrecht 1927.
Despine Prospere, Psychologie naturelle, Paris 1860.
Ebermayer, Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch, Berlin u. Leipzig.
Emminghaus, Allg. Psychopathologie, Leipzig 1878.
Esquirol, Die Geisteskrankheiten in Beziehung zur Medizin und Staatsarzneikunde; übersetzt von W. Bernhard, Berlin 1838.
Ewald, Temperament und Charakter, Berlin 1924.
Finger, Lehrbuch des deutschen Strafrechts 1904.
Fischer, Zeitschrift für Neurologie und Psychiatrie, Bd. 50, Bd. 62.
Forel, Über die Zurechnungsfähigkeit des normalen Menschen, 7. Aufl., München 1918.
Frank, Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch, 11.—18. Aufl., 1914—1931.
Gaupp, Über moralisches Irresein und jugendliches Verbrechertum, juristisch-psychiatrische Grenzfragen, Halle 1904.
Gauster, Über moralisches Irresein, Wien 1877, Heft 4, Wiener Klinik.
Göbel, Strafgesetzbuch 1913, 1922.
Gerland, Lehrbuch des Strafrechts 1932.
Geyer, Gedanken zu einer Vorlesung über das deutsche Strafrecht 1884.
Gretener, Die Zurechnungsfähigkeit im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, Leipzig 1910.
Griesinger, Die Pathologie und Therapie der psychischen Krankheiten 1861.
Grohmann, Psychologie der Verbrechen und Geisteskrankheiten oder Desorganisationen, Zeitschrift für psych. Ärzte, Bd. II, S. 174 (1818).
Grohmann, Über krankhafte Affektionen des Willens, a. a. O. I, S. 471 und II, S. 158 (1819).
Gruhle, Weigands Lehrbuch für Nerven- und Geisteskrankheiten, 1935, S. 596.

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht, 1881.
Heinrich, Kritische Abhandlung über die von Prichard geschilderte Krankheitsform, Allgemeine Zeitschrift Psychiatrie V.
Hippel, Deutsches Strafrecht 1930.
Hoche, Handbuch der Psychiatrie, II. Aufl., Berlin 1908, III. Aufl., Berlin 1934.
Hofmann, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, III. Aufl., 1884.
Hofmann-Haberda in Wagner-Jauregg 1927.
Holländer, Zur Lehre der moral insanity, Jahrbücher der Psychiatrie, IV, 1883.
v. Holtzendorff, Handbuch des Strafrechts 1871.
Kahl, Der Stand der europäischen Gesetzgebung über verminderte Zurechnungsfähigkeit, juristisch-psychiatrische Grenzfragen, 9. Band, Halle 1914.
Kahlbaum, Über eine klinische Form des moralischen Irreseins, Wiener medizinische Blätter 1884, Nr. 42 und 43.
Kratter, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin 1921.
Kirchhoff, Lehrbuch der Psychiatrie.
Knigge, Vom Wesen des moralischen Defekts, Eugenik, 3. Band, Berlin 1933, S. 131 ff.
Knop, Über moral insanity, Allgem. Zeitschrift Psychiatrie, Band 31, 1875, S. 697 ff.
Köhler, August, Reform des Strafrechts, München 1903.
Kohlrausch, Strafgesetzbuch 27.—29. Aufl. 1932; 31. Aufl., S. 103.
Krafft-Ebing, Die Erblichkeit der Seelenstörungen und ihre Bedeutung für die forensische Praxis, 1868 (Friedrichs Blätter für gerichtl. Medizin XIX).
Krafft-Ebing, Lehrbuch der Psychiatrie 1893, S. 674 ff.
Kräpelin, Lehrbuch der Psychiatrie, Leipzig 1910.
Kretschmer, Körperbau und Charakter, Berlin 1922.
Kronfeld, Psychotherapie, Berlin 1924.
Kutsche, Die forens. Bedeutung der Encephalitis epidemica, Diss. Bonn 1930.
Lange, Hoches Handbuch der Psychiatrie, bes. Teil, 3. Aufl., Berlin 1934.
Leyser Edgar, Arch. Psychiatrie Band 72, 55, S. 609.
Lilienthal, Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Rechts, VDAD 20.
Liman, Caspers praktisches Handbuch für gerichtl. Medizin, Berlin 1876.
Liszt, Lehrbuch des Strafrechts, 1932.
Lobe, Allgemeiner Teil des Reichsstrafgesetzbuchs, Leipziger Kommentar, 5. Aufl., Berlin 1933.
Lombroso, Identität der Epilepsie mit dem Gemütswahnsinn. Neurol. Zentralblatt 1885.
Luxenburger, Verminderte Zurechnungsfähigkeit oder Zurechnungsfähigkeit mit verminderter Schuld? Psychiatrisch neurolog. Wochenschrift, Halle 1928, S. 507.
Magnan, Psych. Vorlesungen, deutsch v. Moebius, Leipzig 1891.
Maudsley, Responsability in mental disease, London 1874.
Mayer M. E., Lehrbuch des Strafrechts, 1923.
Mayer Hellm., Das Strafrecht des deutschen Volkes, 1936, S. 288.
Meynert, Klinische Vorlesungen über Psychiatrie, Wien 1890, S. 177.
Meggendorfer, Zeitschrift für Neurologie u. Psychiatrie, 1921, Bd. 66.
Meggendorfer, Forensische Psychiatrie, Fortschritte der Neurologie u. Psychiatrie, Leipzig 1933, S. 205.
Mendel, Moral insanity, Realencyclopädie der gesamten Heilkunde, Bd. 13, 1888.

Mezger, Lehrbuch des Strafrechts, 1. Aufl., München 1931, 2. Aufl. München 1933.
Mezger, Kriminalpolitik 1934.
Mezger, Zeitschrift Strafrechtswissenschaft Bd. 33, Bd. 34.
Mezger, Schuld und Persönlichkeit, Marburg 1932.
Mezger, Persönlichkeit und strafrechtliche Zurechnung, Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens, München 1926.
Mezger, Täterstrafrecht, Deutsches Strafrecht 1934, S. 1245.
Mezger, Über die Verwertung der neueren Erfahrungen bei Encephalitis ep. Jugendlicher, Festgabe für Frank, S. 537, 1930.
Morel, Traité des dégénérescenses de l'espece Humaine, S. 401 u. 540, Paris, Jahrg. 1857.
Müller, Über moral insanity, Archiv für Psychiatrie, Bd. 31, 1899.
Naecke, Zur Frage der sog. moral insanity, Neurologisches Zentralblatt 1896, S. 480, 678.
Naecke, Grenzfragen 1902, XVIII.
Nasse, Die Regelwidrigkeiten der Gefühle, Jakobis und Nasses Zeitschrift I, 1838, S. 434.
Nasse, Die Gefühlskrankheiten, Allg. Zeitschr. Psych. IV, 1847, S. 541 ff.
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 4., 5., 11. Aufl., 1892, 96.
Oppenhoff, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 11. Aufl., Berlin 1901.
Pelmann, Psychotische Grenzzustände, Bonn 1909.
Pinel, Traité médico-philosophique sur l'aliénation mentale, Paris 1809.
Pilcz, Lehrbuch der spez. Psychiatrie, Wien 1906.
Pophal, Monatsschrift für Psych. u. Neurol., Bd. 53, 1924.
Prichard, Treatise on insanity 1835.
Prichard, On the different forms of insanity 1842.
Reimer, Moralisches Irresein, Deutsche medizinische Wochenschr. 1878, S. 230 u. 240.
Révérz, Zur Psychologie der moral insanity, Allg. Zeitschrift Psychiatrie, Bd. 100 (1933).
v. Rhoden, Gibt es unverbesserliche Verbrecher? Monatsschrift Krim.-Psych., 24. Jahrg., 1933, S. 74.
v. Rhoden, Lombrosos Bedeutung für die moderne Kriminalbiologie Arch. Psychiatrie, 92, 146.
Rittler, Lehrbuch des österr. Strafrechts, 1933, S. 124.
Rüdorff, Strafgesetzbuch 1892.
Schäfer-Wagner, Schafheutle, Erläuterungsbuch zum Gewohnheitsverbrechergesetz, Berlin 1934.
Schloeß, Die Lehre vom moralischen Irrsein, Jahrbuch Psych. VIII, 1889, S. 241 ff.
Schroeder P., M. Kr.-Psych., 1934, 111.
Schulze, Über die moral insanity, Berlin 1901, Allg. Zeitschr. f. Psych., Bd. 61, S. 109.
Schuele, Klinische Psychiatrie, 2. Aufl.
Schwarz, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1914 u. 1915.
Siefert, Über die unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher juristisch-psychiatrische Grenzfragen, Band 3.
Sommer, Diagnostik der Geisteskrankheiten, Wien 1894.
Stähelin, Die Lehre vom moralischen Schwachsinn 1928, Monatsschrift Krim.-Psych. XIX, S. 721.
Stähelin, Zur Psychopathie der Folgezustände d. encephalitis epidemica, Zeitschr. für Neurol., Bd. 77, S. 171.
Stelzner, Die psychopathischen Konstitutionen und ihre soziologische Bedeutung, Berlin 1911.

Stern, Die epidemische Encephalitis, Berlin 1922.
Strafrecht, das kommende Deutsche, Allg. Teil, Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission 1. u. 2. Aufl., Berlin 1934, 1935.
Straßmann, Lehrbuch der Medizin, 1929.
Szecsi, Zur Geschichte der moral insanity, Basel 1912.
Tiling, Über angeborene moralische Degeneration, Allg. Zeitschr. Psych., Bd. 52, 1895, S. 258.
Thomson, Allg. Teil des Deutschen Strafrechts, 1906.
Vorkastner, Bumkes Handbuch für Geisteskrankheiten, 1929, IV. Bd., S. 176.
Wächter, Deutsches Strafrecht 1881.
Wagner-Jauregg, Monatsschrift Krim.-Psychol. 4, 464.
Weber, Der Psychopath vor dem Strafrichter, Zeitschr. Strafrechtswissenschaft, 53. Bd., Berlin 1934, S. 656.
Westphal, Berliner klinische Wochenschrift, 1878, Nr. 15, S. 214.
Wetzel, v. Liszt'sche Zeitschrift, Bd. 43, S. 40.
Wilmanns, Die sogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit als zentrales Problem der Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch, Berlin 1927.
Zeller, Allg. Zeitschrift Psychiatrie, V, 1848, S. 179.
Zimmerl, Aufbau des Strafrechtssystems, 1930.
Entscheidung des RG in Strafsachen, Band 15, S. 98.
Entscheidung des RMilG, Band 11, S. 279.